

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Einleitung .....</b>	<b>3</b>
<b>II. Sprache und Recht .....</b>	<b>5</b>
<b>1. Allgemeines zur juristischen Fachsprache .....</b>	<b>5</b>
<b>2. Juristische Auslegungstätigkeit.....</b>	<b>7</b>
2.1. Verhältnis zwischen Recht und Gesetz .....	7
2.2. Die Norm .....	8
2.3. Das Gesetz .....	9
2.4. Normtextauslegung.....	10
2.5. Juristische Auslegungsmethoden: Kanones .....	13
<b>3. Normativität von Sprache .....</b>	<b>17</b>
3.1. Juristische Sprachtheorie .....	17
3.2. Wie wird Normativität in der Sprache hergestellt? .....	18
<b>4. Juristische Entscheidungstätigkeit.....</b>	<b>20</b>
4.1. Wie funktioniert juristische Entscheidungstätigkeit? .....	20
4.2. Urteil und Urteilsbegründung .....	21
<b>5. Erzählen.....</b>	<b>22</b>
5.1. Erzähltheoretische Grundlagen .....	22
5.2. Erzählen im Alltag.....	25
5.2.1. Mündliches Erzählen .....	25
5.2.2. Schriftliches Erzählen .....	27
5.3. Juristisches Erzählen.....	28
5.3.1. Erzählen vor Gericht.....	28
5.3.2. Unterschied zwischen Erzählung und Bericht.....	32
5.3.3. Verschriftlichung von „juristischen“ Erzählungen .....	33
5.4. Juristische Argumentation .....	35
<b>III. Analyse der Urteile auf narrative Elemente.....</b>	<b>38</b>
<b>1. Die Untersuchung.....</b>	<b>38</b>
<b>2. Das Textkorpus der Untersuchung .....</b>	<b>38</b>
2.1. Strafrecht .....	39
2.2. Zivilrecht .....	39
<b>3. Merkmale an der Textoberfläche – formale Eigenschaften.....</b>	<b>41</b>
3.1. Die Gliederung der Urteile – Teiltextsorten.....	41
3.1.1. Strafrechtliche Urteile .....	41
3.1.2. Zivilrechtliche Urteile .....	42
3.2. Die Teiltextsorte Urteilsbegründung.....	43
3.2.1. Strafrecht.....	43
3.2.2. Zivilrecht .....	43
3.3. Vergleich zwischen den Urteilen des Strafrechts und des Zivilrechts .....	46
<b>4. Hypothesen .....</b>	<b>47</b>

<b>5. Auswertung und Diskussion der Texte</b> .....	<b>48</b>
5.1. Kindererzählung „Der schwarze Ritter“ .....	48
5.2. Narrative Elemente .....	49
5.2.1. Tempus.....	50
5.2.2. Modus.....	51
5.2.3. Redewiedergabe .....	52
5.2.4. Verknüpfungs- und Gliederungssignale.....	54
5.2.5. Passiv .....	55
5.3. Die Urteile des Strafrechts.....	56
5.3.1. Analyse des Urteils 14 Os 15/99-9 .....	63
5.3.2. Analyse des Urteils 11 Os 44/89 .....	65
5.3.3. Zusammenfassung der Ergebnisse .....	71
5.4. Die Urteile des Zivilrechts .....	72
5.4.1. Analyse des Urteils 8 Ob 508/86 .....	83
5.4.2. Analyse des Urteils 2 Ob 578/95 .....	89
5.4.3. Zusammenfassung der Ergebnisse .....	90
5.5. Vergleich der strafrechtlichen und zivilrechtlichen Urteile.....	92
5.6. Funktion der narrativen Elemente in Urteilsbegründungen.....	94
<b>IV. Zusammenfassung</b> .....	<b>98</b>
<b>V. Quellenverzeichnis</b> .....	<b>101</b>
<b>VI. Anhang</b> .....	<b>111</b>
<b>1. Strafrecht - Beispiele</b> .....	<b>113</b>
1.1.3. 11Os 44/89 .....	113
1.2.4. 14Os 15/99-9 .....	126
<b>2. Zivilrecht – Beispiele</b> .....	<b>132</b>
2.1.1. 8Ob 508/86 .....	132
2.2.2. 2Ob 578/95 .....	139

# I. Einleitung

Das Thema dieser Magisterarbeit lautet „Narrative Elemente in Urteilsbegründungen“. In diesem Zusammenhang sollen höchstgerichtliche Urteile des Straf- und Zivilrechts auf narrative Elemente untersucht werden. Der Titel dieser Magisterarbeit weist schon darauf hin, dass es sich hier um eine fächerübergreifende Thematik handelt. Dies inkludiert natürlich zwei Sichtweisen auf dieses Thema, nämlich die der Linguistik und die der Rechtswissenschaft. Gerade im Bereich der Rechtswissenschaften setzt sich dieses Thema aus unterschiedlichen Disziplinen zusammen, da hier im Grunde genommen hauptsächlich rechtsphilosophische Fragestellungen besprochen werden. Fakt ist, dass eine Arbeit, die sich mit so einem Thema auseinandersetzt, nicht ohne die Klärung juristischer Begrifflichkeiten und das Eintauchen in die Rechtsphilosophie auskommt.

Die Arbeit setzt sich aus zwei großen Teilen zusammen: Erstens aus dem Thema „Sprache und Recht“ und zweitens aus der „Analyse der Urteile auf narrative Elemente“. Im ersten Teil sollen in fünf Abschnitten grundlegende Begriffe und Fragestellungen geklärt werden, die im Zusammenhang mit Sprache und Recht stehen. Die Einführung in diesen Gegenstand bildet die Klärung des Begriffs *juristische Fachsprache*, d. h. es wird aufgezeigt, was man unter juristischer Fachsprache versteht und welche Forschungsansätze diesbezüglich relevant sind. Das zweite große Kapitel beschäftigt sich mit dem Thema der *juristischen Auslegungstätigkeit*. Dabei werden grundlegende Begriffe, die im Zusammenhang mit juristischer Auslegung stehen, besprochen und erklärt. Darüber hinaus soll auf unterschiedliche Fragestellungen eingegangen werden: Wie verhalten sich Recht und Gesetz zueinander? Was wird unter einer Norm verstanden? Das nächste Kapitel beschäftigt sich dann mit der *Normativität von Sprache* und bildet das Bindeglied zwischen den Kapiteln *juristische Auslegungstätigkeit* und *juristische Entscheidungstätigkeit*. Hier wird einerseits Grundlegendes zur juristischen Sprachtheorie besprochen und andererseits wird versucht eine Antwort auf die Frage, wie Normativität in der Sprache hergestellt wird, zu finden. Der nächste Punkt beschäftigt sich mit der juristischen Entscheidungstätigkeit. Dabei wird auch geklärt, wie die Textsorte „Urteil“ organisiert ist.

Das darauffolgende Kapitel beschäftigt sich mit dem Thema „Erzählen“. In dem Zusammenhang werden zwei thematische Schwerpunkte behandelt: 1. das Erzählen im Alltag und 2. das juristische Erzählen. Hier wird versucht, Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen diesen beiden Bereichen zu finden. Als erstes wird hier eine kurze Einführung in erzähltheoretische Grundlagen gegeben. Danach folgt ein Teil, der sich mit Erzählen im Alltag beschäftigt. Diesbezüglich wird erklärt, was unter mündlichem und schriftlichem Erzählen verstanden wird. Des Weiteren wird das Thema *juristisches Erzählen* besprochen mit den Schwerpunkten „Erzählen vor Gericht“ und „Verschriftlichung von juristischen Erzählungen“. Der letzte Punkt dieses ersten großen Teils beschäftigt sich mit dem Bereich juristische Argumentation, der in enger Verbindung mit dem *juristischen Erzählen* und auch der juristischen Entscheidungs- und Auslegungstätigkeit steht.

Der zweite Teil der Arbeit befasst sich mit der Analyse der im Korpus für diese Arbeit versammelten Urteile, beginnend mit der Beschreibung des Textkorpus und der formalen Eigenschaften der Textsorte OGH-Urteil. Darauf folgt die Formulierung der Hypothesen, die dann im Zuge der Auswertung und Diskussion der Ergebnisse falsifiziert oder verifiziert werden sollen. In diesem Zusammenhang werden unterschiedliche Aspekte untersucht, wie Tempusgebrauch, Redewiedergabe, Verknüpfungs- und Gliederungssignale, aber auch Passivkonstruktionen. Damit soll geklärt werden, wo narrative Elemente in Urteilsbegründungen vorkommen, welche Funktion sie haben und welche Unterschiede zwischen dem Straf- und Zivilrecht bestehen.

Um den Kreis zu schließen kann man sagen, dass diese Arbeit sich mit der linguistischen Interpretation von gerichtlichen Urteilen beschäftigt, die als mehr oder weniger normatives Geschäft bezeichnet werden kann. Ronald Dworkin hat in einem Artikel in der Zeitung „Die Zeit“ (Jänner 2007) das Thema der rechtlichen Interpretation mit dem Phänomen des Interpretierens in anderen Genres in Verbindung gebracht und dabei festgestellt, dass die Auslegung eines Textes ein durch und durch normatives Geschäft ist, das darauf abzielt, die Wahrheit zu finden. Dworkin sieht eine Interpretation als bewahrheitet, „wenn es ihr gelingt, dem besten Verständnis von Sinn und Zweck jenes Genres gerecht zu werden, zu dem die Interpretation gehört“.

## II. Sprache und Recht

### 1. Allgemeines zur juristischen Fachsprache

Die wissenschaftliche Beschäftigung mit Sprache und Recht hat eine lange Tradition sowohl in der Sprachwissenschaft als auch in der Rechtswissenschaft, da Rechtshandlungen immer „sprachliche Handlungen“ (Wimmer/Christensen 1989, 27) sind. Daher ist eine Skizze juristischer Fachsprache von grundlegender Bedeutung. Die Frage, die sich hier als erstes stellt, ist aber: Was versteht man unter Fachsprache? Die Definitionen für den Begriff „Fachsprache“ sind ganz unterschiedlich und haben sich seit dem Beginn der Fachsprachenforschung zum Teil grundlegend verändert. Die schlüssigste Definition ist die von Roelcke (vgl. 1999, 18), da er Fachsprachen als Varietäten einer Einzelsprache sieht. Unter Varietät wird hier „ein sprachliches System verstanden, das einer bestimmten Einzelsprache untergeordnet und durch eine Zuordnung bestimmter innersprachlicher einerseits und bestimmter außersprachlicher Merkmale andererseits gegenüber weiteren Varietäten abgegrenzt wird“ (Roelcke 1999, 18f.). Daraus folgt, dass es sich bei juristischer Fachsprache durchaus um eine Varietät einer Einzelsprache handelt.

Das Rechtswesen stellt einen Bereich des Sprachgebrauchs dar, der „von fachwissenschaftlichen Inhalten und institutionell geprägten diskursiven Strukturen“ (Busse 1991, 160) durchzogen ist, daher kann davon ausgegangen werden, dass es eine juristische Fachsprache gibt, auch wenn diese oft nicht so einfach von der Alltagssprache abgrenzbar ist. Laut Busse (1991) müssen in der Rechtssprache daher zwei Teilbereiche unterschieden werden:

Der Bereich der fachwissenschaftlichen Binnenkommunikation, der noch am ehesten so etwas kennt wie „Fachausdrücke“ im engeren Sinne, bei denen schon die Wortformen im Sprachgebrauch der Gemeinsprache unbekannt sind, und der bei weitem größere Bereich der Gesetzessprache, dessen Sprachgebrauch durch eine fachliche Überformung von Wortformen gekennzeichnet ist, die zugleich Teil der Gemeinsprache sind und dieser häufig erst entnommen wurden. (Busse 1991, 161)

Diese Arbeit wird sich ausschließlich mit dem Bereich der Gesetzessprache auseinandersetzen. Die von Busse getroffene Unterteilung bekräftigt auch die These von Eriksen (2002) und Nussbaumer (2002), dass es keine einheitliche juristische Fachsprache gibt. Sie nehmen jedoch weitere Differenzierungen vor.

Grundsätzlich können juristische Texte zum einen Texte des Privatrechts und zum anderen Texte des öffentlichen Rechts sein. In diesen beiden großen Rechtsgebieten gibt es ganz unterschiedliche Textsorten.

Nach Eriksen (2002) kann die juristische Fachsprache mit Hilfe des Prinzips der Gewaltenteilung von Montesquieu systematisiert werden. Aufgrund dieses Prinzips werden juristische Texte in drei Kategorien eingeteilt, nämlich in:

- Texte der Legislative (Gesetzgebung),
- Texte der Judikative (Rechtsprechung) und
- Texte der Exekutive (Verwaltung).

Aufgrund der verschiedenen Funktionsbereiche des Rechts haben sich laut Eriksen (vgl. 2002, 8-13) unterschiedliche Texttypen entwickelt. Die Textsorte Gesetz ist typisch für die Legislative, der Verwaltungsakt wiederum für die Exekutive und das Urteil für die Judikative. Diese drei unterschiedlichen Textsorten weisen in der Regel auch verschiedene sprachliche Merkmale und Besonderheiten auf. Für den Bereich der Gesetzgebung grundlegend ist vor allem ein hoher Abstraktionsgrad, da Gesetze auf viele Fälle anwendbar sein müssen. In der Verwaltung und Rechtsprechung werden diese Gesetze in konkreten Fällen umgesetzt. Diese Umsetzung erfordert die Kenntnis der Gesetzessprache und ihrer Auslegung. Bei der Auslegung von Gesetzestexten gibt es unterschiedliche Traditionen und Theorien, die in Kapitel 2 der Arbeit kurz skizziert werden.

Die Fachsprachenforschung sollte sich nicht nur mit den Gegebenheiten auf der Textoberfläche beschäftigen, sondern auch mit dem „immanenten Kommunikationsrahmen“ (Eriksen 2002, 5), da jeder juristische Text in einem bestimmten Kommunikationsrahmen entsteht, der durch die Gewaltenteilung beeinflusst wird.<sup>1</sup> Aufgrund dessen kann davon ausgegangen werden, dass es keine einheitliche juristische Fachsprache gibt, sondern eine „Aufteilung nach der funktionellen Zielsetzung der jeweiligen Kommunikation“ (Eriksen 2002, 9). Markus Nussbaumer (2002) geht, gleich wie Eriksen (2002) und Busse (1991), von dem Konstrukt ab, dass es *eine* juristische Fachsprache gibt.

---

<sup>1</sup> Die Beschäftigung mit dem „immanenten Kommunikationsrahmen“ spielt bei der Auseinandersetzung mit juristischen Texten jeglicher Art eine große Rolle.

## 2. Juristische Auslegungstätigkeit

### 2.1. Verhältnis zwischen Recht und Gesetz

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass Recht und Gesetz nicht dasselbe meint. Daher soll als erstes der Begriff **Recht** erklärt werden. Dieses Unterfangen sieht auf den ersten Blick einfacher aus, als es ist. Im Laufe der Geschichte hat es ganz unterschiedliche Definitionen von Recht gegeben, die sich im Großen und Ganzen in zwei Gruppen einteilen lassen:

Einerseits solche, die das Recht als einen inhaltlichen Wertmaßstab des Richtigen und Falschen begreifen, und andererseits solche, die auf gewisse formale Eigenschaften des Rechts abstellen, ohne auf seinen Inhalt Bezug zu nehmen. (Koller 1997, 21)

Dieser Unterscheidung liegen zwei unterschiedliche Arten von Recht zu Grunde: zum einen das Naturrecht, wo das Recht als ein objektiv gültiger Bewertungsmaßstab für das Verhalten von Menschen verstanden wird, und zum anderen das positive Recht, das als eine Menge tatsächlich bestehender Normen begriffen wird, welche das soziale Zusammenleben einer Gesellschaft tatsächlich leiten. Das Bestehen eines positiven Rechts ist auf jeden Fall unverzichtbar, um die soziale Ordnung sicherzustellen. Die Frage, die sich hier stellt, ist, ob das positive Recht in einem Naturrecht verankert sein soll. (vgl. Koller 1997, 22f.)

Daraus ergibt sich nach Koller die folgende Definition:

Recht ist in seinem wesentlichen Kern eine Menge von sozialen Normen, (1) deren Wirksamkeit zumindest im Großen und Ganzen durch organisierten Zwang garantiert wird, (2) deren Anwendung und Erzeugung auf Ermächtigung beruht und (3) deren Anspruch auf Verbindlichkeit die Überzeugung ihrer Legitimität voraussetzt. (Koller 1997, 44)

Diese Beschreibung von Recht verbindet positives Recht mit naturrechtlichem Gedankengut und ist daher gut geeignet, um sich ein Bild vom Rechtsbegriff zu machen. An dieser Definition ist ersichtlich, dass Gesetz und Recht nicht das Gleiche meinen. Unter Gesetzen versteht man demnach

„Kodifikationen von Normen, die der Etablierung und Stabilisierung gesellschaftlicher Ordnung und der Sicherung individueller Ansprüche dienen, sie sollten die Herstellung von Gerechtigkeit und die Kontrolle von Herrschaft ermöglichen“ (Hoffmann 1998, 522).

Neben positivem Recht und Naturrecht kann laut Hoffmann (vgl. 1998, 522) als Recht auch der Anspruch einer Person bezeichnet werden, z. B. Recht auf Leben und Unversehrtheit. Mit diesen drei verschiedenen Ebenen wird noch einmal ausdrücklich unterstrichen, dass es sich bei Recht und Gesetz nicht um ein und dasselbe handelt, obwohl natürlich ein Zusammenhang besteht. Man könnte sagen, dass der Begriff Recht eher abstrakt ist und sich nicht auf die Textsorte Gesetz beschränkt. Eine zentrale Rolle im Zusammenhang von Recht und Gesetz spielt der Begriff Norm, daher soll dieser im nächsten Punkt skizziert werden.

## 2.2. Die Norm

Der Begriff der Norm ist, wie schon erwähnt, eng mit denen des Rechts und Gesetzes verbunden, da Recht und Gesetz immer Normen beinhalten. Normen können grundsätzlich als präskriptive Sätze beschrieben werden, die zum Ausdruck bringen, dass „etwas sein soll oder nicht, dass man etwas tun soll oder nicht, dass etwas erwünscht ist oder unerwünscht“ (Koller 1997, 66), d. h. sie haben ein Sollen zum Inhalt. In Folge dessen ergeben sich, laut Koller (vgl. 1997, 67 - 81), drei elementare Arten von Normen, nämlich *Gebote*, *Verbote* und *Erlaubnisse*. Weiters weist jede Norm 1. eine **deskriptive Komponente** auf, d. h. die Beschreibung des Sachverhalts, der geboten, verboten oder erlaubt ist, und 2. eine **normative Komponente**, die besagt, dass dieser Sachverhalt geboten, verboten oder erlaubt ist. Darüber hinaus ist es notwendig, Normen nach dem Kreis ihrer Adressaten und nach ihrer normativen Wirksamkeit zu differenzieren. Bezogen auf den Adressatenkreis wird zwischen individuellen und generellen Normen unterschieden. Im Zusammenhang mit der normativen Wirksamkeit kann man zwischen bedingten und unbedingten Normen differenzieren.

Unter individuellen Normen werden im Allgemeinen Normen verstanden, die an konkret bezeichnete Personen gerichtet sind. Dazu gehören vor allem gerichtliche Urteile und Beschlüsse. Im Gegensatz dazu richten sich generelle Normen an die Allgemeinheit. Sie können auch als allgemeine Rechtsvorschriften, Gesetzesnormen oder Gesetze bezeichnet werden, z. B. „Wer einen anderen tötet, ist mit einer entsprechenden Strafe zu bestrafen!“.

Die meisten dieser Rechtsvorschriften sind bedingte Normen. Darunter werden Normen verstanden, die für die Normadressaten nur mittelbar wirksam sind, d. h. es muss eine bestimmte Bedingung vorliegen. Unbedingte Normen sind im Gegensatz



dazu solche, deren Sollensinhalt unmittelbar wirksam ist, ohne dass vorher bestimmte Bedingungen eintreten müssen.

Im Allgemeinen kann festgestellt werden, dass generelle Rechtsvorschriften bedingten Charakter haben, also generelle und bedingte Normen sind. Diese werden gewöhnlich als Rechtsregel bezeichnet. Sie haben folgende logische **Grundform**:

*„Für jede Person  $x$  gilt: Wenn Person  $x$  den Tatbestand  $T$  (die Tatbestandsbedingungen  $B_1, \dots, B_n$ ) erfüllt, dann soll für sie die Rechtsfolge  $R$  eintreten.“*

Individuelle Rechtsnormen sind im Vergleich zu generellen Normen meist unbedingt und daher unmittelbar wirksam. Es gibt aber auch individuelle und bedingte Normen, wie z. B. bedingte Strafurteile. Unbedingte und individuelle Normen haben folgende Form: *„Für Person  $x_i$  soll die Rechtsfolge  $R$  eintreten.“* Bedingte individuelle Normen sind folgendermaßen organisiert: *„Wenn die Bedingungen  $B_1, \dots, B_n$  gegeben sind, dann soll für Person  $x_i$  die Rechtsfolge  $R$  eintreten.“*

Zwischen individuellen und generellen Rechtsnormen besteht ein enger Zusammenhang, da individuelle Rechtsnormen immer generelle Normen als Grundlage haben. Um von generellen zu individuellen Rechtsnormen zu kommen, ist ein gedanklicher Vorgang notwendig, der als Subsumtion bezeichnet wird. Dabei wird ein spezieller Sachverhalt allgemeinen Tatbestandsbedingungen zugeordnet, sodass sich eine individuelle Rechtsnorm als Rechtsfolge ergibt.

### **2.3. Das Gesetz**

Nach der Einteilung von Busse (2000) zählt das Gesetz zu den „Textsorten mit normativer Kraft“. Unter diesem Begriff werden alle Texte zusammengefasst, die „mit Gesetzeskraft versehen sind und die im institutionellen Handeln des Rechtswesens als solche behandelt werden“ (Busse 2000, 669). Bei Hoffmann (1998) wird die Fachtextsorte Gesetz näher definiert. Prinzipiell verbergen sich hinter Gesetzen ganz unterschiedliche Handlungsstrukturen, das bedeutet, dass Gesetze aus unterschiedlichen Typen von Formulierungen bestehen:

- **Grundtyp: Regelformulierung**, z. B. § 83 StGB: „Wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“

- **Definitionen** z. B. § 285 ABGB: „Alles, was von der Person unterschieden ist und zum Gebrauche der Menschen dient, wird im rechtlichen Sinne eine Sache genannt.“
- **Verbote:** Sie sind auf Handeln oder Unterlassen bezogene Normformulierungen. Sprachlich werden Verben mit Bezug auf Handlungsmodalitäten verwendet, wie z. B. *nicht dürfen*, *untersagt sein* usw. (vgl. Hoffmann 1998, 525).
- **Gebote** z. B. § 4 (3) GmbHG: „Der Gesellschaftsvertrag bedarf der Beurkundung durch einen Notariatsakt.“
- **Permissive:** Sie haben den Zweck, „als nicht erlaubt betrachtetes oder unter bestimmten Bedingungen nicht erwartbares Handeln zu ermöglichen“ (Hoffmann, 525).
- **Rechte:** Mit Rechten werden „Ansprüche für Individuen eröffnet, die sie vor Zugriffen schützen oder besondere Handlungsmöglichkeiten eröffnen“ (Hoffmann, 525).
- **Anwendungsregeln:** Sie geben zusätzliche Einschränkung für den Geltungsbereich bestimmter Gesetze.

Diese unterschiedlichen Arten von rechtlichen Bestimmungen weisen auch verschiedene sprachliche Formen auf. Darüber hinaus können den Gesetzen unterschiedliche Formen und Funktionen zugeordnet werden. Der oben angeführte § 285 ABGB ist die rechtlich bindende Definition des alltäglichen Begriffs der Sache, d. h. natürlich auch, dass rein rechtlich gesehen alles eine Sache ist, was vom Menschen verschieden ist. Diese Norm wird dazu verwendet, um gegebenenfalls den Begriff Sache in einem juristischen Streit zu definieren. Auch an diesem bestimmten Paragraphen wird deutlich, dass sich Gesetzestexte „zwischen geforderter Eindeutigkeit und notwendiger Vagheit“ (Hoffmann 1998, 525) bewegen.

## 2.4. Normtextauslegung

Die Normtextauslegung ist einer der Hauptpunkte in der juristischen Tätigkeit, da damit eine Brücke zwischen dem sehr abstrakten Gesetz und dem Urteil geschlagen wird. In Verbindung damit muss aber festgestellt werden (vgl. Busse 1991, 163), dass es sich bei dieser Art von Auslegung nicht ausschließlich um Interpretation im philologischen Sinne handelt, sondern darüber hinausgeht, da sie auch praktische, durch die institutionelle Funktion der Justiz geschaffene Bedürfnisse erfüllen muss.

Richterliche Auslegung von Gesetzestexten ist daher immer auf konkrete praktische Ziele gerichtet und dient nicht ausschließlich dem „besseren Verstehen“. Es geht um die „Rechtsanwendung“ als Verwendung von Normtexten.

Vor einer Beschäftigung mit der Auslegung und Anwendung von Gesetzestexten, muss festgehalten werden, dass in der Rechtswissenschaft eine eigene Tradition, bezogen auf die Behandlung auslegungstheoretischer Fragen, besteht. Die juristische Arbeit beinhaltet zum einen die Auslegung von Gesetzen und zum anderen die Anwendung auf konkrete Fälle. Aufgrund der Orientierung an positiven, d. h. gesetzten, Normen ist der Rechtspositivismus die vorherrschende Methode bei der Gesetzesauslegung, welcher auch im Art. 18 B-VG (Legalitätsprinzip) Ausdruck verliehen wird.<sup>2</sup> Das Legalitätsprinzip hängt mit dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit zusammen. Im Mittelpunkt des Legitimationsmodells des Rechtspositivismus steht eine bestimmte Theorie sprachlicher Bedeutung.

Diese ist im Text objektiv vorgegeben und wirkt damit als Brücke zwischen dem Normtext und der darin repräsentierten Rechtsnorm. [...] Der Richter hat keine Entscheidung zu treffen, sondern nur eine Erkenntnis nachzuvollziehen. Dem Normtext ist objektiv eine Bedeutung zugeordnet, welche gleich einem Behälter die auf den Fall anzuwendende Rechtsnorm enthält.  
(Christensen/Kudlich 2001, 131)

Diese Theorie hat einen engen Zusammenhang mit der „objektiven“ Auslegungstheorie und den damit verbundenen Kanones. Im Rechtspositivismus geht es ausschließlich darum „die juristische Tätigkeit einzig und allein in der Anwendung von aus dem Gesetzestext direkt entnommenen Fallregulierungen“ (Busse 2002, 137) zu sehen. Der Richter fungiert in dem Fall nur als „Mund des Gesetzes“.

Dieses Schlagwort ist auf Montesquieu zurückzuführen, der das Prinzip der Gewaltenteilung eingeführt hat. Aufgrund der Thesen des Rechtspositivismus ergibt sich eine bestimmte Sprachauffassung:

Nicht das Erkennen der Funktionsweise von Sprache und das Ziehen von Schlussfolgerungen daraus für die juristische Methodenlehre steht dann im Mittelpunkt der juristischen Sprachtheorie, sondern ihre Verwendbarkeit für das schon vorausgesetzte Rechtsmodell. (Busse 1992, 16)

---

<sup>2</sup> Art. 18 (1) B-VG: „Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden.“

Mit dem Rechtspositivismus ist vor allem der Begriff Subsumtion eng verbunden. Darunter wird in der Methodenlehre „die Unterordnung eines einzelnen, zu entscheidenden Falles unter den im Gesetzestext formulierten Tatbestand“ (Busse 1992, 17) verstanden. Die Anwendung von Gesetzen als Subsumtion zu bezeichnen, vermittelt den Eindruck, dass es sich dabei um einen ganz einfachen und klaren Prozess handelt. Jedoch trügt der Schein, da diese juristische Tätigkeit durchaus komplexer ist. Um dem Thema der Gesetzesanwendung näher zu kommen, sollte berücksichtigt werden, dass es sich bei den Fällen um bestimmte „Lebenssachverhalte“ (Busse 1992, 17), die in Form von sprachlichen Texten vorkommen, handelt. Aus diesen Texten, wie z. B. Zeugenaussagen, müssen die rechtlich relevanten Aspekte herausgefiltert und in Beziehung zu einem gesetzlichen Tatbestand gebracht werden.

Ein Sachverhalt wird dann als Tatbestand verstanden, wenn an ihn „durch das Gesetz bestimmte ‚Rechtsfolgen‘ (Rechte, Pflichten, Sanktionen) geknüpft sind“ (Busse 1992, 17). Jedoch kann es durchaus vorkommen, dass ein den Lebenssachverhalt betreffender Tatbestand erst durch die Verknüpfung verschiedener Gesetzestextstellen zu einem Obersatz hergestellt werden kann. So ein Obersatz kann aus mehreren Paragraphen eines Gesetzes oder sogar aus Paragraphen unterschiedlicher Gesetze bestehen.

An dieser komplexen Tätigkeit kann man erkennen, dass die Fiktion der automatischen Subsumtion nie auf die juristische Praxis gepasst hat. Trotzdem hat sie sich hartnäckig gehalten. Dies ist auf das oben erwähnte Legalitätsprinzip zurückzuführen, welches, vereinfacht ausgedrückt, besagt, dass jegliche rechtliche bzw. richterliche Tätigkeit an Gesetze gebunden ist. Im österreichischen Recht ergibt es sich laut Funk (vgl. 2003, 288f.) neben Art 18 B-VG indirekt auch aus Art. 89 B-VG<sup>3</sup>. Eine weitere Ausprägung des Legalitätsprinzips enthält § 1 StGB<sup>4</sup>.

Der Anwendung eines Gesetzes geht prinzipiell die Auslegung voraus, da zuerst die Bedeutung des Gesetzestextes verstanden werden muss (vgl. Busse 1992, 18).

Meist gibt es keine genauen gesetzlichen Regelungen bezüglich der Auslegung von

---

<sup>3</sup> Art. 89 (1) B-VG: „Die Prüfung der Gültigkeit gehörig kundgemachter Gesetze, Verordnungen und Staatsverträge steht, soweit in diesem Artikel nicht anderes bestimmt wird, den Gerichten nicht zu.“

<sup>4</sup> § 1 (1) StGB: „Eine Strafe oder eine vorbeugende Maßnahme darf nur wegen einer Tat verhängt werden, die unter eine ausdrückliche gesetzliche Strafdrohung fällt und schon zur Zeit ihrer Begehung mit Strafe bedroht war.“

Gesetzestexten. Eine Ausnahme bilden hier die §§ 6 und 7 ABGB.<sup>5</sup> Die Rechtswissenschaft hat, wie schon erwähnt, ihre eigenen Methoden der Auslegung von Gesetzen, welche auf F. K. Savigny zurückgehen und gängigerweise als Kanones bezeichnet werden. Diese werden im folgenden Punkt der Arbeit behandelt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass Rechtsanwendung immer „etwas mit Interpretation, mit sprachlichem Verstehen und sprachlicher Auslegung von Texten zu tun“ (Busse 1992, 18) hat. Interpretieren wird bei der Auslegung von Gesetzen zu einer Arbeit mit Texten, die über das intuitive Erst-Verstehen hinausgeht, d. h. es geht primär nicht um ein Interpretieren im philologischen Sinn. Das Ziel einer juristischen Gesetzesauslegung und vor allem auch Anwendung ist „die Anwendbarkeit eines schon längst verstandenen, bis in seine kleinsten Verästelungen bekannten Normtextes angesichts eines stets neuen, möglicherweise von bisherigen Fällen abweichenden Lebenssachverhaltes zu prüfen“ (Busse 2002, 142). Rechtsanwendung ist immer auch Semantik, d. h. „eine semantische Tätigkeit, indem Lebenssachverhalte, von denen in einem Gerichtsurteil ausgesagt wird, dass sie unter eine bestimmte Norm fallen, zugleich als semantische Spezifikationen des Bedeutungsbereichs des Normtextes betrachtet werden können“ (Busse 1991, 163). Diese „Arbeit mit Texten“ kann im weitesten Sinn als sprachliches Handeln und als Spezialfall von Sprachverwendung gesehen werden.

## **2.5. Juristische Auslegungsmethoden: Kanones**

In der Auslegungsmethodik werden heutzutage grundsätzlich vier Kanones unterschieden. Sie stehen in engem Zusammenhang mit der sogenannten „objektiven“ Auslegungstheorie<sup>6</sup> (vgl. Busse 1992, 20 - 30):

---

<sup>5</sup> § 6 ABGB: „Einem Gesetz darf in der Anwendung kein anderer Verstand beigelegt werden, als welcher aus der eigentümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange und aus der klaren Absicht des Gesetzgebers hervorleuchtet.“

§ 7 ABGB: „Lässt sich ein Rechtsfall weder aus den Worten, noch aus dem natürlichen Sinne eines Gesetzes entscheiden, so muss auf ähnliche, in den Gesetzen bestimmt entschiedene Fälle, und auf die Gründe anderer damit verwandten Gesetze Rücksicht genommen werden. Bleibt der Rechtsfall noch zweifelhaft; so muss solcher mit Hinsicht auf die sorgfältig gesammelten und reiflich erwogenen Umstände nach den natürlichen Rechtsgrundsätzen entschieden werden.“

<sup>6</sup> Grundsätzlich unterscheidet man zwischen der subjektiven und der objektiven Schule der Gesetzesinterpretation. Bei der subjektiven Auslegung geht es, laut Busse (1992), primär darum, ob der „Wille des Gesetzgebers“ in einer Art historischen Analyse der Bedeutungsintentionen der ursprünglichen Autoren des Gesetzes festgestellt werden kann. Im Vergleich dazu liegt bei der objektiven Auslegung die Intention der Rechtsquelle als objektiver Sinn überzeitlich inne. Der Streit

- a) Auslegung nach dem Wortlaut („grammatische Auslegung“)
- b) Systematische Auslegung (auch „logische“ Auslegung, d. h. Auslegung eines Paragraphen nach der Stellung im „System“ des Gesetzes oder aller Gesetze)
- c) Auslegung nach der Entstehungsgeschichte („genetische“ bzw. „historische“, auch „genetisch-historische“ Auslegung genannt)
- d) Auslegung nach dem „Zweck des Gesetzes“ („teleologische Auslegung“)

Zu a): **Grammatische Auslegung** meint grundsätzlich nichts anderes als die Orientierung am Buchstaben des Gesetzes. Diese Konstruktion an sich ist sehr problematisch und führt meist nicht an das gewünschte Ziel, da es die Frage aufwirft, was der Wortlaut des Gesetzes ist bzw. was damit gemeint ist. Laut Engisch (1989) kommt bei der grammatischen Auslegung immer wieder das Missverständnis auf, dass es eine reine Wortinterpretation zum Unterschied von einer Sinninterpretation gebe. Einen Gegensatz ergeben aber nur die Auslegung nach dem Wortsinn und die Auslegung nach sonst irgendeinem Sinn. Im Zusammenhang mit dem Wortsinn gibt es eine Spannung zwischen den Bestrebungen, einerseits den natürlichen alltäglichen Sprachsinn und andererseits den technisch-juristischen Sprachsinn geltend zu machen. Hierbei wird davon ausgegangen, dass dem technisch-juristischem Sprachgebrauch der Vorrang gegeben werden muss, da er schärfer ist. Jedoch stellt sich bald heraus, dass dem nicht so ist, da dasselbe Wort im gleichen Gesetz oder in einem anderen Gesetz einen anderen Sinn (Bedeutung) hat. Daher ist es nicht sinnvoll, sich allein auf die grammatische Auslegung zu beschränken. Diese Feststellung führt unmittelbar zur systematischen Auslegung.

Zu b): Unter **systematischer Auslegung** wird die Berücksichtigung der Stellung einer einzelnen Rechtsnorm im Gesamtzusammenhang des Gesetzes bezeichnet.

Der logisch-systematische Zusammenhang betrifft nicht nur die Bedeutung der Rechtsbegriffe im jeweiligen konkreten Gedankenzusammenhang, auch nicht nur die äußere Stellung eines Rechtssatzes im Gesetz, die freilich oft genug für die Auslegung Anhaltspunkte gibt. [...] Er betrifft vielmehr letztlich die Fülle des im einzelnen Rechtssatz geborgenen Rechtsgedankens in seiner mannigfaltigen Bezüglichkeit auf die anderen Bestandteile des gesamten Rechtssystems. (Engisch 1989, 79)

---

zwischen den beiden Schulen ist heute im Wesentlichen überwunden, da man immer schon beide Erkenntnismöglichkeiten heranziehen musste (vgl. Bydinski 2005, 19).

Die Auffassung des Rechts als ein strukturierter und systematischer Zusammenhang steht in enger Beziehung zur sogenannten Begriffsjurisprudenz, die das Recht ausschließlich als System von Rechtsbegriffen auffasst, welche zu definieren und gegeneinander abzugrenzen seien (vgl. Busse 1992, 23). In engem Zusammenhang mit der systematischen Auslegung steht laut Engisch die teleologische Auslegung.<sup>7</sup>

Zu c): Unter **genetisch-historischer Auslegung** wird die Auslegung „nach der Entstehungsgeschichte“ (Engisch 1989, 81) einer Norm bzw. nach der Regelungsabsicht des historischen Gesetzgebers verstanden. Der Knackpunkt bei dieser Methode ist der „Wille des Gesetzgebers“, der die auszulegende und anzuwendende Norm erlassen hat, also des historischen Gesetzgebers in Bezug auf das gerade anstehende Problem (vgl. Bydlinski 2005, 19f.).

Die „genetische“ und die „historische“ Auslegung sind beide Bestandteil eines historischen Rückgriffs, jedoch bezieht sich die genetische Auslegung eher auf die Gesetzesmaterialien im engeren Sinn, während die historische Komponente eher auf die historische Entscheidungssituation zielt (vgl. Busse 1992, 26). Die historische Auslegung wird auch als „subjektiv-teleologische“ Auslegung bezeichnet. Dadurch wird sie vom vierten Kanon, der „objektiv-teleologischen“ Auslegung abgegrenzt.

Zu d): Der vierte und letzte Kanon der Gesetzesinterpretation ist die **teleologische Auslegung**, d. h. die Auslegung nach dem Zweck des Gesetzes. Dieser Kanon ist der umstrittenste, da er jeglichen Spekulationen Tür und Tor öffnet.

Das Fragen nach dem Zweck des Gesetzes ist dann von Bedeutung, wenn eine Auslegung nach der Regelungsabsicht des historischen Gesetzgebers am Bedeutungswandel der Normformulierung scheitert (vgl. Busse 1992, 26).

Generell wäre es aber naiv, jeder Rechtsnorm *einen* bestimmten Zweck zuzuordnen zu wollen. Es gibt einfach nähere und entferntere, niedere und höhere Zwecke. Der Begriff des Zwecks ist elastisch und vieldeutig (Engisch 1989, 80). Daher ist es, wie schon festgestellt, schwierig, den Zweck eines Gesetzes ausfindig zu machen.<sup>8</sup>

---

<sup>7</sup> Da diese Sinnbezüglichkeit jedes Rechtssatzes auf die Gesamtrechtsordnung zum guten Teil eine teleologische ist, indem ja die Rechtssätze größtenteils die Aufgabe haben, im Zusammenhang mit anderen Normen bestimmte Zwecke zu erfüllen, diese anderen Normen final zu ergänzen, lässt sich die systematische Auslegung von der teleologischen kaum trennen. (Engisch 1989, 79)

<sup>8</sup> Neben diesen vier grundlegenden Auslegungsmethoden gibt es auch noch einige untergeordnete Methoden, wie die teleologisch-systematische Auslegung, die Auslegung entsprechende der „Natur der Sache“, die Auslegung mit Hilfe eines argumentum ad absurdum, die Auslegung entsprechend

Die hier vorgestellten Kanones folgen grundsätzlich einer Hierarchie. Den Anfang jeglicher Gesetzesinterpretation bildet die grammatische Auslegung, da für jede weitere Überlegung die Notwendigkeit besteht, die Bedeutung des herangezogenen Gesetzestextes zu kennen. Jedoch können die vier Kanones nicht klar voneinander abgegrenzt werden, da sie „vielmehr unterschiedliche, aufeinander angewiesene Teilmomente des Auslegungsgeschäftes“ (Busse 1992, 27) sind. Letztendlich wird immer dem Wortsinn der Vorrang eingeräumt. Nur im Falle von einem mehrdeutigen Wortsinn können die anderen Auslegungsmethoden angewendet werden (vgl. Engisch 1989, 83). Jede Auslegung endet nach juristischer Auffassung de facto an der „Grenze des Wortlauts“, auch wenn diese schwer zu ziehen ist.

Zusammenfassend lässt sich folgendes feststellen (vgl. Busse 1989, 146 – 148): Juristische Auslegung steht in einem anderen Verhältnis zur Wirklichkeit als „normales“, nur der Verständigung dienendes Bedeutungsverstehen, da juristische Gesetzesanwendung immer eine normative Komponente enthält. Darüber hinaus besteht zwischen juristischer Auslegung und alltäglichem Verstehen ein Unterschied durch das Eingreifen der sein/sollen-Dichotomie. Gerade im Zusammenhang mit Gesetzen stellt sich immer zwangsläufig die Frage, ob sie auf einen konkreten Fall anwendbar sein sollen, wo hingegen beim „normalen“ Verstehen das Sollen eher eine untergeordnete Rolle spielt. Hier beruht das Verstehen auf der Überzeugung, dass es auf intersubjektive Übereinstimmung zurückführbar ist.

---

vorrangigem Recht und Normkollision und die rechtsvergleichende Auslegung (vgl. Bydlinski 2005, 30 – 44).



## 3. Normativität von Sprache

### 3.1. Juristische Sprachtheorie

Einen entscheidenden Punkt in Bezug auf die Arbeit mit Gesetzestexten und Urteilen besprechen Christensen und Sokolowski (2002), indem sie die Frage aufwerfen, wie normativ Sprache ist. In dem Zusammenhang spielt vor allem die juristische Sprachtheorie eine Rolle. Sie hat prinzipiell die Aufgabe, juristisches Handeln zu rechtfertigen. Diese Theorie lässt sich in eine starke und eine schwache unterteilen. In der starken Theorie ergibt sich die „Bestimmtheit des Gesetzes für den Fall bereits aus der Sprache“ (Christensen/Sokolowski 2002, 65). Im Gegensatz dazu erschließt sich, laut Christensen/Sokolowski (vgl. 2002, 66), bei der schwachen Theorie die Bestimmtheit des Gesetzes für den Fall erst aus dem Gerichtsverfahren und den Argumenten der Beteiligten.

In der starken Theorie liefert die Sprache Normativität. Der Richter bzw. Jurist steht unter Entscheidungszwang. Für die benötigte Entscheidung sucht er eine „sichere Grundlage in der Semantik des Gesetzes“ (Christensen/Sokolowski 2002, 66), d. h. die im Text vorgegebene Bedeutung ist ein Mittel, um die Rechtsnorm hinter dem Normtext zu finden. Diese Theorie steht in Verbindung mit dem Rechtspositivismus und ist in vielerlei Hinsicht mangelhaft, weil sie von etwas Gegebenem ausgeht, das es so nicht gibt.

Die Sprache wird hier zum Subjekt des Rechts und zur Quelle der Normativität. [...] Die Sprache ist aus der Sicht der Juristen objektiv, atomistisch und normativ. Objektiv bedeutet, dass sie unabhängig vom Sprecher und diesem wie Natur vorgegeben ist. Atomistisch meint, dass man die Bedeutung als verknüpft mit dem einzelnen Wort ansieht und meint, sie weitgehend unabhängig vom Sprach- und Weltsystem als Ganzem bestimmen zu können. Normativ heißt eine Bedeutungstheorie, wenn sie glaubt, die „richtige“ Bedeutung bezeichne eine Grenze in der Sprache. (Christensen/Kudlich 2001, 133).

Der „semantische Normativismus“ (Christensen/Sokolowski 2002, 68) scheitert an der Praxis der Sprache. Der vermeintliche Retter aus dieser Misere ist die Gebrauchstheorie der Bedeutung: „Aus den Regeln des Gebrauchs soll sich ergeben, welche Art Verwendung sprachliche Ausdrücke zulassen“ (Christensen/Sokolowski 2002, 68). Jedoch geht es in einem Gerichtsverfahren nicht

um die Frage der Regelkonformität. Vielmehr soll geklärt werden, welche Bedeutung einem Ausdruck zukommt, nicht welche er hat.

Eine entscheidende Komponente in der juristischen Sprachtheorie ist, laut Christensen/Kudlich (vgl. 2001, 147-157), die Normativität der Bedeutung. Hier wird davon ausgegangen, dass die normative Bedeutungssubstanz einfach zu Tage gefördert werden kann mit den passenden Auslegungsmethoden. Jedoch sind diese Kanones in der Praxis keine Erkenntnismittel. Primär geht es nicht um die Produktion von Erkenntnissen, sondern um eine „Selektion von Verständnisweisen“. Die Sprache fungiert als „Plausibilitätsraum“, aber die Entscheidung kann sie dem Richter nicht abnehmen. Aus diesem Grund bedarf es bei der schwachen Theorie eines sozialen Vorgangs, bei dem die Verbindlichkeit der Bedeutung eines Wortes hergestellt wird. Für die Entscheidung braucht der Richter die Beteiligten und deren Argumente und ein von der Verfassung strukturiertes Verfahren. Die juristische Sprachtheorie (starke Theorie) scheitert daher an mehreren Umständen:

Erstens ist Sprechen nicht einfach der Vollzug vorgegebener Regeln. Es hat eine schöpferische Komponente, in der sich die sprachliche Ordnung erst konstituiert. Zweitens ist Bedeutung keine isolierte Substanz, sondern holistische Relation. Daraus ergibt sich dann drittens, dass die von den Juristen geforderte Normativität nicht vorgefunden wird, sondern in der Sprache erst herzustellen und mit Argumenten zu legitimieren ist. (Christensen/Kudlich 2001, 157)

Daraus ergibt sich die Frage, wie Normativität in der Sprache hergestellt wird.

### **3.2. Wie wird Normativität in der Sprache hergestellt?**

Im Zusammenhang mit dieser grundlegenden Frage geht es nicht darum, eine Analyse der juristischen Sprachtheorie zu liefern, sondern die juristische Sprachpraxis in Augenschein zu nehmen. Dabei ergibt sich (vgl. Christensen/Sokolowski 2002, 71-75), dass Normativität nie aus der Sprache kommt, sondern nur von Sprechern. Dem zu Folge ist nicht der Gesetzestext an sich normativ, sondern „das, was wir mit ihm machen; die Zwecke zu denen wir ihn bemühen“ (Busse 1993, 232). Ein rechtlicher Text bekommt laut Busse (1993) seine normative Kraft durch seine Einbindung, sein tatsächliches Funktionieren und vor allem durch die Tatsache, dass er reale Wirkungen erzeugt. Das führt dazu, dass Gesetzestexte nicht durch ihren sprachlichen Charakter, sondern durch ihre Rolle in

einem institutionellen Handlungszusammenhang ihre normative Funktion bekommen.

Daraus ergibt sich:

Was „Norm“ oder „normativ“ heißt, ist uns durch unsere Kenntnis der gesellschaftlichen Institutionen und ihres Wirkens, in denen diese Normativität hergestellt wird, immer schon bewusst: d. h. wir erkennen einen Text nicht „aus sich selbst heraus“ als normativ, sondern nur eingebettet in einen (institutionellen) Handlungszusammenhang. (Busse 2000, 661)

Daher hat der Rechtsstreit aus sprachlicher Sicht nichts mit Normen zu tun. Es soll lediglich geklärt werden, was als Norm gelten soll. In Verbindung damit kommt es zu semantischen Kämpfen. Sie gelten dem „Vokabular öffentlicher Rede und Argumentation“ (Christensen/Kudlich 2001, 165 - 167).

Dabei geht es primär nicht um die Richtigkeit des Sprachgebrauchs, sondern darum, den eigenen Sprachgebrauch zum Maßstab der Richtigkeit zu machen. Das bedeutet, dass sich das juristische Handeln damit als Versuch zur Durchsetzung einer bestimmten Textbedeutung verstehen lässt. Der Richter entscheidet darüber, was als normativ durchzusetzen ist. Aus diesem Grund spricht Ulfried Neumann (1992) von der „Kompetenzkompetenz“ der Juristen. Damit wird Juristen ermöglicht, sich über die semantische Souveränität der Alltagssprache hinwegzusetzen. Diese übergeordnete Kompetenz wird dadurch beschränkt, dass jeder Richter sein Interpretationsergebnis in der Urteilsbegründung rechtfertigen muss. Diese ist nicht am Meinungsstand orientiert, sondern am Stand der Argumente. Daraus folgt, dass die Souveränität der Richter Grenzen hat.

## 4. Juristische Entscheidungstätigkeit

### 4.1. Wie funktioniert juristische Entscheidungstätigkeit?

Nach der Beschreibung der juristischen Auslegungstätigkeit erfolgt eine Beschäftigung mit dem zweiten essentiellen Teil der juristischen Arbeit, nämlich der juristischen Entscheidungstätigkeit. Dreh- und Angelpunkt bei jeglicher Entscheidungstätigkeit ist der Richter im jeweiligen Gerichtsverfahren. Er hat so zu sagen die Macht darüber, wie ein Gerichtsverfahren ausgeht und demnach auch, welche Normen letztendlich zur Anwendung kommen. Das Ergebnis der juristischen Entscheidungstätigkeit ist dann das Urteil mit der Urteilsbegründung.

Nach Christensen/Kudlich (vgl. 2001, 175-202) ist juristisches Entscheiden „semantische Arbeit an der Bedeutung sprachlicher Ausdrücke“. Juristen entscheiden dabei nicht aufgrund von Sprache, sondern sie entscheiden Bedeutungskonflikte über Normtexte in der Sprache. Der Normtext ist als Zeichenkette vorgegeben. Zu diesem Zeitpunkt weiß man noch nicht, was er bedeutet, sondern nur, dass er etwas bedeutet, d. h. es entsteht ein Konflikt über die Bedeutung. Die jeweilige Bedeutung wird als Rechtsnorm erst von den Gerichten erzeugt. Gegenstand der juristischen Textarbeit ist demnach nicht die Bedeutung, sondern die Zeichenkette. Die Bedeutung steht am Ende der juristischen Arbeit. Der Richter muss den Konflikt um die sprachliche Bedeutung entscheiden und stellt damit die im vorangegangenen Kapitel erwähnte Normativität her. Er hat demnach die Aufgabe und Pflicht, Recht zu sprechen. Die Sprache kann „seine Entscheidung weder steuern noch rechtfertigen. Aber im Rahmen der kontextspezifischen Argumente zur Begründung der hergestellten Normativität liefert sie den zentralen Plausibilitätshorizont“ (Christensen/Kudlich 2001, 178). Richterliches Urteilen ist eine praktische Leistung, die aus all den Vorträgen und Einlassungen zu dem verhandelnden Geschehen überhaupt erst einen Fall für das Recht macht. Rechtsprechen ist daher mehr Nachdenken als „Nachsprechen von Vorgesprochenem, ist wertendes, vervollständigendes, situationsnahes Aussprechen einer generellen Regel für den individuell Betroffenen“ (Kirchhof 2002, 135).

Ein ganz entscheidender Punkt bei der juristischen Entscheidungstätigkeit ist die Sachverhaltsschilderung in Form von Erzählungen vor Gericht, die dann in weiterer Folge im Urteil bzw. in der Urteilsbegründung verarbeitet werden.

## 4.2. Urteil und Urteilsbegründung

Nach der Kategorisierung von Busse (2000) kann das Urteil und auch die Urteilsbegründung, die einen Bestandteil des Urteils darstellt, zu den „Textsorten der Rechtssprechung“ (Busse 2000, 671) gezählt werden. In diese Klasse fallen nur Textsorten mit der Funktion, Recht zu setzen. Trotzdem muss erwähnt werden, dass Urteile durchaus kein einheitliches Phänomen darstellen, weder bezogen auf textlinguistische noch auf funktionelle Merkmale. Sie bestehen aus „unterschiedlichen Textteilen, die es nahe legen, hier von (der Ober-Textsorte untergeordneten) Teil-Textsorten zu sprechen“ (Busse 2000, 671). Darüber hinaus unterscheiden sich Urteile nach Urteilstypen, d. h. es kommt darauf an, um welches Rechtsgebiet es sich handelt. Die Strafprozessordnung und auch die Zivilprozessordnung enthalten Bestimmungen über die genauen Bestandteile eines Urteils.<sup>9</sup> Diese Teile kann man, wie erwähnt, als Teiltexsorten bezeichnen. Die Teiltexsorten eines Urteils des OGH sind der Kopf, der Spruch und die Entscheidungsgründe. Der Inhalt und die Form der Entscheidungsgründe werden in § 417 ZPO und § 270 StPO geregelt:

§ 417 (2) Der Urteilsspruch und die Entscheidungsgründe sind äußerlich zu sondern. Die Entscheidungsgründe haben in gedrängter Darstellung zu enthalten: das wesentliche Vorbringen und die Anträge der Parteien, die Außerstreitstellungen, die Tatsachenfeststellungen, die Beweismwürdigung und die rechtliche Beurteilung.

§ 270 (2) Die Urteilsausfertigung muss enthalten: [ ... ] 5. die Entscheidungsgründe. In diesen muss in gedrängter Darstellung, aber mit voller Bestimmtheit angegeben sein, welche Tatsachen und aus welchen

---

<sup>9</sup> § 417 (1) ZPO: „Das Urteil hat in schriftlicher Ausfertigung zu enthalten: 1. die Bezeichnung des Gerichts und die Namen der Richter, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben; [ ... ] 2. die Bezeichnung der Parteien nach Namen (Vor- und Zunamen), Beschäftigung, Wohnort und Parteistellung sowie die Bezeichnung ihrer Vertreter; in Personenstandssachen überdies auch den Tag und den Ort der Geburt der Parteien; 3. den Urteilsspruch; 4. die Entscheidungsgründe.“  
§ 270 (2) StPO: „Die Urteilsausfertigung muss enthalten: 1. die Bezeichnung des Gerichtes und die Namen der anwesenden Mitglieder des Gerichtshofes sowie den des Staatsanwaltes (Privatanklägers) und des Privatbeteiligten; 2. den Vor- und Familiennamen sowie alle früher geführten Namen, Tag und Ort der Geburt, die Staatsangehörigkeit und den Beruf des Angeklagten sowie den Namen des Verteidigers; 3. den Tag der Hauptverhandlung und des ergehenden Urteiles; 4. das Erkenntnis des Gerichtshofes über die Schuldfrage [ ... ]; endlich 5. die Entscheidungsgründe [ ... ].“

Gründen der Gerichtshof sie als erwiesen oder als nicht erwiesen angenommen hat, von welchen Erwägungen er bei der Entscheidung der Rechtsfragen und bei Beseitigung der vorgebrachten Einwendungen geleitet wurde und, im Fall einer Verurteilung, welche Erschwerungs- und Milderungsumstände er gefunden hat. [ ...]

Die Entscheidungsgründe bzw. die Sachverhaltsschilderungen im Speziellen weisen meist narrative Element bzw. Erzählstrukturen auf. Die Gestaltung dieser Erzählstruktur gilt es in der vorliegenden Arbeit herauszufinden.<sup>10</sup>

## **5. Erzählen**

### **5.1. Erzähltheoretische Grundlagen**

Der erste Punkt im Zusammenhang mit dem Thema „Erzählen“ beschäftigt sich mit einigen erzähltheoretischen Grundlagen. Grundsätzlich gibt es ganz unterschiedliche Erzähltheorien, die sich im Laufe der Geschichte geändert haben. Die Erzählung spielte gerade in Verbindung mit der Gerichtsrede immer schon eine große Rolle und hat eine lange Tradition beginnend in der Antike. Durch sie wird angestrebt, einen „Sachverhalt - gegliedert in die Teile „Anfang“, „Mitte“ und „Schluss“ – so darzustellen, dass der Richter durch die gedankliche Klarheit und die Glaubwürdigkeit der Darstellung von ihrer Richtigkeit überzeugt wird“ (Bitter Bättig 1999, 19).

Daraus entwickelten sich schlussendlich die Erzähltheorien, die wir heute kennen. In Verbindung damit gibt es, laut Bitter Bättig (1999), zwei unterschiedliche Konzeptionen – die textstrukturelle und die kognitionsorientierte. Der Knackpunkt bei der textstrukturellen Konzeption ist der Text. Die Grundlage für diese Betrachtungsweise bildet die „Morphologie des Märchens“ von Wladimir Propp. Er analysiert hier russische Zaubermärchen auf die den Märchentexten zugrunde liegenden Bestandteile. Die Nachfolge von Propp treten, neben Dundes, die Vertreter der Pariser semiologischen Schule an, zu der Barthes, Bremond u. a. gehören. Vor allem Bremond entwickelt die Methode Propps weiter, indem er versucht, sie auf alle Erzähltexte anwendbar zu machen und „in erzählten Handlungen Strukturen des menschlichen Handelns nachweisen zu können“ (Bitter Bättig 1999, 23). Der Ansatz

---

<sup>10</sup> Darüber hinaus könnte man, wie das Wüest (2002) macht, eine Verbindung zur Sprechakttheorie herstellen.

von Bremond ist von großer Bedeutung, da er die Erzählerwerbsforschung bis in die Mitte der 1990er Jahre beeinflusst.

Der Ansatz von Labov und Waletzky gilt als klassisches Werk linguistischer Erzähltextanalyse. Sie unterscheiden bei der Normalform des Erzählens fünf Struktureinheiten: „Orientierung“, „Komplikation“, „Evaluation“, „Auflösung“ und „Coda“.

Mitte der 1970er Jahre kommt es bei der Erzähltextanalyse zu einer Entwicklung in Richtung kognitiver Psychologie. Diese Theorien kann man einer kognitionstheoretischen Konzeption zurechnen. Zum einen gibt es in dem Zusammenhang die große Gruppe der Geschichtengrammatiker („story grammars“), wie z. B. Rummelhart, bei ihnen stehen die „Verstehensprozesse von Geschichten“ im Zentrum des Interesses. Zum anderen entwickelt van Dijk<sup>11</sup> in seiner Theorie den Ansatz, dass natürlichen Erzählungen narrative Superstrukturen zugrunde liegen. Weitere Modelle kommen von Quasthoff und Boueke.

#### a) **Das Modell von Quasthoff**

Bei dem Modell von Quasthoff handelt es sich um ein kognitionstheoretisches Modell. Quasthoff (1980) unternahm hier den Versuch, ein narratives Strukturmodell mit ihrer „Relationsstruktur“<sup>12</sup> zu formulieren. Es behandelt Erzählungen im Gespräch oder konversationelle Erzählungen. Unter dem Begriff „konversationelle Erzählung“ wird eine „mündlich konstituierte Diskurseinheit, die sich spontan in Gesprächen realisiert“ (Quasthoff 1980, 27) verstanden. Diese ist eine Form der sprachlich-kommunikativen Bewältigung von Erfahrungen, die inhaltlichen und formalen Beschränkungen unterliegt. Ein ganz entscheidender Punkt dabei ist die „Ungewöhnlichkeit“ des erzählten Geschehens (Quasthoff 1987, 54f.):

Inhaltliche Beschränkungen ergeben sich daraus, dass der Text auf eine zeitlich zurückliegende Handlungsfolge (Ereignisfolge) in der Realität referiert, die als „Geschichte“ bezeichnet werden kann. Diese Geschichte ist ein einzigartiges Erlebnis, das zeitlich und lokal eindeutig identifizierbar ist. Zusätzlich sollte die

---

<sup>11</sup> Weiteres zu diesem Thema wird unter anderem in van Dijk (1980) im Zusammenhang mit Textsorten besprochen.

<sup>12</sup> Der Begriff der „Relationsstruktur“ wird in Quasthoff (1980, 88ff.) in allen Details behandelt.

Geschichte noch gewisse Minimalbedingungen von Ungewöhnlichkeit erfüllen.<sup>13</sup> Darüber hinaus muss der Sprecher identisch mit einem der Aktanten, die in die erzählte Geschichte verwickelt sind, sein.

Auf der formalen Seite sind folgende Ausdrucksmittel typisch:

1. evaluative und expressive Sprachformen,
2. direkte Rede,
3. ein hoher Detailliertheitsgrad in der Repräsentation der Geschichte und
4. die Verwendung des szenischen Präsens.

Auch dieses Modell baut auf den klassischen linguistischen Erzähltheorien auf, nur ist die Herangehensweise an das Thema eine andere. Hier geht es, wie schon erwähnt, um eine kognitionstheoretische Konzeption, obwohl nicht mehr so sehr der Verstehensprozess von Geschichten, sondern die Produktion von Texten im Vordergrund steht (vgl. Boueke u. a. 1995, 73).

#### **b) Das schematheoretisch konzipierte Modell von Boueke u. a.**

Das Modell von Boueke u. a. (1995) ergibt sich mehr oder weniger aus den strukturalistischen Ansätzen von Propp, Bremond u. a. und aus dem „Labov-Waletzky-Schema“ einerseits und andererseits aus den Überlegungen von den „story grammars“, dem Konzept einer narrativen „Superstruktur“ von van Dijk und auch der „Relationsstruktur“ von Quasthoff.

Dieses Modell möchte sowohl die den „Erzähltexten dieser Art zugrundeliegende globalstrukturelle ‚Normalform‘ als auch deren mentale Repräsentation – das für die Hervorbringung einer ‚Geschichte‘ spezifische kognitive ‚Schema‘ – abbilden“ (Boueke u. a. 1995, 74). Das Schema einer Geschichte beinhaltet die Konstituenten „Exposition“, „Komplikation“, „Auflösung“ und „Affekt-Markierungen“ sowie „Setting“, „Episode“, „Abschluss“ und „Ereignisstruktur-Markierungen“ und schließlich „Ereignisfolgen“ und „Ereignisse“. Ein Text ist demzufolge dann eine Geschichte, wenn (Boueke u. a. 1995, 75)

- alle für die Darstellung relevanten Ereignisse darin vorkommen;

---

<sup>13</sup> „Ungewöhnlichkeit wird dabei relativ zu den Erwartungen des in der Geschichte Beteiligten und/oder den an allgemeinen Normen orientierten Erwartungen verstanden“ (Quasthoff 1980, 27).



- die Linearisierung dieser Ereignisse zu kohärenten Ereignisfolgen erkennbar ist;
- die Etablierung eines – die „Erzählwürdigkeit“ begründenden – „Bruchs“ der eigentlich zu erwartenden Ereignisverläufe erfolgt ist;
- die emotionale Qualifizierung der dadurch zustande gekommenen Ereignisfolge gelungen ist.

Klar ist natürlich, dass nicht alle Konstituenten in einem Erzähltext vorkommen müssen. Das Weglassen von Konstituenten ist abhängig davon, wo die „Erzählwürdigkeit“ verankert ist.

Diese hier ganz kurz vorgestellten Theorien zur Erzähltextanalyse werden meist nur auf mündliche oder schriftliche Alltagserzählungen angewendet, vor allem im Zusammenhang mit der Erzählerwerbsforschung.

## **5.2. Erzählen im Alltag**

### **5.2.1. Mündliches Erzählen**

Bevor der Themenkreis „mündliches Erzählen“ besprochen wird, soll geklärt werden, was unter „Erzählen“ im Allgemeinen verstanden wird: „Erzählen wird verstanden als der Akt der sprachlichen Widerspiegelung einer vorsprachlich-objektiven, auf Geschehen basierenden Wirklichkeit (kurz: Res oder auch „erzählte Welt“) durch einen Narrator gegenüber einem Adressaten“ (Kirchmeyer 1996, 107). Das Geschehen wird, laut Sandig (vgl. 2000, 293f.), aus der Perspektive einer beteiligten Person wiedergegeben und mit Bewertungen versehen. Diese beiden Aspekte treffen mehr oder weniger auf das mündliche und schriftliche Erzählen gleichermaßen zu.

Als Erstes soll aber das spontane mündliche Erzählen im Alltag<sup>14</sup>, das wir alle kennen und praktizieren, behandelt werden. Bei diesen Erzählungen handelt es sich um erlebte Wirklichkeit. Das bedeutet, dass es einerseits eigene Erlebnisse sein

---

<sup>14</sup> Mit dem Begriff des Alltags beschäftigt sich Heinemann (2000), indem sie versucht, das Problemfeld ‚Alltag‘ zu erläutern und konstitutive Merkmale von Alltagstexten zu eruieren. Bezeichnend für den Kommunikationsbereich Alltag ist, laut Heinemann, folgendes: 1. Alltagstexte sind vorrangig (gesprochene) Dialoge. 2. Schrifttexte sind nur in relativ wenigen Fällen intim und/oder auf die Privatsphäre beschränkt. 3. Schriftliche Alltagstextsorten sind meist halböffentlich und institutionell geprägt. [ ... ] 6. Es gibt keine schriftliche Textsorte, die als prototypisch für den Kommunikationsbereich Alltag gelten darf. Im Vergleich dazu ist gerade die mündliche Erzählung eine ganz typische Form für den Bereich der Alltagskommunikation.

können, aber auch Ereignisse, die sich im Leben anderer Personen begeben haben. Kennzeichnend für das mündliche Erzählen ist, dass es in einem Gespräch stattfindet, wo es einen Sprecher und einen Hörer gibt, d. h. es ist eine Form von Kommunikation. Durch diese Konstellation ergibt sich für jede Erzählung eine ganz eigene Dynamik, da zwei unterschiedliche Lebens- und Verstehenswelten aufeinanderprallen.

Man kann beim Erzählen drei Prozessebenen unterscheiden (vgl. Wildgen 1987, 18-25): die *referentielle*, die *evaluative* und die *interaktionale* Ebene.

- Auf der „referentiellen Ebene der Erzähldynamik“ (Wildgen 1987, 18) wird beschrieben, wie Ereignisse bzw. Erlebnisse, die erzählt werden, zueinander in Beziehung stehen. Grundsätzlich können auf der referentiellen Ebene drei Phasen der Erzählung unterschieden werden: die Komplikation, der Höhepunkt und das Resultat.
- Die „evaluative Ebene“ (Wildgen 1987, 21) ist geprägt von zwei unterschiedlichen Polen: Auf der einen Seite steht der Hörer, dessen Interesse gewonnen werden muss. Der Erzähler (Sprecher) begibt sich damit „auf das Feld der erwarteten hörerseitigen Bewertung“ (Wildgen 1987, 21). Auf der anderen Seite befindet sich der Sprecher, der sich selbst und das Geschehen bewertet.
- Die „interaktionale Ebene“ beschreibt wiederum die Verpflichtungen bei der Übernahme eines Erzählbeitrages in einem Gespräch.<sup>15</sup>

Aus diesen Ausführungen ergeben sich einige Merkmale für mündliches Erzählen, wie sie natürlich für gesprochene Sprache generell gelten (Koch/Österreicher 1985, 21): Den Pol „gesprochen“ kann man charakterisieren durch die Kombination: Dialog, freier Sprecherwechsel, Vertrautheit der Partner, face-to-face-Interaktion, freie Themenentwicklung, keine Öffentlichkeit, Spontaneität, starkes Beteiligtsein und Situationsverschränkung. Diese Art der Kommunikation bezeichnet man am besten als „Sprache der Nähe“ (Koch/Österreicher 1985, 21). Darüber hinaus ist für das mündliche Erzählen kennzeichnend, dass es in seiner Normalform „eine monologische Insel im dialogischen Fluss“ (Wildgen 1987, 25) ist.

---

<sup>15</sup> Wildgen (1987) behandelt in seinem Aufsatz auch Randzonen und Übergänge der prototypischen Erzählform, wie das kooperative Erzählen, das „mäeutische Erzählen“, das „erratische Erzählen“ und das „konfliktäre Erzählen“, das im Kapitel „juristisches Erzählen“ näher erklärt wird.

### 5.2.2. Schriftliches Erzählen

Dieser Punkt der Arbeit soll sich mit dem Phänomen des schriftlichen Erzählens beschäftigen, das sich sehr klar vom mündlichen Erzählen unterscheidet, da hier die Kommunikationssituation eine andere ist. Im Vergleich zum mündlichen Erzählen bzw. gesprochener Sprache ist das schriftliche Erzählen bzw. die geschriebene Sprache (Koch/Österreicher 1985, 21) geprägt von einer monologischen Struktur, nicht vorhandenem Sprecherwechsel, Fremdheit der Partner, räumlicher und zeitlicher Trennung, einem festen Thema, völliger Öffentlichkeit, Reflektiertheit, geringem Beteiligtsein und Situationsentbindung. Daher wird diese Kommunikationsform als „Sprache der Distanz“ (Koch/Österreicher 1985, 21) bezeichnet. Bei dem Begriffspaar Mündlichkeit/Schriftlichkeit muss beachtet werden, dass es einerseits mediale Mündlichkeit und Schriftlichkeit gibt und andererseits konzeptionelle, daher sind nicht alle schriftlichen Texte konzeptionell schriftlich. Schon allein aufgrund dieser Merkmale kann davon ausgegangen werden, dass man für das schriftliche Erzählen mehr bzw. andere Kompetenzen braucht. Einen Text schreiben zu können heißt fähig sein, „selbständig Gedanken aufzurufen und ihnen angemessenen sprachlichen Ausdruck zu geben“ (Portmann 1996, 158). Dies trifft natürlich auch auf das schriftliche Erzählen zu, welches im Alltag nicht so häufig praktiziert wird wie das mündliche Erzählen.

Um eine schriftliche Erzählung zu produzieren, bedarf es der Fähigkeiten des Planens und Überarbeitens und natürlich auch der Kenntnis bestimmter Muster und Schemata, wie z. B. tradierte Erzählmuster usw.

Pohl (2005) unterscheidet im Zusammenhang mit Erzählen im Alltag das „prä-narrative Erzählen“ und das „narrative Erzählen“ (vgl. Pohl 2005, 100-103). Merkmale für das prä-narrative Erzählen sind Spontaneität, interaktive und diskursive Eingebundenheit, keine Einschränkungen beim Erzählobjekt, keine Vorstrukturiertheit, Schreiber- bzw. Sprecherinvolvierung und Weitergabe von Informationen, Einschätzungen und Wertungen als primäre Funktion. Aufgrund dessen ist der Prototyp medial-mündlich und eher seltener medial-schriftlich. Im Gegensatz dazu sind die Kriterien für das narrative Erzählen:

- Geplantheit,
- interaktive und diskursive Entbundenheit,
- ein unerwartetes Ereignis als Erzählobjekt,

- Vorstrukturiertheit, d. h. es gibt eine Höhepunktstruktur,
- keine Schreiber- bzw. Sprecherinvolvierung, und als primäre Funktion
- die Unterhaltung durch die narrative Aufbereitung des Ereignisses.

Infolge dessen ist das prototypische narrative Erzählen medial-schriftlich. Das impliziert aber nicht, dass es kein narratives Erzählen im medial-mündlichen Bereich gibt. Vielmehr ist es so, dass beide Formen des Erzählens in beiden medialen Ausgestaltungen produziert werden.

### 5.3. Juristisches Erzählen

#### 5.3.1. Erzählen vor Gericht

Das Erzählen ist ein Teil der Kommunikation vor Gericht. Der Ausgangspunkt für diese Kommunikation sind bestimmte Ereignisse in der Wirklichkeit (vgl. Hoffmann 1991, 87), wie auch beim Erzählen im Alltag. Die Gerichtsverhandlung als die Situation, wo die Tätigkeit des Erzählens stattfindet, ist ein „weithin geregeltes ‚Erzählspiel‘“ (Schönert 1991, 13), das Sachverhalte rekonstruiert bzw. nach Auffassung von Konstantin Imm (Schönert 1991, 21) auch konstruiert. Jedoch werden Sachverhalte nicht mit einer einzigen Erzählung dargestellt, sondern aus mehreren konkurrierenden Geschichten, daher entsteht ein Gewaltverhältnis<sup>16</sup>. Das bedeutet, dass die Geschichten gerade im institutionellen Zusammenhang nicht um ihrer selbst willen erzählt werden. Gegenstand des Erzählens ist, egal ob es sich um alltägliches oder juristisches Erzählen handelt,

„ein Handlungszusammenhang mit einem aus Sprecherperspektive unerwarteten Verlauf. Der in dieser Weise bewertete Ablauf ist abgelagert im Wissen des Erzählers. Seine Wiedergabe folgt einer mentalen Organisation des Ablaufs, die der Vermittlung der Sprecherperspektive für die jeweiligen Hörer dient“ (Hoffmann 1991, 97).

Beim juristischen Erzählen ist die erzählte Geschichte auf einen ganz bestimmten Relevanzpunkt abgestellt. Damit ist der Sachverhalt gemeint, dessen Repräsentation Zweck der Darstellung ist. Durch die Relevanzsetzung wird die Form der Erzählung gebrochen, folglich ist es besser, von einer „erzählenden Darstellung“ zu sprechen (vgl. Hoffmann 1991, 100).

---

<sup>16</sup> Näheres zum Phänomen der semantischen Kämpfe und dem Erzeugen von Gewaltverhältnissen besprechen Müller, Christensen und Sokolowski (1997).

Recht wird, wie schon erwähnt, aus Geschichten gemacht, die dem Richter das Geschehen aufbereiten, über das er juristisch zu entscheiden hat. Die effektivste Form, ein „unstrukturiertes Geschehen in Geschichten zu transformieren“, ist eben die Erzählung (vgl. Christensen/Kudlich 2001, 210). Dennoch ist das Erzählen vor Gericht eine ganz eigene Form des Erzählens, weil es einerseits auf einen bestimmten Relevanzpunkt hin gerichtet ist, nämlich den Sachverhalt, und andererseits auf einer „konfliktären“ Basis stattfindet. Damit ist (vgl. Wildgen 1987, 27) gemeint, dass der Hörer versucht, den Sprecher dazu zu bewegen, etwas selbst zu berichten, was der Hörer schon weiß. Dadurch wird die Erzählung in eine Frage-Antwort-Sequenz zerlegt.

Im Unterschied zum Erzählen im Alltag ist das „juridische Erzählen als ein spezifisch professionelles, allerdings von einer ständigen Reflexion begleitet“ (Christensen/Kudlich 2001, 227). Die Grundvoraussetzungen für das professionelle juristische Erzählen sind folgende:

Man benötigt 1. einen Geschehensträger (ein Subjekt, eine Person) und 2. einen Ablauf, den dieser Geschehensträger steuert (geschehen lässt), und zwar am besten in der Form, dass sich eine Handlung an einem Objekt materialisiert. (Seibert 1991, 76)

Diese Voraussetzungen sind darauf zurückzuführen, dass der erzählte Sachverhalt einen bestimmten Tatbestand erfüllen muss, um beurteilt werden zu können. Die juristischen Erzählungen sind auf der sprachlichen Ebene mit verschiedenen Operationen verbunden (vgl. Seibert 1991, 80-84 und Sauer 2002, 110f.):

1. die **Personalisierung** des Geschehens,
2. die **Substantiierung bzw. Detaillierung**,
3. die **Motivierung**.

Die **Personalisierung** des Geschehens wird bei Erzählungen fast immer durchgeführt, bei Berichten wiederum fast nie. Damit gewinnt ein Geschehen seine juristische Bedeutung und es wird geklärt, wer etwas wann gemacht hat. In der Form kann dann auch zwischen Beteiligten und Unbeteiligten, Täter und Opfer usw. unterschieden werden.

Die **Substantiierung bzw. Detaillierung** bewirkt, dass Andeutungen, die im Erzählrahmen auf sich beruhen könnten, expliziert werden. Es ist ganz einfach notwendig, dass etwas lückenlos und vollständig erzählt wird. Damit die erzählten Ereignisse und Erlebnisse zu einem Thema der Rechtsentscheidung werden können, muss die Handlung nicht nur an eine Person gebunden sein, sondern auch ihre Orientierung zur Sprache gebracht werden.

Die dritte sprachliche Operation betrifft die **Motivierung bzw. das Motiv**. Unter Motivierung versteht man grundsätzlich die alltägliche und nachträgliche Methode zur Charakterisierung einer Handlung. Die Motive werden eben erst von einem vorgestellten Ende her plausibel. Sie werden sichtbar, wenn sich die Erzählenden an Erzählfolien orientieren, die einen Bestand möglicher Geschichten erkennen lassen. Unmotivierte Handlungen werden im Gerichtssaal ganz einfach nicht geduldet und gerade im Bereich des Strafrechts spielt das Motiv eine große Rolle.

Aus diesen sprachlichen Operationen ergibt sich folgende Hypothese:

*Alle sprachlichen Handlungen im Gerichtssaal dienen dazu, die Erzählbarkeit der vergangenen kriminellen Handlung oder des erlittenen Schadens zu ermöglichen; die Erzählungen gewinnen an Plausibilität, wenn eine mythische und/oder kulturelle Erzählfolie realisiert wird. (Sauer 2002, 110)*

Im Endeffekt laufen alle sprachlichen Handlungen darauf hinaus, die *eine* relevante Geschichte hervorzubringen, die als Grundlage für die Urteilsbegründung dient.

Damit kommt es zu einer Homogenisierung des Wissens auf sprachlicher, semiotischer, kultureller und praktischer Ebene (vgl. Sauer 2002, 111).

Der springende Punkt beim Erzählen im Allgemeinen ist, dass erst die Abweichung von der Normalität, der Planbruch, ein Ereignis erzählenswert<sup>17</sup> macht. Jedoch sind beim juristischen Erzählen die Rahmenbedingungen andere. Die Erzählwürdigkeit spielt dabei, meines Erachtens, nicht so eine große Rolle, da die Situation der Gerichtsverhandlung ein Geschehen erzählenswert macht.

Schönert (1991, 24) beschreibt die beiden Arten des Erzählens folgendermaßen:

Alltagserzählen ist als nicht-professionelles prinzipiell befähigt zur Abschweifung und spontanen Neuwahl von Selektionskriterien, Rahmen und Relevanzpunkt; [...] juristisch ausgebildetes Erzählen ist institutionell verpflichtet auf handlungsermöglichende Eindeutigkeit.

---

<sup>17</sup> Gabriele Michel behandelt den Begriff der ‚reportability‘ genauer, vor allem in Bezug auf: „das Inhaltliche, den interaktiven Bereich, die Person des Erzählers und die kulturelle Tradition“ (Michel 1985, 32).

Das bedeutet, dass das Erzählen vor Gericht auf einen *bestimmten* Relevanzpunkt ausgerichtet sein muss und daher straffer organisiert ist. Der Richter entscheidet aufgrund der Geschichten, die ihm geboten werden, daher ist man gut beraten, sich so klar und zielgerichtet wie möglich auszudrücken. Infolge der Ausführungen wird deutlich, dass es oft nicht so einfach ist, das Erzählen vom Berichten oder Argumentieren zu unterscheiden, da diese drei sprachlichen Formen beim Erzählen vor Gericht sehr dicht nebeneinander liegen.

### 5.3.2. Unterschied zwischen Erzählung und Bericht

Gerade in Bezug auf den institutionellen Sprachgebrauch kommt dem Unterschied zwischen Erzählung und Bericht eine gewisse Bedeutung zu. Jedoch sind die beiden Formen nicht so unterschiedlich, wie man vielleicht glaubt. Vielmehr kann Erzählen und Berichten als Variation eines Sprachmusters verstanden werden. Der Bericht ist meist eher abschließend kategorisierend, die Erzählung hingegen involviert und szenisch repräsentierend (vgl. Michel 1985, 28f.). Das Berichten ist ein für die Zwecke von Institutionen speziell ausgebildetes Muster. Der Zweck besteht darin, Sachverhalte mit Ereignisstruktur zu speichern und übertragbar zu machen. Die Person des Sprechers (Schreibers) tritt dabei in den Hintergrund – er soll gerade nicht, wie in der Erzählung, seine Perspektive einbringen. Daher sind Berichte geprägt von einer Abstraktion der Ereignisse. Aus diesem Grund ist das Ereignis als solches beim Berichten schon kategorisiert und bewertet. Durch das Zurücktreten des Sprechers/Schreibers beim Berichten muss der Berichtende nicht unbedingt Teilnehmer am berichteten Geschehen sein, er kann auch über Darstellungen anderer generalisieren. Im Vergleich dazu ist beim Erzählen ganz essentiell, dass der Sprecher direkt am Geschehen beteiligt war.

Die sprachlichen Merkmale von Berichten sind Passivkonstruktionen bzw. unpersönliche Redeweise, Dominanz indirekter Rede bzw. explizite Differenzierung in der Art der Redewiedergabe. Gegensätzlich dazu sind charakteristische Merkmale von Erzählungen die szenische Vergegenwärtigung durch direkte Rede, Kommentierungen, perspektivische Eingebundenheit des Erzählers, Kontrastierungen, Erzählabschluss (vgl. Hoffmann 1991, 102-104). Der Bericht macht den Vorgang für das Gericht bewertbar. Jedoch kommt es zum Teil vor, dass Mischformen auftreten, die Merkmale des Berichtens mit Merkmalen des Erzählens verbinden, vor allem bei Augenzeugenberichten.

Zusammenfassend kann festgestellt werden (Rehbein 1980, 86):

<b>Berichten</b>	<b>Erzählen</b>
<b>Darstellungsperspektive:</b> vom Resultat her, Handlung ist abgeschlossen	Sprecher erscheint als ins Geschehen involviert
<b>Darstellung des Geschehensverlaufs</b> erfolgt in einer logischen Abfolge;	Gesamtaufbau ist vom Skandalon her organisiert



Wirklichkeit als zielgerichteter Prozess dargestellt	
<b>Erscheinungsweise der Wirklichkeit im Diskurs:</b> Sachverhaltswiedergabe erfolgt in Ketten propositionaler Gehalte + Kategorisierung	Reproduktion des Vorfalls + Erzählprozeduren
<b>Informationsbehandlung:</b> Vollständigkeit (in den Wiedergaben)	charakterisierend, kontrastierend usw.
alltagsmäßig gegebener <b>Vorstellungsraum</b>	szenischer Vorstellungsraum, diskursiv etabliert
<b>Motivation des Sprechers:</b> gezielte Mitteilung	Verarbeitung: Bilderarbeitung partikulären Erlebniswissens

### 5.3.3. Verschriftlichung von „juristischen“ Erzählungen

Nach der Beschäftigung mit dem Erzählen vor Gericht ist der nächste Punkt die Verschriftlichung von „juristischen“ Erzählungen, sprich das Urteil an sich. Die Frage in dem Zusammenhang ist, wie ein Richter aufgrund der Erzählungen vor Gericht zu einem Urteil kommt. In Bezug darauf muss vorweg festgehalten werden, dass das Urteil an sich nicht die Kommunikation im Gerichtssaal abbildet. Es ist nur der Zweck des Verfahrens. Im Gerichtssaal zeigt sich, wie schon erwähnt, ein großer Kommunikationsreichtum. Es geht nicht nur darum, Schuld oder Unschuld zu beweisen, sondern es spielt auch eine große Rolle, das Gesicht zu wahren und Variationen des Sachverhalts gegen andere Variationen auszuspielen, d. h. die Kommunikation im Gerichtssaal dreht sich nicht nur um das Formulieren rechtlicher Notwendigkeiten, sondern auch darum, wer die besseren Gründe und Variationen eines Sachverhalts vorbringt. Hierbei steht im Vordergrund, eine Entscheidung zu fällen, gleichgültig, welche Formulierung gewählt wird und welche nicht. Formulieren ist eben gerade keine eigenständige sprachliche Handlung, sondern eine zugeordnete (vgl. Sauer 2002, 100 – 118). Sauer geht von der These aus, dass sprachliche Formulierungen eine Doppelrolle haben:

*Einerseits wird mit ihrer Hilfe dem rechtlichen Rahmen Genüge getan, andererseits wird die Originalität des verhandelten Falles realisiert. (Sauer 2002, 102)*

Die sprachlichen Handlungen, die sich in einer Verhandlung vollziehen, sind das Erzählen, Berichten und Darstellen. Die zweite These von Sauer bezieht sich auf die sprachliche Handlung des Erzählens:

*Ereignisse, aus denen der Sachverhalt konstruiert werden soll, benötigen Formulierungen, die aus Erzählkontexten stammen könnten; in der Qualität des Erzählens sind kulturelle Gewohnheiten wirksam.* (Sauer 2002, 106)

Mit dieser These wird die Bedeutung der Erzählung für eine Verhandlung deutlich. In ihr kommt die komplexe Wirklichkeit zum Ausdruck. Alle Erzählungen haben ihren Ursprung im Alltagshandeln und Alltagserzählen. Erst der Rahmen, in dem die Erzählung stattfindet, und die Abweichung vom Normalzustand macht sie rechtlich interessant.

Am Ende des Verfahrens (vgl. Christensen/Kudlich 2001, 214f.) dreht sich alles darum, zur Grundlage und als Grund des richterlichen Urteils, „die verschiedenen zu einem Fall vorliegenden Versionen auf eine verbindliche Lesart des vorgefallenen Geschehens, die Geschichte zu reduzieren“ (Christensen/Kudlich, 214f.). Die Plädoyers und natürlich auch die Urteilsbegründungen ordnen und fügen als Texte ‚auktorialer Erzähler‘ die verschiedenen Entwürfe zu Sachverhaltsschilderungen und die perspektivengebundenen Berichte zu *einer* Erzählung zusammen (vgl. Schönert 1991, 13). Das bedeutet, dass ein Richter in der Urteilsbegründung, in seiner Rolle als auktorialer Erzähler eine allwissende Position einnimmt. Dadurch besteht eindeutig eine Distanz zum Erzählten, die sich unter anderem durch die Verwendung der dritten Person und das Vorherrschen des Präteritums ausdrückt (vgl. Eicher/Wiemann 2001, 93f.). Ein großer Bestandteil der Urteils- bzw.

Entscheidungs begründung ist, wie das Wort schon sagt, das Begründen. Schon das Erzählen vor Gericht ist eine durch und durch argumentative Angelegenheit. Das heißt, dass „das Erzählen vor Gericht ebenso argumentativ ist, wie zugleich umgekehrt die Argumente ihre Substanz erst aus dem Gehalt, dem Aufbau und den Ausarbeitungen der vorgebrachten Erzählungen ziehen“ (Christensen/Kudlich 2001, 215).

Durch die gesetzlich festgelegte Begründungspflicht hat juridisches Erzählen sich auch beständig ausdrücklich selbst zu erzählen. Der Richter führt einen Kampf um Wahrheit, den er durch sein Urteil zu einem guten juristischen Ende bringen kann. Dabei holt ihn der Zwang der Begründung schon vor der schriftlichen Abfassung seiner Urteilsgründe ein. Der Urteilsspruch und die Begründung sind daher nur die

Quintessenz, das Destillat all der Anstrengungen, die er im gesamten Verlauf des Verfahrens zu unternehmen hat (vgl. Christensen/Kudlich 2001, 229).

Im analytischen Teil dieser Arbeit soll es genau um die Quintessenz der richterlichen Anstrengungen gehen, nämlich primär um die Urteilsbegründung. Im Zusammenhang mit der Entscheidungsbegründung steht auch die Tätigkeit des Argumentierens, die hier kurz behandelt werden soll. Dennoch werden im Analyseteil die unterschiedlichsten Urteile ausschließlich auf narrative Elemente untersucht.

#### **5.4. Juristische Argumentation**

Im Bereich der Rechtswissenschaft, vor allem im Zusammenhang mit juristischer Entscheidungstätigkeit, kommt der Argumentation eine durchaus bedeutende Rolle zu: Es muss in irgendeiner Form begründet werden, wieso der Richter so entscheidet, wie er entscheidet. Daher sollte geklärt werden, was unter Argumentation verstanden wird und wie Juristen im Speziellen argumentieren. Grundsätzlich hat der Begriff „Argumentieren“ seine sprachliche Wurzel in den lateinischen Verben „arguere“ bzw. „argumentari“, die soviel bedeuten wie „behaupten“ oder „kundgeben“ bzw. „darlegen“ oder „begründen“ (vgl. Christensen/Kudlich 2001, 231). Daher dreht sich eine Argumentationstheorie um das „Aufstellen von Behauptungen und ihre anschließende Begründung“ (Christensen/Kudlich 2001, 231). Aus diesem Grund bezeichnet man ein Argument als eine Aussage oder eine Kette von Schlussfolgerungen, die zur Begründung einer anderen Aussage herangezogen wird (vgl. <http://de.wikipedia.org/wiki/Argumentation>).

Im Bereich der Philosophie gibt es eine ganze Reihe von Argumentationstheorien, deren Ansätze von rein empirischen Analysen über rhetorische Untersuchungen der argumentativen Wirkmechanismen bis hin zu normativ ausgerichteten Versuchen, einen Regelkanon des Argumentierens zu erarbeiten, reichen. Zum Teil werden als entscheidende Standards rationalen Argumentierens immer noch die Regeln der Logik betrachtet, was aber gerade im Bezug auf juristisches Argumentieren problematisch ist. Dies ist bedingt durch die Tatsache, dass eine rationale Argumentation nur dann vorliegt, wenn sich eine logische Schlussfolgerung rekonstruieren lässt, und genau das ist nicht möglich, da es keine feststehende universale Bedeutung für einen Normtext gibt. Beim juristischen Argumentieren bzw. bei der Gerichtsverhandlung im Allgemeinen geht es darum, Recht zu bekommen.

Die beteiligten Parteien erzählen dabei argumentierend bzw. argumentieren erzählend. Hier ist zu unterscheiden zwischen der Konstitution des Sachverhalts und der Konstitution der Norm: Bei der Konstitution des Sachverhalts liegt der Schwerpunkt beim Erzählen, was darauf zurückzuführen ist, dass bei der Gerichtsverhandlung ein bestimmtes reales Ereignis/Erlebnis behandelt wird, welches in der Regel in erzählender Form dargebracht wird. Hingegen liegt bei der Konstitution der Norm der Schwerpunkt beim Argumentieren. Beide Komponenten sind gleichermaßen wichtig für das Urteil, da jedes schriftliche Urteil eine Sachverhaltsschilderung und eine Begründung für die Verwendung der jeweiligen Norm enthält. Patterson meinte dazu:

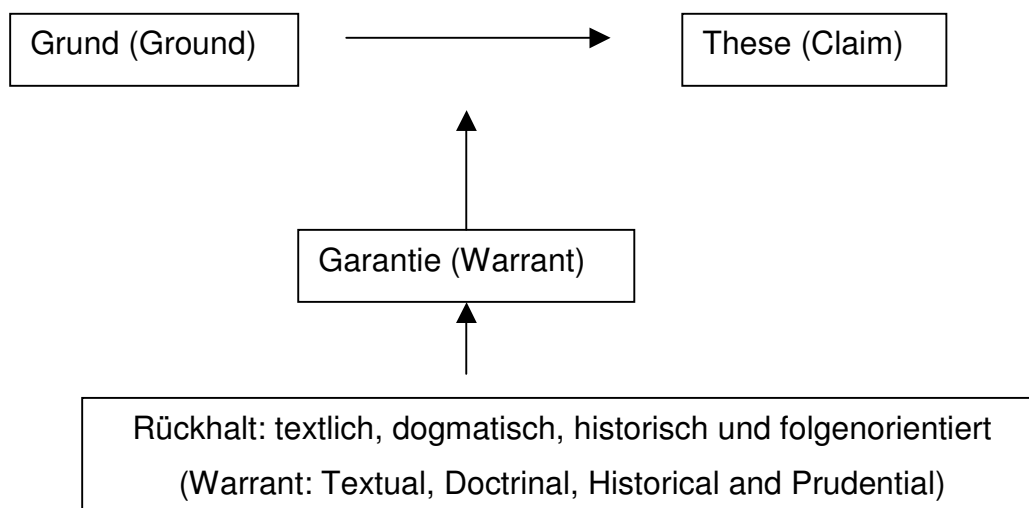
Das Wesen des Rechts ist juristische Argumentation: Die Formen der juristischen Argumentation sind die kulturell verankerten Methoden, die Wahrheit rechtlicher Aussagen zu erweisen. Das Verstehen dieser Praxis liegt im Gebrauch dieser Formen. Ihr Gebrauch in der Praxis ist das Recht. (Christensen/Kudlich 2001, 240)

An diesem Zitat von Patterson kann man gut erkennen, welche Bedeutung das Argumentieren in Bezug auf das Recht hat. Daher soll im nächsten Schritt geklärt werden, wann eine Begründung so erfolgt, dass ihr Überzeugungskraft zukommt: Der Grundgedanke dahinter ist die Überführung von kollektiv Fraglichem in kollektiv Geltendes. Damit Argumente überzeugend sind, müssen sie sich auf Ansichten, Meinungen und Normen stützen, die unstrittig sind. Es ist nicht genug, wenn beim Argumentieren eine Behauptung in den Raum gestellt wird. Folglich bedeutet das, dass ein Grund für das, was wir behaupten, angegeben werden muss. Dafür brauchen wir „allgemeine hypothetische Aussagen“, die gemeinhin als „Schlussregeln“ bezeichnet werden. Diese sind beim juristischen Argumentieren aus der Entscheidungspraxis selbst zu gewinnen. Daher haben juristische Entscheidungen, um ihrer Begründung willen „für sich selbst zu sorgen“. Solange eine Rechtsentscheidung alle gegen sie vorgebrachten Argumente integriert oder ausräumt, ist sie gültig. Der Richter, als Person, die die Entscheidung fällt, hat die Pflicht, in der Begründung die Entscheidung dem demokratisch legitimierten Normtext sprachlich zuzurechnen. Jedoch können auch fundiert argumentierte Entscheidungen geändert werden.

Man kann sagen, dass „juristisches Argumentieren im wesentlichen durch das Widerspiel von Integrieren und Widerlegen gekennzeichnet ist“ (Christensen/Kudlich 2001, 265). Beim Integrieren werden Argumente eingesetzt, die als Schlussregel

bereits Gültigkeit haben. Im Gegensatz dazu geht es beim Widerlegen darum, die Garantie von Argumenten zu erschüttern. Im Großen und Ganzen ist juristisches Argumentieren „eine in den Sequenzen von Integration und Widerlegung ausgearbeitete Begründungspraxis“ (Christensen/Kudlich 2001, 266). Um Entscheidungen treffen zu können, die rechtlich fundiert sind, berufen sich Juristen schließlich und endlich immer wieder auf die altbekannten Kanones, die es ermöglichen, über die Plausibilität eines Arguments zu entscheiden.

Die im Anschluss angeführte Abbildung soll noch einmal die Arbeit des juristischen Argumentierens in komprimierter Form darstellen. Um eine These (Claim) bzw. Behauptung aufstellen zu können, wird ein Grund (Ground) benötigt. Der nächste Schritt besteht darin, die Garantie bzw. Rechtfertigung eines Arguments entweder zu erschüttern oder zu integrieren. Dies wird ermöglicht durch den Rückhalt – der im Fall des juristischen Argumentierens durch die Kanones gegeben ist. Beim Widerlegen eines Arguments wird der Bezug des angegriffenen Arguments zur „Stützung“, zum „Rückhalt“ zerrissen und wieder in die Luft gehängt. Beim Integrieren verhält es sich umgekehrt, da hier als Schlussregel bereits als geltend durchgesetzte Argumente eingesetzt werden (Christensen/Kudlich 2001, 265f.).



**Abbildung 1**<sup>18</sup>

---

<sup>18</sup> Diese Abbildung ist von Patterson und wurde aus Christensen/Kudlich (2001, 267) entnommen.

### **III. Analyse der Urteile auf narrative Elemente**

#### **1. Die Untersuchung**

Der empirische Teil dieser Arbeit befasst sich mit „narrativen Elementen“ in Urteilsbegründungen. Es soll herausgefunden werden, welche narrativen Elemente es gibt, und vor allem welche Funktion sie haben.

Im ersten Punkt werden das Textkorpus und die Auswahlkriterien für die jeweiligen Urteile beschrieben. Der zweite Punkt befasst sich mit den formalen Bestandteilen der Textsorte „Urteil“. Darauf folgt die Formulierung der Hypothesen. Im Anschluss werden die Texte ausgewertet und diskutiert. Im Zuge dieser Auswertung wird zum einen eine Kindererzählung als Vergleichstext kurz analysiert, und zum anderen werden aus jedem Rechtsgebiet zwei Urteile untersucht. Weiters werden in dem Zusammenhang die einzelnen narrativen Elemente beschrieben und ausgewertet. Als Abschluss des Analyseteils werden die Urteile der beiden Rechtsgebiete miteinander verglichen.

#### **2. Das Textkorpus der Untersuchung**

Das Textkorpus dieser Untersuchung besteht aus insgesamt 21 höchstgerichtlichen Urteilen. Die verwendeten Entscheidungen wurden zwei unterschiedlichen Rechtsbereichen entnommen:

1. dem Strafrecht und
2. dem Privatrecht (Zivilrecht).

Die Auswahl der Texte erfolgte zum einen nach den ihnen zugrundeliegenden Normen und zum anderen nach dem Erscheinungszeitraum, jedoch wurden bei der Wahl der Urteile Länge, Form und auch Vorkommen narrativer Elemente nicht berücksichtigt. Darüber hinaus handelt es sich hier um eine rein subjektive Auswahl von Texten, die einen guten Einblick in die Materie gibt, aber aufgrund des geringen Umfangs keine allgemeingültigen Aussagen über narrative Elemente in Urteilen zulässt.

## 2.1. Strafrecht

Der strafrechtliche Teil umfasst 10 Urteile zum Tatbestand der „Körperverletzung“. Die Aufteilung gestaltet sich folgendermaßen:

Erscheinungszeitraum	Anzahl
1980er Jahre	4 Urteile
1990er Jahre	4 Urteile
2000er Jahre	2 Urteile

Die rechtlichen Grundlagen sind hier einerseits das Strafgesetzbuch und andererseits die Strafprozessordnung. Der Tatbestand der Körperverletzung wird im ersten Abschnitt des besonderen Teils „Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben“ behandelt. Er umfasst die §§ 75 bis 95 StGB, angefangen beim schwersten Vergehen gegen Leib und Leben, dem Mord (§ 75 StGB) bis hin zur Unterlassung der Hilfeleistung (§ 95 StGB). Der Tatbestand der Körperverletzung wird in den §§ 83 bis 88 StGB<sup>19</sup> behandelt. In den von mir ausgewählten Urteilen sind jedoch meist mehrere unterschiedliche Tatbestände verwirklicht.

## 2.2. Zivilrecht

Der zivilrechtliche Teil beinhaltet 11 Urteile zur „Ehescheidung“. Die Aufteilung gestaltet sich folgendermaßen:

Erscheinungszeitraum	Anzahl
1980er Jahre	5 Urteile

---

<sup>19</sup> § 83 StGB (1): „Wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“

(2): „Ebenso ist zu bestrafen, wer einen anderen am Körper misshandelt und dadurch fahrlässig verletzt oder an der Gesundheit schädigt.“

Die folgenden Paragraphen sind eine Qualifikation des Tatbestands des § 83 StGB, d. h. § 84 ist „schwere Körperverletzung“, § 85 „Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen“, § 86 „Körperverletzung mit tödlichem Ausgang“, § 87 „absichtliche schwere Körperverletzung“ und § 88 „fahrlässige Körperverletzung“. Der § 83 StGB ist in dem Fall das Grunddelikt. Die darauffolgenden Delikte sind qualifizierte Delikte, d. h. das Gesetz knüpft an die Abwandlung des Grunddelikts eine höhere Strafe (vgl. Kienapfel/Höpfel 2003, 35). Neben den qualifizierten Delikten gibt es auch noch privilegierte Delikte.

Was unter den einzelnen Formulierungen zu verstehen ist, kann einem Gesetzeskommentar (Fabrizy 2006) entnommen werden. Hier wird zum Beispiel erklärt, was der Terminus „an der Gesundheit schädigt“ bedeutet.

1990er Jahre	4 Urteile
2000er Jahre	2 Urteile

Die rechtlichen Grundlagen sind hier das Ehegesetz und die Zivilprozessordnung. Der Tatbestand der Ehescheidung wird im zweiten Abschnitt „Recht der Ehescheidung“ in den §§ 46 bis 99 EheG behandelt. Er ist unterteilt in:

- A. Allgemeine Vorschriften,
- B. Ehescheidungsgründe,
- C. Ausschluss des Scheidungsrechts,
- D. Schuldausspruch und
- E. Folgen der Ehescheidung.

Die ausgewählten Urteile beruhen größtenteils auf Normen aus dem Bereich „Ehescheidungsgründe“. Jedoch beinhalten die meisten Entscheidungen auch andere Normen vor allem aus Teil E „Folgen der Ehescheidung“.

Der Abschnitt „Ehescheidungsgründe“ erstreckt sich von §§ 47 bis 55a EheG<sup>20</sup> und ist unterteilt in I. Scheidung wegen Verschuldens (Eheverfehlungen) und II. Scheidung aus anderen Gründen, jedoch wurden die §§ 47 und 48 EheG aufgehoben.

---

<sup>20</sup> § 49 EheG: „Ein Ehegatte kann Scheidung begehren, wenn der andere durch eine schwere Eheverfehlung oder durch ehrloses Verhalten die Ehe schuldhaft so tief zerrüttet hat, dass die Wiederherstellung einer ihrem Wesen entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann. „Eine schwere Eheverfehlung liegt insbesondere vor, wenn ein Ehegatte die Ehe gebrochen oder dem anderen körperliche Gewalt oder schweres seelisches Leid zugefügt hat.“ Wer selbst eine Verfehlung begangen hat, kann die Scheidung nicht begehren, wenn nach der Art seiner Verfehlung, insbesondere wegen des Zusammenhangs der Verfehlung des anderen Ehegatten mit seinem eigenen Verschulden sein Scheidungsbegehren bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe nicht gerechtfertigt ist.“

§ 55a (1) EheG: „Ist die eheliche Lebensgemeinschaft der Ehegatten seit mindestens einem halben Jahr aufgehoben, gestehen beide die unheilbare Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses zu und besteht zwischen ihnen Einvernehmen über die Scheidung, so können sie die Scheidung gemeinsam begehren.“

Die §§ 49 und 55a EheG bilden quasi die beiden Außenpunkte in Bezug auf die Gründe, aus denen eine Ehe geschieden wird. Im Gesetzeskommentar (Schwimmann 2005) wird genau beschrieben, was unter z.B. „schwerer Eheverfehlung“ und „ehrlosem und unsittlichem Verhalten“ verstanden wird.



## 3. Merkmale an der Textoberfläche – formale Eigenschaften

### 3.1. Die Gliederung der Urteile – Teiltexsorten

#### 3.1.1. Strafrechtliche Urteile

Bei den hier verwendeten strafrechtlichen Urteilen handelt es sich, wie schon erwähnt, um höchstgerichtliche Urteile. Der OGH entscheidet gemäß § 16 StPO

„über alle in dieser Strafprozessordnung für zulässig erklärten Nichtigkeitsbeschwerden, über Anträge auf Erneuerung des Strafverfahrens und nach Maßgabe der §§ 296 und 344 über Berufungen gegen Urteile der Geschworenengerichte und der Schöffengerichte.“

Genauere Regelungen bezüglich der Nichtigkeitsbeschwerden beinhalten die §§ 280ff, 345, 468 und 489 StPO.

Strafrechtliche Urteile bestehen grundsätzlich aus verschiedenen Teiltexsorten bzw. Teiltexsorten, die einer Ober-Textsorte (Busse 2000, 671) untergeordnet sind. Die Ober-Textsorte ist das Urteil, die ihm untergeordneten Teiltexsorten sind der Kopf, der Spruch bzw. das Erkenntnis des Gerichtshofes über die Schuldfrage und die Entscheidungsgründe<sup>21</sup>. Diese Bestandteile sind obligatorisch für jedes strafrechtliche Urteil.

Der Kopf eines OGH-Urteils enthält:

1. die Bezeichnung des Gerichtes und die Namen der anwesenden Mitglieder des Gerichtshofes sowie den des Staatsanwaltes und gegebenenfalls des Privatbeteiligten,
2. den Vor- und Familiennamen des Angeklagten sowie den Namen des Verteidigers und
3. den Tag der Hauptverhandlung.

---

<sup>21</sup> Diese formalen Bestandteile sind durch § 270 (2) StPO geregelt.

Der Spruch bzw. die Erkenntnis über die Schuldfrage folgt im Großen und Ganzen den Bestimmungen des § 260 StPO. In einem Urteil des OGH wird an dieser Stelle geklärt, wie in Bezug auf eine Nichtigkeitsbeschwerde usw. entschieden wurde. Der Urteilsspruch dient dazu, dass der Rezipient weiß, wie im vorliegenden Fall geurteilt wurde. Die Gründe für die Entscheidung des Richters können dann den „Entscheidungsgründen“ entnommen werden.

### **3.1.2. Zivilrechtliche Urteile**

Die hier verwendeten Urteile sind, wie schon erwähnt, höchstgerichtliche Urteile. Die rechtliche Grundlage ist § 417 ZPO. Die Teiltexsorten einer zivilrechtlichen Entscheidung sind, genauso wie bei strafrechtlichen Urteilen, 1. der Urteilskopf, 2. der Urteilsspruch und 3. die Entscheidungsgründe.

Der Urteilskopf enthält in der Regel:

1. die Bezeichnung des Gerichts und die Namen der Richter, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben und
2. die Bezeichnung der Parteien nach Namen (Vor- und Zunamen) sowie die Bezeichnung ihrer Vertreter.

Der Urteilsspruch (Urteilstenor) enthält (vgl. Fasching 2004, 1298f.):

- die Entscheidung über das Klagebegehren;
- die Entscheidung über eine allfällige Aufrechnungseinrede;
- die Sachentscheidung über Zwischenanträge auf Feststellung;
- der Ausspruch über das Verschulden;
- die Entscheidung über einen Antrag auf Ersatzleistung wegen mutwilliger Prozessführung und
- die Entscheidung über die Prozesskosten.

Darüber hinaus stellt der Urteilsspruch den Kernpunkt des Urteils dar. In der Folge soll die Teiltexsorte „Entscheidungsgründe“ näher charakterisiert werden.

## **3.2. Die Teiltexsorte Urteilsbegründung**

Nach der kurzen Beschreibung der Teiltexsorten Urteilskopf und Urteilsspruch beschäftigt sich dieser Punkt mit der Teiltexsorte Urteilsbegründung bzw. Entscheidungsgründe. Dieser Teil des Urteils lässt sich in verschiedene Textteile aufspalten, die jeweils unterschiedliche Funktionen haben.

### **3.2.1. Strafrecht**

Die strafrechtlichen Urteile haben bei den Entscheidungsgründen einen ganz eigenen Aufbau. Dabei unterscheiden sich die Urteile der unterschiedlichen Erscheinungszeiträume nicht wesentlich.

Der erste Textteil der Urteilsbegründung eines strafrechtlichen OGH-Urteils beinhaltet die Erkenntnis über die Schuldfrage, d. h. es wird hier angegeben, wofür der Angeklagte/die Angeklagte bzw. die Angeklagten für schuldig befunden wurden, aber auch die Delikte, für die sie freigesprochen wurden.

Danach folgt die Darstellung des Sachverhalts hauptsächlich in Form einer Aufzählung bzw. Auflistung der Delikte. Dabei wird der Sachverhalt unter den Tatbestand subsumiert.

Der letzte Textteil ist dann die rechtliche Beurteilung des OGH mit der Kostenentscheidung. Dabei wird auf die Feststellungen im Urteilsspruch Bezug genommen. In den Urteilsgründen wird nicht nur die Tat im Einzelnen begründet, sondern auch die dafür verhängte Strafe, was aber in einem OGH-Urteil nicht so eine große Rolle spielt (vgl. Seiler 2003, 187).

### **3.2.2. Zivilrecht**

Bei den zivilrechtlichen Urteilen gibt es je nach Erscheinungszeitraum einen unterschiedlichen Aufbau der Entscheidungsgründe. Die Texte der 1990er und 2000er Jahre sind sich im Aufbau sehr ähnlich. Die Urteilsbegründungen der 1980er unterscheiden sich in der Organisation der Textoberfläche jedoch von jenen der anderen beiden Erscheinungszeiträume.

Die Urteilsbegründungen können in verschiedene Abschnitte (Textteile) unterteilt werden. Auf jeden Fall enthalten sind in allen drei Erscheinungszeiträumen:

1. die Sachverhaltsschilderung,

2. die Zusammenfassung der Urteile des Erstgerichts und des Berufungsgerichts
3. die rechtliche Beurteilung des OGH mit der Kostenentscheidung und
4. das Parteilvorbringen.

Jeder einzelne Abschnitt der Urteilsbegründung erfüllt eine bestimmte Funktion. Die Sachverhaltschilderung oder auch Tatsachenfeststellung dient, wie der Name schon sagt, dazu die relevanten Tatsachen, auf denen das Urteil beruht, festzustellen.

Dabei fungiert der Richter mehr oder weniger als auktorialer Erzähler.

Die Zusammenfassung der Urteile des Erstgerichts und des Berufungsgerichts haben die Funktion darzulegen, was in der jeweiligen Instanz entschieden wurde.

Damit wird der Rechtsweg nachgezeichnet. Danach kommt es zu einer rechtlichen Beurteilung. Diese dient dazu, das Urteil zu begründen. Dabei wird auf den

Urteilsspruch Bezug genommen. Bei der rechtlichen Beurteilung wird der

Sachverhalt unter die im Gesetz enthaltenen Tatbestände geordnet. Darüber hinaus enthält jedes Urteil ein Parteilvorbringen, d. h. es wird beschrieben, was Kläger und Beklagter fordern.

Diese vier verschiedenen Abschnitte (Textteile) sind in jedem hier verwendeten Urteil enthalten. Jedoch sind sie zum Teil unterschiedlich angeordnet, da es für die Anordnung der einzelnen Textteile keine gesetzliche Regelung gibt. Klar festgeschrieben ist, im Gegensatz dazu, gemäß der vorherrschenden Lehre, dass die Tatsachenfeststellungen, die Ausführungen zur Beweiswürdigung und die Darstellung der rechtlichen Beurteilung streng voneinander zu trennen sind (vgl. Fasching 2004, 1300).

#### a) Die Urteile der 1980er Jahre

Aus den 1980er Jahren werden fünf Urteile verwendet, die sich auf der formalen Ebene von den späteren Urteilen unterscheiden. Die vier oben aufgeführten Bestandteile sind jedoch auch hier vorhanden.

Zusätzlich zu diesen drei Textteilen wird hier vor der Schilderung des Sachverhalts das Parteilvorbringen angeführt:

Der Kläger begehrt mit der am 25.7.1984 beim Erstgericht eingebrachten Klage die Scheidung der mit der Beklagten am 31.3.1969 geschlossenen Ehe. [...] Die Beklagte

bestreitet die ihr zu Last gelegten Eheverfehlungen und das Vorliegen der Voraussetzungen für die hilfsweise geltend gemachten Scheidungsgründe und beantragt die Abweisung des Klagebegehrens. (GZ: 3Ob 652/86)

Nach der Darlegung des Parteinvorbringens wird der Sachverhalt geschildert. Die Sachverhaltsschilderung wird bei den hier verwendeten Urteilen explizit eingeleitet: „Das Erstgericht hat nachstehenden Sachverhalt festgestellt: ...“. Danach werden in der Regel die Entscheidungen des Erstgerichts und des Berufungsgerichts in zusammengefasster Form vorgebracht und anschließend die rechtliche Beurteilung des OGH vorgenommen. Jedoch kann es auch vorkommen, dass die Sachverhaltsdarstellung des Erstgerichts vom Berufungsgericht noch näher ausgeführt wird.

#### b) Die Urteile der 1990er und 2000er Jahre

Auch in diesen beiden Erscheinungszeiträumen sind die vier Bestandteile enthalten. Jedoch sind sie in der Regel anders angeordnet als bei den Urteilen der 1980er Jahre. Es kommt meist zuerst zur Darstellung des Sachverhalts und daran anschließend zur Darlegung des Parteinvorbringens. Darüber hinaus ist es durchaus auch möglich, dass das Parteinvorbringen und die Sachverhaltsdarstellung vermischt werden. Im Gegensatz zu den Urteilen aus den 1980er Jahren wird hier die Sachverhaltsschilderung, bis auf einmal (im Urteil GZ: 3Ob 209/99), nie explizit eingeleitet.

Anschließend werden, wie auch oben, die Entscheidungen des Erstgerichts und Berufungsgerichts zusammengefasst dargebracht und im Anschluss die rechtliche Beurteilung des OGH mit der Kostenentscheidung.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die hier verwendeten Urteile des Zivilrechts sich bezüglich der Textoberfläche bzw. bezüglich der formalen Eigenschaften ähnlich sind. Das mag auf den ersten Blick vielleicht verblüffend sein, aber im Grunde ist es sehr logisch. Jedes Urteil braucht einen Urteilskopf und einen Urteilsspruch und eben auch Entscheidungsgründe, da dies durch das Gesetz festgeschrieben ist. Die Gestaltung der Entscheidungsgründe ist in gewisser Weise natürlich genauso, wie die des Urteilskopfs und des Urteilsspruchs, standardisiert – es müssen eben die angeführten Textteile enthalten sein.

Gerade die sprachliche Ausgestaltung der einzelnen Textteile der Urteilsbegründung bleibt dem Richter selbst überlassen. Es wird aber verlangt, dass die sprachliche

Fassung des Urteils mit „Sorgfalt, Genauigkeit und vor allem Verständlichkeit“ (Fasching 2004, 1300) erfolgt.

### **3.3. Vergleich zwischen den Urteilen des Strafrechts und des Zivilrechts**

Grundsätzlich sind sich die OGH-Urteile des Strafrechts und des Zivilrechts auf der Textoberfläche ähnlich. In beiden Rechtsgebieten haben die Entscheidungen einen Urteilskopf, einen Urteilsspruch und die Urteilsbegründung bzw. die Entscheidungsgründe.

Auf formaler Ebene gibt es bezüglich Kopf und Spruch (Tenor) praktisch keinen Unterschied zwischen Strafrecht und Zivilrecht. Die Bestandteile dieser beiden Teiltexthe sind in der StPO und ZPO genau geregelt. Die Unterschiede ergeben sich hier nur auf der inhaltlichen Ebene, was in dieser Arbeit aber nicht näher besprochen werden soll.

In der Teiltextheorte „Urteilsbegründung“, mit der sich diese Arbeit hauptsächlich beschäftigt, gibt es jedoch Unterschiede zwischen den beiden Rechtsgebieten. Klar ist aber, dass sowohl im Strafrecht als auch im Zivilrecht gewisse Textteile immer enthalten sind – dies sind zum einen die Sachverhaltsschilderung und zum anderen die rechtliche Beurteilung. Die Unterschiede zwischen den beiden Rechtsgebieten ergeben sich hauptsächlich in der sprachlichen Ausgestaltung der Urteilsbegründung.

Die größten Unterschiede auf formaler Ebene betreffen die Darstellung des Sachverhalts: Im Strafrecht werden die einzelnen Delikte in der Regel aufgelistet und der Sachverhalt wird unter einen Tatbestand subsumiert z. B.:

Danach hat er in Wien zu A./ mit dem Vorsatz unrechtmäßiger Bereicherung gewerbsmäßig fremde bewegliche Sachen in einem 25.000 S übersteigenden Wert dem Verfügungsberechtigten nachgenannter Geschäfte 1.) weggenommen [ ... ]. (GZ: 13Os 43/01-9)

Im Vergleich dazu erfolgt die Sachverhaltsschilderung im Zivilrecht in anderer Form: es werden keine Delikte aufgelistet und dann Punkt für Punkt abgearbeitet und unter einen bestimmten Tatbestand subsumiert, sondern es wird eine Geschichte erzählt:

Das Erstgericht hat nachstehenden Sachverhalt festgestellt: Die Parteien betrieben seit den Sechzigerjahren ein Transportunternehmen und eine Kleinlandwirtschaft in Sipbachzell. Der Beklagte war an den Wochentagen mit seinem LKW unterwegs; die Klägerin führte den

Haushalt und die Landwirtschaft, wobei der Beklagte fallweise mithalf. Beide arbeiteten viel und galten in der Umgebung als tüchtige Menschen. (GZ: 8Ob 508/86)

An diesen beiden Beispielen sind die Unterschiede zwischen Zivilrecht und Strafrecht bei der Darstellung des Sachverhalts gut ersichtlich, auch wenn beide Rechtsgebiete im Grunde eine ähnliche Gliederung und ähnliche Teiltexthe haben. Genauso wie beim Zivilrecht wird auch im Strafrecht immer die Sachverhaltsschilderung von der rechtlichen Beurteilung getrennt. Die rechtliche Beurteilung bezieht sich in beiden Fällen auf das im Urteilsspruch Festgestellte.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Obertextsorte „Urteil“ im Strafrecht und im Zivilrecht ein stimmiges Ganzes ergibt. Da es sich in beiden Rechtsgebieten um höchstgerichtliche Urteile handelt, sind sie sich im Aufbau und der Organisation sehr ähnlich. Dies bezieht sich primär auf die formalen Bestandteile. Die Unterschiede ergeben sich daher hauptsächlich in der Ausgestaltung der einzelnen Textteile und hier größtenteils bei der Sachverhaltsschilderung, die in der Folge auf narrative Elemente untersucht werden soll.

## **4. Hypothesen**

1. An bestimmten Positionen in Urteilsbegründungen treten narrative Elemente auf. Dabei gibt es Unterschiede zwischen den Urteilen des Zivilrechts und des Strafrechts und vor allem auch innerhalb der verschiedenen Erscheinungszeiträume.
2. Die narrativen Elemente treten hauptsächlich bei der Darstellung des Sachverhalts auf. Der Richter als Verfasser des Urteils verhält sich dabei wie ein auktorialer Erzähler. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, den Sachverhalt mehr oder weniger erzählend zu gestalten.
3. Die Sachverhaltsdarstellungen sind meist eine Mischform aus den Textsorten Erzählung und Bericht. Jedoch besteht eine Tendenz in Richtung der Form des Berichts.

4. Auf die Textsorte Bericht weist die gehäufte Verwendung des Präteritums, der indirekten Rede und die Passiv- und Konjunktivkonstruktionen hin.

## 5. Auswertung und Diskussion der Texte

### 5.1. Kindererzählung „Der schwarze Ritter“

#### Der schwarze Ritter

In einer mächtigen Burg lebte Ritter Kuno mit seiner Familie und einigen Knappen. Alle Männer trugen weiße Rüstungen. Die Tochter des Ritters hieß Isolde und war wunderschön. Alle Burgbewohner liebten die 20jährige Isolde. Eines Tages näherte sich ein schwarz gekleideter Ritter mit seinen Gehilfen der Burg. Der schwarze Ritter wollte zu Ritter Kuno, der bat den schwarzen Ritter zu sich. Ritter Kuno fragte: „Was willst du fremder Ritter?“ Der Ritter antwortete: „Ritter Kuno, ich will um die Hand Ihrer wunderschönen Tochter anhalten!“ Ritter Kuno war einverstanden doch bevor er Isolde heiraten durfte, musste der Ritter drei Aufgaben lösen. Der schwarze Ritter machte sich gleich auf den Weg zur ersten Aufgabe. Die bestand daraus, ein tollwütiges Wildschwein einzufangen, das seit Jahren sein Unwesen im Königreich trieb. Die zweite Aufgabe war einen Drachen zu bekämpfen. Die dritte Aufgabe bestand daraus im See den Schatz zu finden, der unter einem Fluch einer alten Hexe liegt. Der Ritter bewältigte alle Aufgaben. Er kehrte zum Schloss zurück. Er brachte das Wildschwein, den Kopf des Drachen und den Schatz. Ritter Kuno war zufrieden und auch Isolde war sehr zufrieden. Der schwarze Ritter heiratete die schöne Isolde.

Bei diesem Text handelt es sich um eine in der Volksschule geschriebene Kindererzählung mit einem Umfang von 193 Wörtern. Aufgrund der Textstruktur und der sprachlichen Realisierung ist diese Erzählung als Märchen identifizierbar. Die erzählende Struktur des Textes bringt mit sich, dass das Vernetzungsmuster der Chronologisierung verwendet wird (vgl. Linke/Nussbaumer/Portmann 1996, 240). Mit diesem spezifischen Vernetzungsmuster steht die Verwendung der Kohäsionsmittel und der Tempora in Zusammenhang.

Als Kohäsionsmittel wird in erster Linie die Rekurrenz verwendet, d. h. es wird ein einmal eingeführtes Textelement im nachfolgenden Text wiederaufgenommen (vgl. Linke/Nussbaumer/Portmann 1996, 215) z. B.: „Die Tochter des Ritters hieß **Isolde** und war wunderschön. Alle Burgbewohner liebten die 20jährige **Isolde**.“ Darüber hinaus werden häufig Konnektive verwendet, wie auch an diesem Beispiel ersichtlich ist. Die am häufigsten verwendete Konjunktion ist hier das „und“, was auf das Vernetzungsmuster der Chronologisierung zurückzuführen ist. Weiters werden Pro-Formen als Kohäsionsmittel benutzt, z. B.: Der schwarze Ritter machte sich gleich auf den Weg zur ersten Aufgabe. **Die** bestand daraus, ein tollwütiges Wildschwein einzufangen, das seit Jahren sein Unwesen im Königreich trieb.“



Das verwendete Tempus ist grundsätzlich das Präteritum als klassisches Erzähltempus. Darüber hinaus wird einmal das Präsens gebraucht, um auf eine immerwährende Gegebenheit hinzuweisen: „Die dritte Aufgabe bestand daraus im See den Schatz zu finden, der unter einem Fluch einer alten Hexe **liegt**.“ Zusätzlich wird in der direkten Rede das Präsens als Tempus verwendet.

Die Verwendung der direkten Rede ist ein charakteristisches Merkmal von Erzählungen. Sie dient im Großen und Ganzen zur szenischen Vergegenwärtigung. Hier wird die direkte Rede zur Vorbereitung auf den Höhepunkt der Erzählung genutzt. Der Höhepunkt dieser Erzählung ist die Ausführung der drei Aufgaben. Nach der Bewältigung der Aufgaben kommt der Schluss der Erzählung, der das Geschehen auflöst. Das bedeutet in dem Fall, dass der Ritter die schöne Isolde heiratet. Ein weiteres Merkmal für Erzählungen sind Kommentierungen und Bewertungen. Der Erzähler kommentiert und bewertet hier z. B. das Aussehen von Isolde.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass es, wie in Teil I der Arbeit angeführt, charakteristische Merkmale für Erzählungen gibt, wie die Verwendung der direkten Rede, Kommentierungen usw., die gerade in Schulaufsätzen meist realisiert sind. Darüber hinaus gibt es eine klare Struktur mit einer Einleitung, einem Höhepunkt und einem Schluss.

Die Analyse dieser schriftlichen Erzählung eines Volksschulkindes soll zeigen, wie eine Erzählung im einfachsten Fall organisiert ist. Darüber hinaus dient diese Erzählung als Vergleichstext zu den Sachverhaltsschilderungen in einer Urteilsbegründung.

## **5.2. Narrative Elemente**

In Urteilsbegründungen gibt es verschiedene Arten von narrativen Elementen, die in unterschiedlicher Häufigkeit und Form auftreten. Jedoch ist die Tendenz eher dahingehend, dass die Sachverhaltsschilderungen in Urteilen berichtend organisiert sind. Daher werden in diesem Punkt der Arbeit nicht ausschließlich narrative Elemente behandelt, sondern auch klassische Merkmale für Berichte. Diese Vorgehensweise ergibt sich aus der Tatsache, dass Berichte und Erzählungen in vielerlei Hinsicht sehr ähnlich organisiert sind, da Erzählen und Berichten Variationen eines Sprachmusters sind.

Die Tendenz zur berichtenden Form lässt sich dadurch erklären, dass der Bericht abschließend kategorisierend ist. Diese Eigenschaft macht das Geschehen für Außenstehende bewertbar und nachvollziehbar. Nichts desto trotz enthalten Sachverhaltsschilderungen durchaus Elemente, die typisch für Erzählungen sind. Diese narrativen Elemente erfüllen bestimmte Zwecke und Funktionen, die in den folgenden Punkten erklärt werden sollen.

Doch bevor die einzelnen narrativen Elemente besprochen werden, soll noch einmal wiederholt werden, welche Merkmale typisch für Erzählungen sind. Ganz typisch für Erzählungen jeglicher Art sind die szenische Vergegenwärtigung durch die direkte Rede, Kommentierungen, Eingebundenheit des Erzählers, Kontrastierungen und ein Erzählabschluss. Im Vergleich dazu ist ein Bericht gekennzeichnet durch Passivkonstruktionen, Dominanz der indirekten Rede bzw. explizite Differenzierung in der Art der Redewiedergabe (siehe auch 5.3.2.).

### **5.2.1. Tempus**

Die Tempuswahl ist kein spezifisch narratives Element, da schriftliche Erzählungen, wie auch Berichte, ähnliche Tempora und daher auch eine ähnliche Tempusverteilung haben. Jedoch hat die Beschäftigung mit der Kategorie „Tempus“ durchaus eine Bedeutung im Zusammenhang mit der Organisation eines Textes, da anhand der Tempuswahl ein narrativer Text als solcher erkannt werden kann.

Ein erster Punkt bei der Beschäftigung mit Tempora im Allgemeinen ist die Feststellung, dass Tempus und Zeit nicht dasselbe meinen. Klar ist aber, dass sie in enger Verbindung zueinander stehen. Erzählungen und Berichte referieren auf „Situationen, die zu einer bestimmten Zeit gegeben sind“ (Vater 1997, 23).

Grundsätzlich gibt es zwei Arten der Zeiteinteilung: die öffentliche Zeit und die persönliche Zeit. Die öffentliche Zeit ist an der „metrischen Periodizität von Naturphänomenen“ orientiert, wie Sonnenauf- und Untergang usw. Bei der persönlichen Zeit handelt es sich „um sprachspezifisch definierte Intervalle von subjektiv eingeschätzter Dauer wie vorhin und jetzt“ (Vater 1997, 23f.). Vater (1997, 24) rechnet Tempora zu der persönlichen Zeit. Der Hauptbezugspunkt im System der persönlichen Zeit ist das Jetzt.

Grundsätzlich gehören Tempora zu den deiktischen Kategorien der Sprache, denen keine absolute, sondern eine relative Bedeutung zukommt. Ihre konkrete Bedeutung

bekommen Tempora erst im Sprech- bzw. Schreibakt. Der Sprech- bzw. Schreibzeitpunkt dient dabei als Fix- und Bezugspunkt (vgl. Duden 1998, 146). Der Begriff Tempus spielt im Zusammenhang mit Urteilsbegründungen bzw. Sachverhaltsschilderungen durchaus eine Rolle. Weinrich (vgl. 1971, 18 - 20) unterscheidet zwei Tempusgruppen, nämlich die Tempus-Gruppe I und die Tempus-Gruppe II. Zur ersten Gruppe gehören Tempora wie das Präsens, das Perfekt, Futur und Futur I. Die zweite Gruppe beinhaltet Tempora wie das Präteritum, das Plusquamperfekt, Konditional und Konditional II. Er bezeichnet die Gruppe I als die Gruppe der besprechenden Tempora und die Gruppe II als die Gruppe der erzählenden Tempora. Durch die erzählenden Tempora wird ein ganz bestimmtes Vernetzungsmuster, nämlich das der Chronologisierung, verwirklicht (vgl. Linke/Nussbaumer/Portmann 1996, 240f.). Dieses Vernetzungsmuster ist typisch für Erzählungen, aber auch für Berichte.

### **5.2.2. Modus**

In Zusammenhang mit den Kategorien Tempus und Redewiedergabe steht der Modus. Durch den Modus hat ein Satz eine ganz bestimmte Aussageweise. Es gibt drei unterschiedliche Modi (vgl. Duden 1998, 156):

1. Indikativ,
2. Konjunktiv und
3. Imperativ<sup>22</sup>.

Der Indikativ ist der Normalmodus in allen Texten. Damit wird etwas als tatsächlich und wirklich gegeben dargestellt. Das bedeutet aber nicht, dass diese Aussage der Wahrheit entsprechen muss. Unter Tempus versteht man demnach Tempora im Indikativ.

Der Konjunktiv im Vergleich dazu hat unterschiedliche Funktionen. Er dient einerseits zum Ausdruck einer Aufforderung oder eines Wunsches. Andererseits wird er gebraucht, um Irrealität und Potenzialität auszudrücken. Der wichtigste Funktionsbereich für den Konjunktiv ist die indirekte Rede, da hier der Konjunktiv am häufigsten auftritt. Der Konjunktiv tritt dabei als „ein zweiter übergeordneter

---

<sup>22</sup> Der Imperativ wird hier nur der Vollständigkeit halber angeführt, aber nicht näher erklärt, da dies im Zusammenhang mit dem Thema der Magisterarbeit keine Rolle spielt.

Satzoperator“ (Welke 2005, 453) zum Tempusoperator hinzu. Grundsätzlich werden zwei Konjunktivformen unterschieden: der Konjunktiv I und der Konjunktiv II.

Der Konjunktiv I ist ein Operator, der einen Sachverhalt als durch jemand anderen als den Sprecher BEHAUPTET darstellt. Im Gegensatz dazu wird mit dem Konjunktiv II ein Sachverhalt als ANGENOMMEN ausgewiesen.

Der Konjunktiv I wird hauptsächlich in der indirekten Rede benutzt. Das resultiert aus der Tatsache, dass damit ein Geschehen, als von jemand Anderem als dem Schreiber/Sprecher behauptet, gekennzeichnet werden kann. Beim Konjunktiv I gibt es unterschiedliche temporale Ausgestaltungen: der Konjunktiv Präsens, Perfekt und Futur (vgl. Welke 2005, 453f.).

Beim Konjunktiv II gibt es zwei verschiedene Formen: den Potentialis und den Irrealis. Als Potentialis bedeutet der Konjunktiv II ANGENOMMEN und REALISIERBAR. Beim Irrealis meint der Konjunktiv ANGENOMMEN und NICHT REALISIERBAR. Der Konjunktiv II mit der Bedeutung ANGENOMMEN ist typischerweise der Konjunktiv des Konditionalgefüges.

### **5.2.3. Redewiedergabe**

Ein ganz entscheidender Punkt im Zusammenhang mit Urteilsbegründungen ist die Redewiedergabe. Die Redewiedergabe kann grundsätzlich in unterschiedlichen Formen auftreten:

1. direkte Rede,
2. indirekte Rede und
3. erlebte Rede.

Grundsätzlich wird die Redewiedergabe dazu benötigt, etwas von jemand anderem als dem Erzähler Gesagtes wiederzugeben. Der Begriff der Redewiedergabe impliziert „ein Modell, in dem in einem Text ein Text eingebettet ist, der in einem anderen Kontext produziert wurde“ (Marschall 2002, 27). In den Sachverhaltsschilderungen der Urteilsbegründungen treten zum einen direkte Reden auf und zum anderen indirekte Reden. Auffällig in dem Zusammenhang ist, dass zur Redewiedergabe größtenteils die indirekte Rede genutzt wird. Kennzeichnend für

Erzählungen jeglicher Art ist jedoch die direkte Rede. Die erlebte Rede kommt in Urteilsbegründungen wiederum gar nicht vor.

Die direkte Rede liegt vor, wenn „der Text der zugrundeliegenden Rede unverändert, wörtlich übernommen wird“ (Marschall 2002, 33). Diese Art der Redewiedergabe kann auch als Redeinszenierung bezeichnet werden. Durch die Redezuweisung kommt es zu einem Bruch der anaphorischen Verkettung. Die schriftsprachlichen Markierungen dafür sind der Doppelpunkt und das Anführungszeichen (vgl. Marschall 2002, 36).

Im Vergleich dazu ist die indirekte Rede immer dann gegeben, wenn der Text der zugrundeliegenden Rede dem umgebenden Text angeglichen wird. Diese Art der Redewiedergabe beschreibt Marschall (2002, 35) als Rede-Integration, da hier die im (Obertext) etablierten Anapherstrukturen beibehalten werden. Kennzeichnend für die indirekte Rede ist der Konjunktiv, dadurch kommt es zu einem Bruch der Verbalkohärenz. Jedoch besteht auch die Möglichkeit, in der indirekten Rede einen Indikativ zu setzen. Der Indikativ in der indirekten Rede wird meist benutzt, wenn die geschriebene Sprache der gesprochenen Sprache angenähert wird. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur Setzung des Indikativs, wenn „der übergeordnete Satz die Einstellung des Sprechenden zum Ausgesagten wiedergibt“ (Duden 1998, 782). Jedoch ist in dem Fall die Umwandlung in die direkte Rede nicht möglich. Bei der erlebten Rede handelt es sich grundsätzlich um eine abgeleitete Form der direkten Rede. Sie wird hauptsächlich von Schriftstellern benutzt, um unausgesprochene Gedanken und Empfindungen der Protagonisten wiederzugeben. Die erlebte Rede kann auch in der Form eines inneren Monologs auftreten (vgl. Duden 1998, 785f.).

Wie schon erwähnt, dient die Redewiedergabe grundsätzlich dazu, etwas wiederzugeben, das ein anderer als der Sprecher/Schreiber gesagt hat. Durch die Art der Wiedergabe versucht der „berichtende Sprecher, die eigene Beziehung zum Hörer zu gestalten“ (Pérennec 2002, 44), d. h. natürlich auch, dass der Sprecher/Schreiber, abgesehen von der fremden Rede, ein positives oder negatives Bild vermitteln kann. Der Zweck der Redewiedergabe ist im Zusammenhang mit

Urteilsbegründungen zu einem sehr großen Teil die Information (vgl. Pérennec 2002, 45)<sup>23</sup>.

#### **5.2.4. Verknüpfungs- und Gliederungssignale**

Verknüpfungs- und Gliederungssignale sind ein Phänomen, das Quasthoff (1980) im Zusammenhang mit konversationellen Erzählungen beschreibt. Bei Erzählungen treten immer wieder *und da* bzw. *und dann* auf, vor allem zur Einleitung von Sätzen. Zusätzlich zu diesen beiden Konnektiven kommen noch *und*, *und denn*, *denn* und *da* vor. Laut Quasthoff (1980, 214) erscheinen diese Konnektive erwartungsgemäß meistens zu Beginn von narrativen Sätzen, deren Inhalt zum Inhalt des Vorgängersatzes ja definitionsgemäß in der Beziehung der zeitlichen Aufeinanderfolge steht. Jedoch fehlen in Erzähltexten die Verknüpfungssignale in den Teilen, die sich auf den Kern der Komplikation der Geschichte beziehen, fast ganz. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass in diesen Teilen der Erzählung das szenisch-vorführende Element verwirklicht wird, das für Erzählungen, im Gegensatz zu Berichten, typisch ist. Weitere szenische Darstellungsmittel sind in konversationellen Erzählungen die Verwendung des Präsens und die meist imitierend vorgeführte direkte Rede. Auch in schriftlichen Erzählungen kommt es im Kern der Komplikation zur Verwendung der direkten Rede, was anhand des Schulaufsatzes „Der schwarze Ritter“ (siehe 5.1.) gut ersichtlich ist. Verknüpfungssignale nehmen eine „Zwischenstellung zwischen den eher durch die Struktur der verbalen Planung bedingten Verzögerungsphänomenen und den eher Hörerorientierten Steuerungsmitteln ein“ (Quasthoff 1980, 218). Gliederungssignale gehören eindeutig zu den „interaktiv-motivierten Steuerungsmitteln, die auf der Ebene der sprachlichen Realisierung des narrativen (oder argumentativen Plans) angesiedelt sind“ (Quasthoff 1980, 218). Es gibt unterschiedliche Arten von Gliederungssignalen. Quasthoff (1980, 219) beschränkt sich in ihrer Untersuchung auf verbale Mittel zur einleitenden und schließenden Abgrenzung der Diskurseinheit Erzählung und der Abgrenzung von nicht-narrativen Exkursen innerhalb der Erzählungen. Einleitende Signale für in erster Linie mündliche Erzählungen können zum einen meta-narrative Sätze oder „Aufmacher“ sein und zum anderen eine Orientierung im

---

<sup>23</sup> Die beiden anderen von Pérennec (2002) angeführten Zwecke der Wiedergabe spielen, meines Erachtens, keine so große Rolle im Zusammenhang mit Urteilen, vor allem nicht in Bezug auf Sachverhaltsschilderungen.

klassischen Sinn, d.h. die Nennung von Zeit und Ort des Geschehens und der beteiligten Personen (vgl. Quasthoff 1980, 219 – 221).

Neben den einleitenden Signalen gibt es auch ganz spezifische Schlussignale in Erzählungen. Eines dieser Schlussignale ist die Coda<sup>24</sup>, in der „Erzählzeit“ und „erzählte Zeit“ verbunden werden. Darüber hinaus besteht noch die Möglichkeit eines Wechsels im Detailliertheitsgrad und das Springen von einer tieferen zu einer höheren Ebene der Informationsstruktur (vgl. Quasthoff 1980, 221f.).

### **5.2.5. Passiv**

Passivkonstruktionen werden sehr häufig in den unterschiedlichsten Teilen von Urteilsbegründungen verwendet. Das resultiert aus der Eigenschaft des Passivs, Formulierungen zu gestatten, die den Handelnden unbezeichnet lassen. Daher wird das Passiv nicht nur in Urteilen vermehrt gebraucht, sondern auch in wissenschaftlichen Abhandlungen, Gesetzestexten und Gebrauchsanweisungen. Das Passiv kann im Vergleich zum Aktiv als „täterabgewandt“ charakterisiert werden (vgl. Duden 1998, 176).

Im Duden (1998, 173-186) werden zwei verschiedene Arten des Passivs unterschieden:

1. das Vorgangs- oder werden-Passiv und
2. das Zustands- oder sein-Passiv.

zu 1. Das Vorgangspassiv kommt in drei verschiedenen Formen vor: Typ A bildet die Verben mit einem Akkusativobjekt (= transitive Verben), Typ B beinhaltet die (intransitiven) Verben mit Genitiv-, Dativ- oder Präpositionalobjekt, Typ C die (intransitiven) Verben ohne Objekt. Das Vorgangspassiv hat zum einen die Funktion der Ausdrucksvariation, und zum anderen kann damit die Handlung als vom Handelnden losgelöst dargestellt werden. Zu den hier aufgezählten Formen des Vorgangspassivs kommen noch Konkurrenzformen hinzu, mit denen eine

---

<sup>24</sup> Der Begriff „Coda“ stammt von Labov/Waletzky. Eine gute Beschreibung des Modells von Labov und Waletzky bietet Toolan (1988).

passivische Sichtweise ausgedrückt werden kann, wie z. B.  
bekommen/erhalten/kriegen + 2. Partizip oder gehören + 2. Partizip.<sup>25</sup>

zu 2. Das Zustandspassiv wird grundsätzlich mit sein + 2. Partizip gebildet. Es kann in zwei Typen unterteilt werden:

Beim Typ 1 wird das Zustands- oder sein-Passiv auf das Perfekt des Vorgangs- oder werden-Passiv zurückgeführt. Damit wird ein Zustand als Ergebnis einer Handlung ausgedrückt.

Der Typ 2 kann im Vergleich dazu nicht auf das Perfekt des Vorgangspassivs zurückgeführt werden, obwohl das betreffende Verb transitiv und passivfähig ist, z. B. „Die Bücher sind mit Staub bedeckt.“ Daher wird mit dem Typ 2 nicht ein Zustand als Ergebnis einer Handlung ausgedrückt, sondern eine andauernde oder zeitweilig zu beobachtende Seinsgegebenheit.

### **5.3. Die Urteile des Strafrechts**

Im Strafrecht werden in allen drei Erscheinungszeiträumen die Sachverhalte unter die Tatbestandsmerkmale subsumiert. Dabei wird ein ganz bestimmtes Schema benutzt, welches als Fallprüfungsschema bezeichnet wird und auf einem „analytischen Verbrechensbegriff“ (Kienapfel/Höpfel 2003, 20) basiert.

#### **A. Fallprüfungsschema**

In Zusammenhang mit dem Fallprüfungsschema werden folgende Faktoren überprüft (Kienapfel/Höpfel 2003, 22):

- 0 Handlungsbegriff<sup>26</sup>
- I Tatbestandsmäßigkeit
- II Rechtswidrigkeit
- III Schuld

---

<sup>25</sup> Weitere Formen werden im Duden (1998) aufgezählt und erklärt.

<sup>26</sup> Der erste Schritt des Fallprüfungsschemas besteht aus der Überprüfung des Handlungsbegriffs. Genaueres zum Handlungsbegriff kann Kienapfel/Höpfel (2003) entnommen werden.



Die Reihenfolge der Prüfungsschritte muss bei jeder Fallprüfung eingehalten werden. Sie ergibt sich aus der im StGB verankerten begrifflich-logischen Struktur der Straftat (vgl. Kienapfel/Höpfel 2003, 23).

Bei der Überprüfung der **Tatbestandsmäßigkeit** werden die objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale geprüft. Das gesetzliche Tatbild ist die Summe der objektiven Tatbestandsmerkmale eines Delikts. Der subjektive Tatbestand ist die Summe der subjektiven Tatbestandsmerkmale eines Delikts. Nur wenn alle Tatbestandsmerkmale eines Delikts erfüllt sind, liegt eine tatbestandsmäßige Handlung vor. Beispiel:

Einen Diebstahl (§ 127 StGB) begeht nur jemand, der „eine fremde bewegliche Sache einem anderen mit dem Vorsatz wegnimmt, sich oder einen dritten durch deren Zueignung zu bereichern“.

Bei diesem Beispiel sind die objektiven Tatbestandsmerkmale „*wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen wegnimmt*“. Die subjektiven Tatbestandsmerkmale sind „*einem anderen mit dem Vorsatz wegnimmt, sich oder einen Dritten durch deren Zueignung unrechtmäßig zu bereichern*“ (vgl. Kienapfel/Höpfel 2003, 27f.).

Der zweite Schritt umfasst die Überprüfung der **Rechtswidrigkeit**. In dem Zusammenhang wird geprüft, ob die begangene Tat strafrechtliches Unrecht ist, da es unterschiedliche Rechtfertigungsgründe gibt. Die Rechtfertigungsgründe sind in den verschiedensten Gesetzen geregelt. Dazu gehören z. B. die Notwehr oder das elterliche Erziehungsrecht (vgl. Kienapfel/Höpfel 2003, 18).

In einem dritten Schritt wird dann die **Schuldfähigkeit** überprüft. Die Schuldunfähigkeit wird unterteilt in Schuldunfähigkeit wegen mangelnder Reife (§ 4 JGG) oder wegen seelischer Störung (§ 11 StGB). Unter dem Begriff mangelnde Reife werden Unmündige (bis 14 Jahre) und Jugendliche (14 bis 18 Jahre) bei verzögerter Reife zusammengefasst. Zur Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störung zählen Geisteskrankheit, Schwachsinn, tiefgreifende Bewusstseinsstörung und gleichwertige seelische Störungen (vgl. Kienapfel/Höpfel 2003, 83).<sup>27</sup>

Aus der Subsumtion des Sachverhalts unter einen bestimmten Tatbestand und aus dem Falllösungsschema ergeben sich ganz bestimmte Formulierungen. Darüber hinaus resultiert daraus auch, dass die Urteilsbegründungen bzw. die

---

<sup>27</sup> Genaueres zum Falllösungsschema im Allgemeinen kann Kienapfel/Höpfel (2003) entnommen werden.

Sachverhaltsschilderungen grundsätzlich weniger narrative Elemente aufweisen. Zumindest nicht im selben Ausmaß wie die Entscheidungsgründe des Zivilrechts.

In Zusammenhang mit dem Falllösungsschema und der Sachverhaltsdarstellung stehen die Begriffe **Personalisierung, Substantiierung und Motivierung** (siehe Teil II, Punkt 5.3.1.). Durch die Personalisierung wird vor allem erkenntlich, wer welche Tat zu welchem Zeitpunkt begangen hat. Das Personalisieren wird dadurch erreicht, dass ein Ereignis in erzählender Form dargestellt wird. Bei den Urteilen des Strafrechts muss im Zuge der Sachverhaltsschilderung genau geklärt werden, wer der Täter und wer das Opfer ist, welche Tat er auf welche Weise begangen hat und wo sich das Geschehen zugetragen hat:

Nach dem insoweit maßgebenden Urteilsinhalt verließ der Zeuge Reinhold J\*\*\* am frühen Morgen des 10. Jänner 1989 in Klagenfurt ein Lokal. Kurz danach ging auch der Angeklagte aus dieser Gaststätte und traf auf der Straße den dort stehenden J\*\*\*, welcher ihn beschimpfte. Der Angeklagte schlug den J\*\*\* mit einem Fausthieb zu Boden und trat ihm ins Gesicht, wodurch J\*\*\* eine Schnittwunde und einen Bluterguss über der rechten Augenbraue, ein Monokelhämatom am rechten Auge und eine leichte Gehirnerschütterung erlitt. (GZ: 13Os 145/89)

An diesem Beispiel ist ersichtlich, was mit dem Vorgang der Personalisierung gemeint ist. Hier wird angeführt, wer der Täter ist, wer das Opfer ist und welche Delikte wann und wo begangen wurden. Neben der Personalisierung ist die Substantiierung von Bedeutung, da die genaue Beschreibung des Tathergangs zur Findung eines gerechten Urteils wichtig ist. Es reicht nicht aus, einfach zu schreiben, „Der Angeklagte schlug J\*\*\* zusammen.“, sondern es muss der Tathergang genau nachgezeichnet werden.

Nach der Personalisierung und der Substantiierung muss noch ein Motiv gefunden werden, da unmotivierte Handlungen in einem gerichtlichen Verfahren nichts verloren haben. Jedoch kommt bei dem hier angeführten Beispiel das Motiv für die Körperverletzung nicht so richtig zum Vorschein. Das Motiv für den Diebstahl des Geldes jedoch schon:

Dann bemerkte der Angeklagte, dass dem hilflos auf dem Boden liegenden Verletzten mehrere Geldscheine im Gesamtbetrag von 1.300 S aus der Hosentasche gefallen waren, worauf er erst in dieser Phase des Geschehens beschloss, sich durch Wegnahme der Banknoten unrechtmäßig zu bereichern.

In diesem Absatz wird erklärt, wieso der Angeklagte Reinhold J\*\*\* zusammengeschlagen hat. Damit wird die Motivierung für die Tat ersichtlich.

## B. Tempus

Die Urteile des Strafrechts sind bezüglich der Tempuswahl nicht sehr auffällig. Aufgrund der Tatsache, dass das erzählte oder berichtete Geschehen in jedem Fall in der Vergangenheit liegt, werden durchgängig Tempora mit Vergangenheitsbezug verwendet. Bei den Urteilen des Strafrechts wird zur Schilderung des Sachverhaltes in den meisten Fällen das Präteritum verwendet. Jedoch ist auffällig, dass in den Einstiegssequenzen der Sachverhaltsdarstellungen in allen drei Erscheinungszeiträumen fast durchgängig das Perfekt gebraucht wird, um das Geschehen in der Vergangenheit zu verorten.

### a) Beispiel 1980er Jahre

Darnach **haben** in der Nacht zum 22. November 1986 in Mauerkirchen: Christian Roland R\*\*\* dem Nuriya C\*\*\* mit Gewalt gegen seine Person Bargeld mit dem Vorsatz **weggenommen** (richtig: abgenötigt), durch dessen Zueignung sich oder Dritte unrechtmäßig zu bereichern, indem er ihn an den Armen **packte**, mit sich **zerrte**, am Hals **würgte**, zu Boden **stieß**, mit den Füßen nach ihm **trat** und Geld von ihm **forderte**, worauf Nuriya C\*\*\* seine Geldbörse aus der Gesäßtasche **zog** und Christian Roland R\*\*\* 500 S und 20 DM **übergab**, wodurch Nuriya C\*\*\* schwere Verletzungen **erlitt** (neben zahlreichen Abschürfungen und Hämatomschwellungen am ganzen Körper eine totale Luxation des ersten oberen Schneidezahns links und eine Subluxation des ersten oberen Schneidezahns rechts); [ ... ] (GZ: 13Os 168/87)

### b) Beispiel 1990er Jahre

Darnach **haben** in Wien A. Muhammed Ali B\*\*\*\*\*, Kamran M\*\*\*\*\* und Ersin B\*\*\*\*\* am 3. Februar 1995 im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit Gewalt gegen eine Person und durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben dem Martin M\*\*\*\*\* unter Verwendung eines Stanleyessers als Waffe fremde bewegliche Sachen mit dem Vorsatz, sich durch deren Zueignung unrechtmäßig zu bereichern, indem sie ihn **umringten**, ihm das Stanleymesser gegen den Bauch **hielten** und zur Herausgabe von Geld **aufforderten**  
I. eine Kette mit Kreuz in unbekanntem Wert **weggenommen**,  
II. eine Kette mit einem Anhänger mit dem Buchstaben "M" in unbekanntem Wert wegzunehmen **versucht**; [ ... ] (GZ: 14Os 50/96-8)

### c) Beispiel 2000er Jahre

Danach **hat** er in Dornbirn  
I. im Juni 2003 Rebecca T\*\*\*\*\*  
a. (zu ergänzen: außer dem Fall des § 201 Abs 1 StGB) mit Gewalt zur Duldung des Beischlafs **genötigt**, indem er an ihrer Hand **riss**, wodurch sie rücklings auf eine Couch zu liegen **kam**, worauf sie sich massiv **wehrte** und er beide Hände mit einer Hand über dem Kopf **zusammenhielt**, ihr mit der anderen Hand die Jeanshose **hinunterschob**, die Unterhose **zerriss** und gewaltsam mit seinem Glied in ihre Scheide **eindrang**, was ihr starke Schmerzen **verursachte**; [ ... ] (GZ: 13Os 102/05g-9)

In allen drei Erscheinungszeiträumen liegt der gleiche Aufbau vor: zuerst wird der Ort genannt, wo sich das Verbrechen zugetragen hat, danach der Zeitpunkt bzw. Zeitraum und die beteiligten Personen. Das Perfekt markiert hier im Kontrast zu den Präteritumformen den Gegenwartsbezug, d. h. das Ereignis ist für den Berichtszeitpunkt bedeutsam (vgl. Schröder 2003, 129). Die Handlungen des Täters bzw. der Täter werden dann im Präteritum geschildert. Im Zuge dessen wird erzählt, wie sich zum Beispiel der Tatbestand der Nötigung zugetragen hat. Man kann sagen, dass mit dem Perfekt das Grundgerüst gebaut wird und die spezifischen Ausgestaltungen mit dem Präteritum durchgeführt werden.

Das Präteritum ist als das klassische Vergangenheitstempus das Haupttempus in allen Erzählungen und Berichten, die von einem Geschehen berichten, das in der Vergangenheit liegt. Daher wird es auch hier verwendet, um Ereignisse der Vergangenheit zu erzählen. Klarerweise kommen natürlich auch andere Tempusformen zum Einsatz, jedoch spielen diese im Zusammenhang mit den Sachverhaltsschilderungen keine so große Rolle.

### C. Redewiedergabe

In den Urteilen des Strafrechts kommen Redewiedergaben in Form von indirekten und direkten Reden vor. Der Regelfall, d. h. der unmarkierte Fall, ist die Verwendung der indirekten Rede, um etwas von jemand anderem Gesagten wiederzugeben. Jedoch wird durchaus auch die direkte Rede zu diesem Zweck verwendet. Die direkte Rede ist ein typisches Merkmal für Erzählungen jeglicher Art, dadurch kommt es zu einer szenischen Vergegenwärtigung und auch zu einer Personalisierung der Handlung. Der Erzähler übergibt damit das Wort an eine der handelnden Personen.

Die direkte Rede wird auch in den Urteilen des Strafrechts mehr oder weniger zur szenischen Darstellung benutzt, aber nur dann, wenn es essentiell für den Tatbestand ist:

Diesem Schuldspruch zufolge hat Franz B\*\*\*\*\* in F\*\*\*\* nachangeführte Personen mit dem Tode gefährlich bedroht, um sie in Furcht und Unruhe zu versetzen, und zwar  
a) von 1994 bis Anfang 1998 Angela B\*\*\*\* wiederholt durch die Äußerung, **er werde sie erschießen bzw. erschlagen**,  
b) am 20. Oktober 1997 Christa B\*\*\* durch die Äußerung: „**Ich bring euch sowieso noch alle um!**“; [ ... ] (GZ: 14Os 15/99-9)

Dieses Beispiel ist das Einzige, in dem die direkte Rede verwendet wird. Die direkte Rede wird hier gebraucht, um den Tatbestand der gefährlichen Drohung zu

unterstreichen. Durch die Verwendung der direkten statt der indirekten Rede wird die Äußerung hervorgehoben, da es sich hier um ein einmaliges Vorkommen handelt. Im Gegensatz dazu wird vorher die indirekte Rede verwendet, da hier ein wiederholt auftretendes Ereignis realisiert wird.

#### D. Verknüpfungs- und Gliederungssignale

Verknüpfungssignale, wie *und da*, *und dann* usw., kommen in Urteilen des Strafrechts nicht sehr häufig vor, da gerade hier die Sachverhaltsschilderung nicht sehr erzählend organisiert wird, jedoch gibt es auch hier Fälle, wo Verknüpfungssignale verbalisiert werden:

„Der Angeklagte schlug den J\*\*\* mit einem Fausthieb zu Boden und trat ihm ins Gesicht, [ ... ] **Dann** bemerkte der Angeklagte, dass dem hilflos auf dem Boden liegenden Verletzten mehrere Geldscheine [ ... ].“ (GZ: 13Os 145/89). Der Sachverhalt wird im Strafrecht immer in Form des Falllösungsschemas dargebracht. Jedoch kommen durchaus Gliederungssignale vor, vor allem die einleitenden Signale sind fast immer gegeben, indem Zeit und Ort des Geschehens und die beteiligten Personen genannt werden (siehe Tempus). Dies funktioniert bei den meisten Urteilen aus diesem Textkorpus nach demselben Schema. Dennoch gibt es aber auch hier Ausnahmen:

Nach den wesentlichen Urteilsfeststellungen blieb eines der drei von Univ. Prof. Dr. B\*\*\*\*\* operativ eingesetzten Gefäßtransplantate, nämlich jenes zur rechten Herzkranzarterie, nur deshalb funktionslos, weil es mittels Klemme verschlossen blieb, so dass die Blutversorgung in diesem Bereich postoperativ in etwa dem Zustand vor der Operation entsprach. [ ... ] Da sowohl aus diesem Grunde als auch wegen der bereits erwähnten Gefährlichkeit des Fremdkörpers für das benachbarte Gewebe eine abermalige operative Eröffnung des Brustraumes erforderlich gewesen wäre, sah das Erstgericht unter – im Ergebnis zutreffender (s. Burgstaller in WK § 88 RN 74 und Kienapfel BT I4 § 81 RN 26) - Verneinung der seitens der Staatsanwaltschaft angenommenen besonders gefährlicher Verhältnisse iS des zweiten Falles des § 88 Abs 4 StGB (iVm § 81 Z 1 StGB) das Tatbild des Vergehens der fahrlässigen Körperverletzung nach § 88 Abs 1 und 4 erster Fall StGB als erfüllt an. (GZ: 13Os 36/98-9)

Im Absatz davor werden Ort und Zeitpunkt des Geschehens genannt. Darüber hinaus wird dort der Sachverhalt unter den Tatbestand der fahrlässigen Körperverletzung subsumiert. Danach kommt es zur genauen Schilderung des Tathergangs, beginnend mit „nach den wesentlichen Urteilsfeststellungen [ ... ]“. Bei diesem Beispiel treten auch spezifische Schlussignale auf, indem eine Verbindung zu den zum Erzählzeitpunkt vorherrschenden Bedingungen hergestellt wird.

## E. Passiv

Das Passiv wird im Strafrecht in allen drei Erscheinungszeiträumen in erster Linie am Anfang der Urteilsbegründung, bei der Erkenntnis über die Schuldfrage, verwendet.

Diese gestaltet sich bei fast allen Urteilen gleich: „Mit dem angefochtenen Urteil wurde der am 15. April 1969 geborene [ ... ] schuldig erkannt.“ (GZ: 110s 115/87)

In den Sachverhaltsschilderungen wird das Passiv nicht verwendet. Die Verwendung von Passivkonstruktionen in diesem Zusammenhang widerspricht der Personalisierung des Geschehens. Jedoch wird das Passiv gebraucht, wenn eine Formulierung aus dem StGB übernommen wird, die passivisch gestaltet ist.

Vor der Analyse der beiden strafrechtlichen Urteile soll der folgende Textausschnitt als Beispiel für eine erzählend organisierte Sachverhaltsschilderung dienen:

Die drei Angeklagten bemerkten während einer Fahrt mit der Straßenbahn den auf der hinteren Plattform stehenden Martin M\*\*\*\*\*, der ihnen als geeignetes Raubopfer erschien. Kamran M\*\*\*\*\* begab sich sofort zu dem Burschen, hielt ihm ein Stanleymesser in Nabelhöhe gegen den Bauch und verlangte 20 S. Die Stiefbrüder B\*\*\*\*\* folgten Kamran M\*\*\*\*\* unmittelbar und standen nun im Halbkreis rund um Martin M\*\*\*\*\*. Als dieser, der vor der Übermacht Angst hatte und sich vor allen drei fürchtete, erklärte, er habe kein Geld, riss ihm der Angeklagte Kamran M\*\*\*\*\* die beiden Ketterl, die Martin M\*\*\*\*\* um den Hals trug, mit einem Ruck ab. Eine Kette fiel in das Leiberl des Beraubten, was keiner der Beteiligten vorerst merkte. Eine Kette nahm der Angeklagte M\*\*\*\*\* an sich und gab sie hinter dem Rücken von Ersin B\*\*\*\*\* und ohne dessen Wissen an Muhammed Ali B\*\*\*\*\* weiter, welcher sie einsteckte.

Dieser Textausschnitt ist auffällig, da er einerseits sehr erzählend ist, aber andererseits den berichtenden Stil hat. Außerdem folgt diese Sachverhaltsschilderung nicht dem üblichen Falllösungsschema. Darüber hinaus verwendet der Schreiber hier gesprochen sprachliche Ausdrücke: „Ketterl“ und „Leiberl“. Dies ist wahrscheinlich darauf zurückzuführen, dass der Schreiber die Aussage des Opfers wortlautgetreu wiedergeben wollte. In diesem Textausschnitt wird ausschließlich das Präteritum als Tempus verwendet. Weiters kommt einmal eine indirekte Rede vor: „Als dieser [ ... ] erklärte, er habe kein Geld, [ ... ]“. Durch den Stil dieser kurzen Schilderung des Geschehens unterscheidet sie sich von den klassischen Sachverhaltsschilderungen des Strafrechts. Es wird hier nicht der

Sachverhalt unter einen bestimmten Tatbestand subsumiert, sondern es wird einfach erzählt, welches Geschehen sich zugetragen hat.

### 5.3.1. Analyse des Urteils 14 Os 15/99-9

Dieser Text dient als Beispiel für ein „klassisches“ Urteil des Strafrechts. Er hat eine Länge von ca. 379 Wörtern in 44 Zeilen.

Mit dem angefochtenen Urteil wurde Franz B\*\*\*\*\* der Verbrechen der teils vollendeten, teils versuchten Vergewaltigung nach §§ 201 Abs 2, Abs 3 und 15 StGB (1) und der schweren Nötigung nach §§ 105 Abs 1, 106 Abs 1 Z 1 StGB (4/b) sowie der Vergehen der schweren Körperverletzung nach §§ 83 Abs 1, 84 Abs 3 StGB (2/a,b), der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs 1 und Abs 2 StGB (3/a,b) und der Nötigung nach § 105 Abs 1 StGB (4/a) schuldig erkannt.

Diesem Schuldspruch zufolge hat Franz B\*\*\*\*\* in F\*\*\*\*\*

1. von 1990 bis zumindest Februar 1998 Angela B\*\*\*\*\* dadurch, dass er auf sie einschlug, sie in die Brust zwickte, sie festhielt und ihr die Beine gewaltsam auseinanderriss, mit Gewalt zur Duldung des Beischlafes genötigt, wobei die Taten teilweise beim Versuch geblieben sind und eine schwere Körperverletzung, nämlich eine schwere Depression, verbunden mit einer länger als 24 Tage dauernden Gesundheitsschädigung zur Folge hatten;

2. nachangeführte Personen am Körper verletzt, wobei er mindestens drei selbständige Taten ohne begreiflichen Anlass und unter Anwendung erheblicher Gewalt begangen hat, und zwar

a) von 1990 bis 1998 wiederholt Angela B\*\*\*\*\* dadurch, dass er sie mit Fäusten und seinem Gehstock schlug, was Hämatome an Armen, Beinen, am Rücken und im Gesicht zur Folge hatte,

b) von 1994 bis Anfang 1997 Karin B\*\*\*\*\* wiederholt (mindestens vier- bis fünfmal) durch Versetzen von Schlägen mit dem Gehstock, was Hämatome am Rücken, an den Armen und am Auge zur Folge hatte;

3. nachangeführte Personen mit dem Tode gefährlich bedroht, um sie in Furcht und Unruhe zu versetzen, und zwar

a) von 1994 bis Anfang 1998 Angela B\*\*\*\*\* wiederholt durch die Äußerung, er werde sie erschießen bzw. erschlagen,

b) am 20. Oktober 1997 Christa B\*\*\*\*\* durch die Äußerung: "Ich bring euch sowieso noch alle um!";

4. nachangeführte Personen mit Gewalt und durch gefährliche Drohung zu Unterlassungen genötigt, und zwar

a) von 1994 bis Anfang 1997 Karin B\*\*\*\*\* dadurch, dass er sie mit dem Gehstock schlug und sie aufforderte, zu verschwinden, sonst werde er sie erschlagen, zur Unterlassung der Hilfeleistung für Angela B\*\*\*\*\*,

b) im Februar 1998 Angela B\*\*\*\*\* und Karin B\*\*\*\*\* durch Versetzen von Stößen und die Äußerung, wenn sie nach Dorfbeuern fahren, werde er durchladen, sohin durch gefährliche Drohung mit dem Tode, zur Unterlassung einer Fahrt zu Verwandten.

Der erste Teil der Urteilsbegründung beschäftigt sich mit der Erkenntnis über die Schuldfrage, d. h. es wird an dieser Stelle angegeben, welcher Vergehen der Angeklagte für schuldig befunden wurde. In dem Zusammenhang werden die gesetzlichen Grundlagen angegeben. Darüber hinaus wird auf die

Sachverhaltsschilderung verwiesen: „Mit dem angefochtenen Urteil wurde Franz B\*\*\* der Verbrechen der teils vollendeten, teils versuchten Vergewaltigung nach §§ 201 Abs. 2, Abs. 3 und 15 StGB (1) [ ... ] schuldig erkannt.“ Mit der Zahl eins wird auf das erste Ereignis hingewiesen. Die Nummerierung dient hier dazu, sich besser im Text zu Recht zu finden. Als Tempus wurde das Präteritum im Passiv gewählt. Die Passivkonstruktion dient in erster Linie dazu, die Handlung vom Subjekt abzulösen. Im nächsten Abschnitt der Entscheidungsgründe wird der Sachverhalt in sehr reduzierter Form dargebracht. Auffällig ist auf den ersten Blick, dass der Text in Form einer Aufzählung gestaltet ist. Die Form der Aufzählung wird gewählt, damit die einzelnen Delikte voneinander getrennt werden können. Die verwendeten Tempora sind in der gesamten Sachverhaltsschilderung das Perfekt und das Präteritum. Der Sachverhalt wird unter den jeweiligen Tatbestand subsumiert. Daher wird nur angegeben, in welchem Zeitraum die Handlungen von statten gegangen sind und was passiert ist. Unter 1. wird das Vergehen der Vergewaltigung<sup>28</sup> beschrieben. Im zweiten Punkt wird das Delikt der Körperverletzung behandelt. Unter 3. wird dann das Vergehen der gefährlichen Drohung beschrieben. Hier wird einmal der Konjunktiv I zur Redewiedergabe, in Form einer indirekten Rede, verwendet. Weiters kommt es zum Einsatz einer direkten Rede: „Ich bringe euch sowieso noch alle um!“. Die direkte Rede dient in dem Zusammenhang dazu, den Tatbestand der gefährlichen Drohung zu unterstreichen und den Vorgang bzw. das Geschehen szenisch darzustellen. Im letzten Punkt wird dann das Delikt der Nötigung<sup>29</sup> behandelt. An dieser Stelle wird zur Redewiedergabe wieder die indirekte Rede genutzt.

Auf die Sachverhaltsschilderung folgt die rechtliche Beurteilung des OGH und die Kostenentscheidung (siehe Anhang: Punkt 1.2.4.; Zeile 36 bis 172). Hier wird die richterliche Entscheidung, die dem Urteilsspruch entnommen werden kann, begründet. Dabei wird unter Heranziehung unterschiedlicher Quellen eine rechtliche Beurteilung vorgenommen.

---

<sup>28</sup> § 201 StGB (1): „Wer eine Person mit Gewalt durch Entziehung der persönlichen Freiheit oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) zur Vornahme oder Duldung des Beischlafes oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung nötigt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu bestrafen.“

<sup>29</sup> § 105 StGB (1): „Wer einen anderen mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.“



### 5.3.2. Analyse des Urteils 11 Os 44/89

Dieses Urteil wurde ausgewählt, weil es sich in einigen Punkten von den anderen strafrechtlichen Urteilen unterscheidet. Der größte Unterschied ist, dass bei diesem Urteil die Sachverhaltsschilderung und die rechtliche Beurteilung nicht voneinander getrennt werden, sondern ineinander verschmelzen.

Der Text hat insgesamt eine Länge von 4838 Wörtern (siehe Anhang: Punkt 1.1.3.) und ist in zwei Abschnitte unterteilt. Der erste Teil befasst sich mit einer Mängelrüge und der zweite Teil mit einer Rechtsrüge. Die beiden Abschnitte werden durch Überschriften auch formal voneinander getrennt. Aufgrund der Verschmelzung von Sachverhaltsschilderung und rechtlicher Beurteilung ist es nötig, die Urteilsbegründung in ihrer Gesamtheit zu untersuchen.

Der erste Absatz des Textes beinhaltet die Erkenntnis über die Schuldfrage und gestaltet sich gleich wie beim vorherigen Urteil. Im zweiten Absatz werden die weiteren gerichtlichen Entscheidungen aufgeführt. Auch hier werden die gesetzlichen Grundlagen dargelegt. Grundsätzlich wird hier als Tempus das Präteritum verwendet. Neben dem Präteritum kommen aber noch das Präsens und das Plusquamperfekt zum Einsatz. Auf die Darlegung der bisher ergangenen gerichtlichen Entscheidungen folgt eine Aufzählung.

Im nachfolgenden Abschnitt wird auf diese Aufzählung Bezug genommen. Es wird hier erklärt, wofür der Angeklagte eine Mängelrüge geltend machen will. Im Zuge dessen werden dann Geschehnisse, die sich zugetragen haben, kurz berichtet. Die Mängelrüge ist ein Nichtigkeitsgrund gemäß § 281 (1) StPO. Im Zuge der Mängelrüge können Begründungsmängel geltend gemacht werden. Bekämpft werden können damit nur Tatsachenfeststellungen, nicht aber Erwägungen, von denen das Gericht bei der Beseitigung der vorgebrachten Einwendungen geleitet wurde, oder Umstände, die es illustrativ für seine Beweiswürdigung anführte (Mayerhofer 2004, 830).

Im ersten Absatz (Zeile 1 bis 18) wird hauptsächlich das Präsens gebraucht. Jedoch kommt es hier zu einer gehäuften Verwendung des Konjunktiv I in unterschiedlichen temporalen Ausprägungen. Der Konjunktiv I hat hier die Funktion, eine Redewiedergabe anzuzeigen, d. h. es wird damit auf eine andere Redeinstanz verwiesen. In diesem Beispiel wird damit die Sicht des Angeklagten dargestellt. Im nächsten Abschnitt wird begründet, warum der Mängelrüge nicht stattgegeben wird. Im Zuge dessen kommt es ab Zeile 29 zu einer Sachverhaltsschilderung:

Wenn der Angeklagte zu Faktum A/a/1/ (§§ 83 Abs. 1, 84 Abs. 1 StGB) - wonach er der auf einer Leiter stehenden Christine S\*\*\* einen Stoß versetzte, wodurch sie gegen die Wand stieß und sich eine schwere Verletzung in Form eines Sehnenrisses des vordersten Gliedes des linken kleinen Fingers zuzog – ein vorsätzliches Handeln bestreitet, ist er darauf zu verweisen, dass die Zeugin S\*\*\* in der Hauptverhandlung bekundete, der Angeklagte sei nach einer wörtlichen Auseinandersetzung in Wut geraten, sie habe ihn aufspringen gehört und er sei mit einem Blick, den sie an ihm schon aus Anlass anderer Gewalttätigkeiten kannte, auf sie "losgeschossen", worauf sie in unmittelbarer Folge spürte, dass die Leiter einen Stoß erhielt und sie mit ihr umfiel (S 381 ff dA).

Das verwendete Tempus im Einschub, „wonach er der auf einer Leiter stehenden Christine S\*\*\* [ ... ]“, ist das Präteritum. Hier wird erklärt, wie sich die Körperverletzung zugetragen hat und welche Verletzungen daraus resultieren. Damit wird eine Referenz zu den §§ 83 und 84 StGB<sup>30</sup> hergestellt. Der Sachverhalt wird hier unter den Tatbestand subsumiert. Nach dem Einschub wird das Präsens verwendet, da ein zum Zeitpunkt der Gerichtsverhandlung gegenwärtiges Geschehen beschrieben wird. Im Anschluss wird in Form einer indirekten Rede zusammengefasst, was die Zeugin S\*\*\* in der Hauptverhandlung ausgesagt hat. Daher wird hier der Konjunktiv I verwendet. Mit dem Konjunktiv I wird der von der Zeugin behauptete Sachverhalt dargestellt. Durch die Verwendung des Konjunktiv I wird eine Beziehung zum reedeinleitenden Verb „bekundete“ hergestellt (vgl. Welke 2005, 458). Die weitere Sachverhaltsschilderung erfolgt wieder im Präteritum (Indikativ): „worauf sie in unmittelbarer Folge spürte, dass die Leiter einen Stoß erhielt und sie mit ihr umfiel“. Hier wird ein Bezug zum ersten Teil des Absatzes hergestellt, wo der vom Richter festgelegte Sachverhalt beschrieben wird. Nach der Schilderung dieses Geschehens wird erklärt, dass es keinen Grund gibt, an den Feststellungen des Erstgerichts zu zweifeln (Zeile 38 bis 42). In diesem Absatz wird eine Passivkonstruktion im Präteritum verwendet.

Im nächsten Abschnitt werden zwei unterschiedliche Sachverhalte beschrieben:

Zu Faktum A/a/4/ (§ 83 Abs. 1 StGB) liegt dem Angeklagten zur Last, der Christine S\*\*\* eine zwei bis drei Wochen wirksame schmerzhafte Rippenprellung dadurch zugefügt zu haben, dass er sie gegen eine Tischkante stieß. Bei der Bekämpfung der Annahme einer Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung mit dem Hinweis auf die mangelnde Objektivierung der "behaupteten schmerzhafte Rippenprellung" übersieht der

---

<sup>30</sup> § 83 StGB (1): „Wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“  
§ 84 StGB (1): „Hat die Tat eine länger als vierundzwanzig Tage dauernde Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit zur Folge oder ist die Verletzung oder Gesundheitsschädigung an sich schwer, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.“

Beschwerdeführer, dass das Erstgericht auch in diesem Falle seine Feststellungen in freier Beweiswürdigung allein auf die für glaubhaft erachteten Angaben der Zeugin S\*\*\* stützen konnte. Er bekämpft daher auch hier wieder nur die Beweiswürdigung.

Zu Faktum B/ (§ 99 Abs. 1 und 2 StGB) wird dem Angeklagten vorgeworfen, im Jänner oder Februar 1983 Christine S\*\*\* dadurch, dass er sie aus dem Bett zog und völlig unbekleidet bei Schneelage und geringer Außentemperatur ca. 20 Minuten auf den Balkon ihrer im 1. Stock gelegenen Wohnung sperrte, auf solche Weise widerrechtlich gefangen gehalten zu haben, dass dies der Festgehaltenen besondere Qualen bereitete.

In diesen beiden Absätzen werden zwei unterschiedliche Vergehen berichtet, zum einen die Körperverletzung und zum anderen der Freiheitsentzug durch das Hinaussperren auf den Balkon. Die verwendeten Tempora sind hier das Präsens und das Präteritum. Hier erfolgt in beiden Absätzen eine Subsumtion des Sachverhalts unter den Tatbestand.<sup>31</sup> Bei der Subsumtion werden die Formulierungen des Strafgesetzbuches verwendet, z.B.: „*auf solche Weise widerrechtlich gefangen gehalten zu haben, dass dies der Festgehaltenen besondere Qualen bereitete.*“

Im Anschluss daran folgt eine Gegendarstellung des Angeklagten. Hier wird durch die Verwendung des Konjunktiv I gekennzeichnet, dass es eine andere Redeinstanz gibt. Um auszudrücken, dass es sich hierbei um ein vergangenes Geschehen handelt, steht der Konjunktiv I im Perfekt. Darüber hinaus wird einmal der Konjunktiv II im Plusquamperfekt verwendet: „wonach die Zeugin nur fünf Minuten und bei „erheblichen Plusgraden“ ausgesperrt gewesen sei, [ ... ] und sie nach den örtlichen Begebenheiten die Gelegenheit *gehabt hätte* [ ... ]“. Mit dieser Konjunktivkonstruktion wird einerseits ein Sachverhalt als behauptet gekennzeichnet (Konjunktiv I) und andererseits ein Sachverhalt als angenommen ausgewiesen.

Durch die Verwendung des Konjunktiv II im Plusquamperfekt handelt es sich hier um einen Irrealis (vgl. Welke 2005, 455), damit wird ein Sachverhalt als angenommen, aber nicht realisierbar dargestellt. Im darauffolgenden Absatz erfolgt die rechtliche Beurteilung des OGH (Zeile 56 bis 83). Darauf folgt wieder eine Sachverhaltsschilderung:

Inhaltlich des Schuldspruches zu Faktum E/ (§ 109 Abs. 1 und Abs. 3 Z 1 StGB iVm § 125 StGB) erzwang der Angeklagte den Eintritt in die Wohnstätte der Christine S\*\*\* mit Gewalt, nämlich durch Einschlagen einer Fensterscheibe mit einem Stein und Eindringen der

---

<sup>31</sup> § 99 StGB (1): „Wer einen anderen widerrechtlich gefangenhält oder ihm auf andere Weise die persönliche Freiheit entzieht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.“

(2): „Wer die Freiheitsentziehung länger als einen Monat aufrecht erhält oder sie auf solche Weise, dass sie dem Festgehaltenen besondere Qualen bereitet, oder unter solchen Umständen begeht, dass sie für ihn mit besonders schweren Nachteilen verbunden ist, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zehn Jahren zu bestrafen.“

Wohnungstür, um gegen die in der Wohnung befindliche Frau Gewalt durch Versetzen von Schlägen ins Gesicht zu üben, wobei er durch diese Vorgangsweise auch fremde Sachen im Wert von 2.500 S beschädigte. Im Zug dieses Vorfalles würgte er auch Christine S\*\*\* so lange, bis sie keine Luft mehr bekam, wobei die Tat Schmerzen im Bereich des Kehlkopfes zur Folge hatte und das Würgen unter Zufügung besonderer Qualen begangen wurde (Faktum A/a/5/; §§ 83 Abs. 1, 84 Abs. 2 Z 3 StGB).

Auch hier ist auffällig, dass der Sachverhalt unter den Tatbestand subsumiert wurde. Der Sachverhalt erfüllt die Tatbestände des Hausfriedensbruchs und der Sachbeschädigung<sup>32</sup>. Aufgrund dessen ist die Sachverhaltsschilderung nicht sehr erzählend. Es werden auch in diesem Fall die Formulierungen des Strafgesetzbuches verwendet. Da sich die Ereignisse in der Vergangenheit zugetragen haben, wird hier ausschließlich das Präteritum eingesetzt. Einmal kommt es zur Anwendung einer Passivkonstruktion: „wobei die Tat Schmerzen im Bereich des Kehlkopfes zur Folge hatte und das Würgen unter Zufügung besonderer Qualen begangen wurde.“ Damit wird der Fokus auf die Handlung gelegt. Anschließend wird die Sichtweise des OGH dargestellt (Zeile 93 bis 98).

Die nächste Sachverhaltsschilderung befasst sich mit Vergehen gegen eine andere Person:

Der Zeugin Gertrude G\*\*\* versetzte der Angeklagte zahlreiche Faustschläge und Fußtritte in das Gesicht, die sowohl blutende Wunden, als auch Brillenhämatome zur Folge hatten, und presste anschließend ihr Gesicht gegen eine Tuchent, um sie in Atemnot zu bringen, wobei die Tat unter Zufügung besonderer Qualen begangen wurde (Faktum A/b/; §§ 83, 84 Abs. 2 Z 3 StGB). Ferner bedrohte er sie durch wiederholte nächtliche Anrufe, bei denen er äußerte, er sei sowieso in der Nähe, er werde ihr auflauern und, falls er sie "erwische", "passiere" ihr etwas (Faktum C/2/; § 107 Abs. 1 StGB). Schließlich nötigte er sie durch Gewalt, nämlich dadurch, dass er mit einem PKW auf sie losfuhr, zu einer Handlung, nämlich zum Zurseitespringen, um nicht überfahren zu werden (Faktum D/2/).

Genauso wie oben wird hier der Sachverhalt unter den Tatbestand der Körperverletzung subsumiert. Das verwendete Tempus ist das Präteritum. Darüber hinaus wird einmal ein Passiv gebraucht: „wobei die Tat unter Zufügung besonderer Qualen begangen wurde“. Die Verwendung des Passivs ist darauf zurückzuführen, dass hier die Formulierung des Strafgesetzbuchs übernommen wurde. Weiters wird einmal ein Konjunktiv I verwendet, um eine Redewiedergabe anzuzeigen: „Ferner bedrohte er sie durch wiederholte nächtliche Anrufe, bei denen er äußerte, er sei

---

<sup>32</sup> § 109 StGB (1): „Wer den Eintritt in die Wohnstätte eines anderen mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt erzwingt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.“

§ 125 StGB: „Wer eine fremde Sache zerstört, beschädigt, verunstaltet oder unbrauchbar macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“

sowieso in der Nähe, er werde ihr auflauern und, falls er sie „erwische“, „passiere“ ihr etwas.“ Auffällig sind hier die Ausdrücke unter Anführungszeichen. Aufgrund der Art der Hervorhebung handelt es sich um ein wörtliches Zitat der Zeugin, die hier das vom Angeklagten Gesagte wiedergibt. Dieser Sachverhalt erfüllt den Tatbestand der gefährlichen Drohung.<sup>33</sup>

Die restlichen unter B/ (Zeile 100 bis 173) angeführten Sachverhalte in Zusammenhang mit der Mängelrüge sind grundsätzlich nach dem gleichen Schema organisiert. Hervorzuheben ist hier nur die folgende Schilderung:

Dem Angeklagten wird ferner angelastet, er habe Gertrude S\*\*\* zu Boden geworfen, wodurch sie eine an sich schwere Verletzung in Form eines Sprunges eines Gelenkes des linken Zeigefingers samt Sehnenriss, verbunden mit einer länger als 24 Tage dauernden Gesundheitsstörung, erlitt (Faktum A/c/; §§ 83 Abs. 1, 84 Abs. 1 StGB), und sie mit dem Tod bedroht, indem er äußerte: **"Dein Schädel ist schneller weg, als du glaubst, auf einen Mord mehr oder weniger kommt es mir nicht an. Ich habe in Amerika schon einen umgebracht, aber das haben sie mir nicht beweisen können"**, wobei er diese Äußerungen dadurch begleitete, dass er ein Messer an der Kehle der Frau ansetzte (Faktum C/1/; § 107 Abs. 1 und Abs. 2 StGB).

Durch die Verwendung der direkten Rede besteht ein Unterschied zu den anderen Sachverhaltsschilderungen. Jedoch wird die direkte Rede hier verwendet, um das Delikt der gefährlichen Drohung zu unterstreichen. Das bedeutet natürlich auch, dass die direkte Rede in dem Zusammenhang primär kein stilistisches Mittel ist, um Spannung aufzubauen, jedoch wird das Geschehen damit szenisch dargestellt und dadurch plastischer gemacht.

Unter II./ werden die Sachverhalte behandelt, für die eine Rechtsrüge geltend gemacht werden soll. Bei der Rechtsrüge handelt es sich um eine Subsumtionsrüge gemäß § 281 (1) StPO. Dabei wird geprüft, ob überhaupt eine zur Zuständigkeit der Gerichte gehörige strafbare Handlung vorliegt und ob das richtige Strafgesetz auf die Tat angewendet wurde (Mayerhofer 2004, 893). Hier wird als erstes noch einmal auf Faktum A/a/1 Bezug genommen, indem der Angeklagte behauptet: „er sei bloß versehentlich gegen die Leiter gestoßen, auf welcher Christine S\*\*\* stand.“. Da es sich hierbei um eine Redewiedergabe, genauer um eine indirekte Rede, handelt, wird der Konjunktiv I benutzt. Als nächstes wird ein weiteres Vergehen geschildert:

---

<sup>33</sup> § 107 StGB (1): „Wer einen anderen gefährlich bedroht, um ihn in Furcht und Unruhe zu versetzen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.“

Zu Faktum A/a/3/ (§§ 83 Abs. 1, 84 Abs. 2 Z 1 und 3 StGB) liegt dem Angeklagten zur Last, er **habe** in der Sektbar des kaufmännischen Vereinshauses in Linz den Kopf der Christine S\*\*\* mehrmals gegen ein Fensterkreuz **geschlagen**, wodurch sie Schmerzen erlitt, und sie anschließend in ihrer Wohnung mit einer Krawatte so lange gedrosselt, bis sie infolge Luftmangels in Panik geriet, wobei die Tat Schmerzen im Bereich des Kehlkopfes zur Folge hatte und das Drosseln mit der Krawatte, bis an die Grenze der Bewusstlosigkeit gehend, mit einem solchen Mittel und auf solche Weise begangen wurde, womit in der Regel Lebensgefahr verbunden ist. Bemerkte sei, dass hier eine Individualisierung der Tat im Urteilsspruch im Sinn des § 260 Abs. 1 Z 1 StPO insoweit unvollständig blieb, als der die Tat qualifizierende Umstand ihrer Begehung unter "Zufügung besonderer Qualen" (§ 84 Abs. 2 Z 3 StGB) dort nicht genannt wurde. Da aber in den mit dem Spruch eine Einheit bildenden Entscheidungsgründen (vgl. insbesondere S 472 und S 428 dA) dieser Umstand eingehend konkretisiert wurde, erscheint den Erfordernissen der obgenannten Gesetzesstelle Genüge getan. Die Frage des Vorliegens der - im Übrigen weder vom Beschwerdeführer geltend gemachten, noch hier von Amts wegen aufgreifbaren - Nichtigkeitsgrundes des § 281 Abs. 1 Z 3 StPO stellt sich daher nicht (vgl. Mayerhofer-Rieder, StPO2, ENr. 20 und 94 a zu § 260).

Im ersten Teil dieses Abschnitts wird der Sachverhalt dargelegt. Dabei wird wieder der Sachverhalt unter den Tatbestand der Körperverletzung subsumiert. Hier wird, wie auch schon an anderer Stelle, der Konjunktiv I im Perfekt verwendet, um zu kennzeichnen, dass es sich hier um ein „Zitat“ bzw. eine indirekte Rede handelt. Die Phrase, „mit einem solchen Mittel und auf solche Weise begangen wurde, womit in der Regel Lebensgefahr verbunden ist“ deutet darauf hin, dass es sich hier um die Subsumtion unter den Tatbestand der schweren Körperverletzung handelt.<sup>34</sup> Im Anschluss folgt die rechtliche Beurteilung des OGH. In dem Zusammenhang wird auf einen Gesetzeskommentar referiert. In der Folge kommt es noch zu weiteren Ausführungen bezüglich des Urteilsfaktums A/a/3 und des Faktums A/a/2, die sich aber nicht grundlegend von den anderen Sachverhaltsschilderungen unterscheiden. Ab Zeile 73 wird nochmals auf Faktum B/ Bezug genommen. Danach folgt die Argumentation des OGH, die, wie bei den Urteilen des Zivilrechts, auf den Urteilsspruch verweist. Der Urteilsspruch lautet hier:

Der Nichtigkeitsbeschwerde wird teilweise Folge gegeben, das angefochtene Urteil, das im Übrigen unberührt bleibt, zu A/a/2 und 3/ des Schuldspruches jeweils im Ausspruch, dass der Angeklagte die Tat mit einem solchen Mittel und auf solche Weise begangen habe, womit in der Regel Lebensgefahr verbunden ist, und folglich in der Unterstellung der bezeichneten Taten auch unter die Bestimmung des § 84 Abs. 2 Z 1 StGB, ferner im Strafausspruch (einschließlich des Ausspruches über die Anrechnung der Vorhaft) aufgehoben und es wird die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung im Umfang der Aufhebung an das Erstgericht zurückverwiesen. Im Übrigen wird die Nichtigkeitsbeschwerde verworfen. Mit seiner Berufung wird der Angeklagte auf diese Entscheidung verwiesen.

---

<sup>34</sup> § 84 StGB (2): „Ebenso ist der Täter zu bestrafen, wenn die Tat gegangen worden ist 1. mit einem solchen Mittel und auf solche Weise, womit in der Regel Lebensgefahr verbunden ist, [ ... ] 3. unter Zufügung besonderer Qualen oder [ ... ].“

Im Urteilspruch wird kurz und prägnant zusammengefasst, was entschieden wurde. Die Entscheidungsgründe dienen im Gegensatz dazu einerseits der Darlegung des Sachverhalts und andererseits der rechtlichen Beurteilung und Begründung der Entscheidung des Richters.

### **5.3.3. Zusammenfassung der Ergebnisse**

Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass die Urteile des Strafrechts einen ganz typischen Aufbau haben. In jedem strafrechtlichen Urteil wird der Sachverhalt unter den Tatbestand subsumiert, woraus sich ganz spezielle Formulierungen bei der Sachverhaltsdarstellung ergeben, die am Text des Strafgesetzbuchs orientiert sind. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Sachverhalt nur dann unter einen gesetzlichen Tatbestand subsumiert werden kann, wenn alle subjektiven und objektiven Tatbestandsmerkmale durch den Sachverhalt erfüllt sind. Daher orientiert sich der Richter bei der Falllösung am Falllösungsschema (siehe Teil II, Punkt 5.3). Ein weiterer wichtiger Punkt in Bezug auf Sachverhaltsschilderungen im Strafrecht ist die Personalisierung, die Substantiierung und die Motivierung des Geschehens. Aus der Anwendung des Falllösungsschemas und der Notwendigkeit der Personalisierung, der Substantivierung und Motivierung ergeben sich, wie schon erwähnt, zum einen ganz typische Formulierungen und zum anderen haben die Urteilsbegründungen dadurch ganz bestimmte sprachliche Merkmale. Im Zusammenhang mit der sprachlichen Ausgestaltung wurden unterschiedliche Kriterien untersucht:

1. die Tempusverteilung,
2. die Ausgestaltung der Redewiedergabe,
3. die Verknüpfungs- und Gliederungssignale und
4. die Passivkonstruktionen.

Diese unterschiedlichen Kriterien sind nicht ausschließlich narrative Elemente, sondern auch Merkmale für berichtende Texte. Vor allem die Untersuchung der Urteile auf die Art der Passivverwendung und die Verwendung der indirekten Rede deuten auf die Textsorte Bericht hin. Dennoch gibt es auch in strafrechtlichen Urteilen Merkmale, die charakteristisch für Erzählungen sind. Vor allem die

Verwendung der direkten Rede dient auch hier zur szenischen Darstellung. Darüber hinaus weisen die Sachverhaltsdarstellungen zum Teil auch typische Erzählabschlüsse und einleitende Signale auf. Gerade am Beginn der Sachverhaltsschilderung kommt es zu einer Verortung des Geschehens, indem der Ort und der Zeitpunkt der Ereignisse genannt werden.

Des Weiteren bedingt die Notwendigkeit zur Personalisierung des Geschehens die Form der Erzählung. Nur durch Narrationen können Sachverhalte personalisiert werden – mit der Form des Berichts kann das nicht erreicht werden. Die Substantiierung des Geschehens wiederum zwingt dazu, Gegebenheiten genau auszuformulieren, die in einer Alltagserzählung in geraffter Form auftreten würden. Diese unterschiedlichen Gegebenheiten bedingen, dass Urteilsbegründungen im Strafrecht in gewissen Punkten durchaus narrativ gestaltet sind, in anderen wiederum eher berichtend.<sup>35</sup> Daher gestaltet sich eine Sachverhaltsschilderung immer als Mischform zwischen Bericht und Erzählung.

## **5.4. Die Urteile des Zivilrechts**

### **A. Tempus**

Die Urteile des Zivilrechts gestalten sich in der Tempuswahl ähnlich wie die des Strafrechts. Das Haupttempus ist hier das Präteritum. Dies ist darauf zurückzuführen, dass ein Geschehen erzählt wird, das in der Vergangenheit liegt.

#### **a) Urteile der 1980er Jahre**

Die Urteile der 1980er Jahre unterscheiden sich bezüglich der Tempuswahl und -verteilung nicht wesentlich von denen der beiden anderen Erscheinungszeiträume. Das Haupttempus in den Sachverhaltsschilderungen ist das Präteritum, da die erzählten Ereignisse abgeschlossene Handlungen in der Vergangenheit sind.

Weiters kommt es zum Einsatz des Plusquamperfekts, des Perfekts und auch des Präsens. Formen des Futurs hingegen werden gar nicht verwendet.

Das Plusquamperfekt wird in jedem der Urteile gebraucht. Das Perfekt hingegen kommt nur einmal in einer Sachverhaltsschilderung vor:

---

<sup>35</sup> Der Zweck und die Funktion der narrativen Elemente wird in Punkt 5.6. der Arbeit genauer besprochen.



Dadurch wurde die Beklagte von unberechenbaren Emotionen überwältigt bzw. **haben** die Depressionen die Beklagte bisweilen so **gelähmt**, dass sie ihren hausfraulichen Pflichten nicht mehr nachkommen konnte. Eine Feststellung, dass es sich bei jedem einzelnen Vorfall bei der Beklagten um eine so schwerwiegende hysterische abnorme Reaktion **gehandelt hat**, dass sie zeitweilig völlig steuerungsunfähig war, kann nicht getroffen werden.

In diesem Textausschnitt ist das Haupttempus das Präteritum. Das Perfekt steht hier einmal im Kontrast zum Präteritum und einmal im Kontrast zu einer Präsensform.

Dadurch werden unterschiedliche Bedeutungen für den Berichtszeitpunkt verwirklicht. Im Kontrast zum Präsens drückt das Perfekt die Verankerung in der Vergangenheit aus (vor dem Berichtszeitpunkt liegend), im Kontrast zu einer Präteritumform bedeutet der Perfektgebrauch aber Gegenwartsbezug (vgl. Schröder 2003, 129).

#### b) Urteile der 1990er Jahre

Im Grunde verhält sich die Tempusverteilung bei den Urteilen der 1990er Jahre gleich wie bei den Urteilen der 2000er Jahre. Das Haupttempus ist das Präteritum. Darüber hinaus werden das Perfekt, das Plusquamperfekt und auch das Präsens verwendet.

Das Perfekt markiert hier im Kontrast zum Präteritum Gegenwartsbezug, d.h. das Ereignis ist für den Zustand zum Berichtszeitpunkt von Bedeutung:

1985/86 bewegte er die neuerlich widerstrebende Klägerin, eine Haftung für einen weiteren Betriebsmittelkredit von 2 Mill. S zu übernehmen. 1986 verstarb die Mutter der Klägerin. Am 4.4.1987 wurde über das Vermögen des Beklagten der Konkurs eröffnet. **Zuvor hatte die Klägerin im Februar 1987 in Wels eine Parfümerie eröffnet, welche nach anfänglich positivem Geschäftsverlauf in der Folge jedoch ebenfalls in Konkurs ging. Für diesen Betrieb hat der Beklagte der Klägerin für einen Kredit von S 500.000 gebürgt.** Am 28.3.1987 verunglückte der Sohn der Streitparteien tödlich. Ab diesem Zeitpunkt wandte sich die Klägerin noch mehr dem Alkohol zu. Sie war ca. ein- bis zweimal wöchentlich stark alkoholisiert. (GZ: 7Ob 576/92)

Mit der Verwendung des Perfekts wird hier der Eindruck vermittelt, dass die Bürgschaft für den Kredit zum Berichtszeitpunkt noch immer besteht. Dadurch wird mit dem Perfekt hier nicht eine in der Vergangenheit abgeschlossene Handlung ausgedrückt, sondern der hier beschriebene Sachverhalt erstreckt sich bis in die Gegenwart des Berichtszeitpunkts.

#### c) Urteile der 2000er Jahre

Die beiden Urteile der 2000er Jahre weisen keine Besonderheiten bezüglich der Tempuswahl auf. Zur Darstellung von Ereignissen der Vergangenheit wird als

klassisches Erzähltempus das Präteritum verwendet. Wenn Sachverhalte berichtet werden, die für die Gegenwart Gültigkeit haben, dann wird das Präsens als Tempus gebraucht. In diesem Erscheinungszeitraum wird darüber hinaus zweimal ein Plusquamperfekt verwendet. Das Plusquamperfekt dient dazu, den Vollzug oder Abschluss eines Geschehens als gegebene Tatsache zu einem Zeitpunkt in der Vergangenheit zu kennzeichnen (vgl. Duden 1998, 153).

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass es beim Einsatz der Tempora keine großen Unterschiede zwischen den einzelnen Erscheinungszeiträumen gibt. Es wird als Erzähltempus immer das Präteritum verwendet. Das Perfekt, das Plusquamperfekt und das Präsens werden gebraucht, um ganz bestimmte zeitliche Verhältnisse auszudrücken. Futurformen werden in Sachverhaltsschilderungen gar nicht verwendet. Das hängt damit zusammen, dass es sich in der Regel bei einem Sachverhalt um ein vergangenes Geschehen handelt.

## B. Redewiedergabe

In den Urteilen des Zivilrechts werden indirekte und direkte Reden zur Redewiedergabe verwendet. Jedoch besteht natürlich ein vermehrter Einsatz der indirekten Rede. Dies ergibt sich, wie schon erwähnt, aus dem eher berichtenden Aufbau der Sachverhaltsschilderungen.

### a) Urteile der 1980er Jahre

In den Urteilen der 1980er Jahre werden die direkte und die indirekte Rede verwendet. Die indirekte Rede kommt in jedem der Urteile vor. Die direkte Rede hingegen wird nur in einem der Urteile (GZ: 8Ob 508/86) eingesetzt. Dort dafür aber gleich drei Mal an unterschiedlichen Stellen:

Wenn er alkoholisiert heim kam, war er oft aggressiv und beschimpfte die Klägerin mit Ausdrücken wie „H\*\*\* Bagage (H\*\*\*: Mädchenname der Klägerin), „Du bist eh aus der Volksschule gekommen“, „Ihr seid zu nichts gut“, „was Du arbeitest, gilt nichts“, „der Chef bin ich“ und ähnliches. Dies richtete sich gegen die Klägerin sowie gegen die im gemeinsamen Haushalt wohnende Pflgetochter Sabine H\*\*\*.

Hier kommt es zu einer Häufung der direkten Rede, dadurch hat diese Passage Zitatcharakter. Es werden zur Exemplifizierung der Beschimpfungen mehrere Beispiele angeführt. Jedoch dient diese direkte Rede auch dazu, die Ereignisse szenisch darzustellen bzw. sie plastischer zu machen. Die anderen beiden direkten Reden treten quasi am Höhepunkt der Sachverhaltsschilderung auf, wo sich die Ereignisse zuspitzen:

Er verspernte die Tür und hielt der Klägerin schreiend vor, beim „Sparverein“ (gemeint jenes Gasthaus, in dem der örtliche Sparverein residiert) gewesen zu sein, obwohl er ihr dies verboten habe. Auf ihre Antwort, sie sei gar nicht dort gewesen, wurde er noch mehr wütend, telefonierte mit dem Sparvereinsobmann E\*\*\* und sagte zu ihm am Telefon „**wenn sie noch einmal in den Ausschuss kommt, wird geschossen**“. Während dieses Vorfalles gebrauchte er auch die Worte „**ich leg dich um, ich stech' dich ab**“.

Beim ersten Beispiel wird die direkte Rede in Verbindung mit einer indirekten Rede verwendet. Dadurch wird der Eindruck vermittelt, dass die direkte Rede das darstellt, was der Beklagte wirklich gesagt hat – da es sich hier quasi um ein wörtliches Zitat handelt – und, dass die indirekte Rede nur sinngemäß das von der Klägerin Gesagte wiedergibt. Durch die Verwendung der indirekten Rede an dieser Stelle wird das Geschehen szenisch vergegenwärtigt. Beim zweiten Beispiel wird die direkte Rede aus demselben Grund verwendet.

In den weiteren Urteilen dieses Erscheinungszeitraums wird ausschließlich die indirekte Rede zur Redewiedergabe gebraucht. Jedoch werden in diesen Entscheidungsgründen häufig bestimmte Wörter oder Phrasen mit Anführungszeichen hervorgehoben.

Am Abend des 12.5.1984 sagte der Kläger zur Beklagten, er fahre weg, um einen Patienten zu besuchen, die Frage der Beklagten, ob er auch zu dem „**sonnigen Menschen**“ fahre – womit im Gespräch zwischen den Streitparteien Margarethe N\*\*\* gemeint war -, bejahte der Kläger lachend. (GZ: 3Ob 652/86)

Hier wird zur Redewiedergabe die indirekte Rede eingesetzt. Dennoch hebt der Schreiber im Zuge der Redewiedergabe den Ausdruck „sonniger Mensch“ hervor. Damit wird dieser Teil zusätzlich unterstrichen und hervorgehoben. Diese Form der Redewiedergabe wird in dem Urteil noch einmal verwendet:

Im Lauf des Jahres 1985 kam es vor, dass die Beklagte vor dem versperrten Wartezimmer des Klägers stehende Patienten ansprach und sinngemäß sagte, ihr Mann sei "bei der Hure", oder sie fragte, warum sie ihr Geld zu diesem Arzt brächten. Die Beklagte tat dies aus Wut über Margarethe N\*\*\*, die sie an diesem Tag mit den Worten "blöde Kuh" beschimpft hatte.

Das zweite Beispiel unterscheidet sich von den anderen hier aufgeführten Beispielen, da der Ausdruck unter Anführungszeichen auch als eine nicht vollständig ausgeführte direkte Rede angesehen werden kann.

In allen anderen Urteilen dieses Erscheinungszeitraums wird zur Redewiedergabe ausschließlich die indirekte Rede verwendet.

#### b) Urteile der 1990er Jahre

Die Urteile der 1990er Jahre gestalten sich in Bezug auf die Häufigkeit und Art der Redewiedergabe ähnlich wie die der 2000er Jahre. In diesem Erscheinungszeitraum kommt einmal die direkte Rede vor: Er beschimpfte die Klägerin mit den Worten „blöde Kuh, Schwein und Sau“ (GZ: 7Ob 576/92). Die direkte Rede wird hier verwendet, um die Beschimpfungen hervorzuheben. Durch die Wahl der direkten Rede, statt der indirekten, wird das Geschehen szenisch dargestellt.

Die indirekte Rede wird in den Urteilen der 1990er Jahre in den verschiedensten Teiltexten der Urteilsbegründung durchwegs häufig verwendet. Sie tritt in den Sachverhaltsschilderungen im Urteil mit der Geschäftszahl 7 Ob 576/92 auf:

Er erklärte, falls sie sich zur Haftungsübernahme nicht bereit **erkläre, lasse** er sie mit den Kindern sitzen und **setze** sich ins Ausland ab.

Der Beklagte kommentierte dies mit den Worten, was sie bei einer Halbtoten, der man sowieso nicht helfen **könne, wolle**.

Anlässlich eines Besuches des Beklagten **erklärte** sie diesem, dass sie in der nächsten Zeit zu sich finden **möchte**.

Darüber hinaus wird die indirekte Rede auch verwendet, um einen behaupteten Sachverhalt zusammenfassend wiederzugeben. Hauptsächlich wird die indirekte Rede in der Form im Urteil mit der Geschäftszahl 3Ob 209/99b eingesetzt:

Am 18. 4. 1997 brachte die Beklagte zu E 293/97f des Erstgerichtes gegen den Kläger Antrag auf Bewilligung der Gehaltsexekution gemäß § 294a EO wegen Unterhalts ein; sie brachte im Exekutionsantrag vor, das Ruhen der Unterhaltspflicht zufolge der von den Gerichten im Oppositionsverfahren angenommenen Lebensgemeinschaft **könne** nur so lange dauern, als die Lebensgemeinschaft **aufrecht sei**. Sie **habe** seit der letzten Streitverhandlung im Verfahren C 67/95m des Erstgerichtes alle Kontakte mit dem "angenommenen Lebensgefährten" so weit **eingeschränkt**, dass die Grundlagen für die

Annahme einer Lebensgemeinschaft **weggefallen seien** und somit der Unterhaltsanspruch gegenüber dem Verpflichteten wieder **aufgelebt sei**. [ ... ]

Durch die Verwendung der indirekten Rede wird das Gesagte als vergleichendes Zitat gekennzeichnet, d. h. der Richter als Schreiber fasst ganz einfach die Gegebenheiten zusammen.

#### c) Urteile der 2000er Jahre

In den beiden Urteilen dieses Zeitraums werden keine direkten Reden verwendet.

Auch die indirekte Rede kommt hier nur einmal zum Einsatz, um die Ausführungen in der Scheidungsklage darzustellen:

Hierin wurde ua ausgeführt, dass die Klägerin ihrerseits durch Aufnahme eines ehewidrigen Verhältnisses und Verletzung ihrer Beistandspflicht gegenüber dem schwer erkrankten und in Depressionen verfallenen Beklagten selbst die Zerrüttung der Ehe herbeigeführt hatte und die vom Beklagten (beim Vorfall vom April 1997) gegen die Klägerin angewandte Gewalt "nur knapp über der Erheblichkeitsgrenze" gelegen und durch eine allgemein begreifliche heftige Gemütsbewegung **verursacht worden sei**.

Die indirekte Rede wird hier verwendet, um klar zu kennzeichnen, dass hier ein Anderer als der Schreiber spricht. Auffällig ist hier, dass der Konjunktiv I 1. in Form des Perfekts gewählt wurde und 2. passivisch gestaltet ist.

#### C. Verknüpfungs- und Gliederungssignale

Durch die Trennung der Tatsachenfeststellungen von der rechtlichen Beurteilung ergibt sich eine chronologische Schilderung der Ereignisse. Dadurch treten vermehrt Verknüpfungs- und Gliederungssignale auf.

#### a) Urteile der 1980er Jahre

Die Urteile der 1980er Jahre weisen Verknüpfungs- und Gliederungssignale auf. Die Sachverhaltsschilderungen werden in allen fünf Urteilen mit den Worten eingeleitet: „Das Erstgericht hat folgenden Sachverhalt festgestellt: [ ... ]“. Danach beginnt die Sachverhaltsschilderung an einem bestimmten Punkt der Ehegeschichte, dabei handelt es sich meist um den Zeitpunkt, wo die Probleme in der Ehe angefangen haben. Die Ausgestaltung des Anfangs der Erzählung ist in jedem Urteil unterschiedlich gestaltet. Im Urteil GZ 8Ob 508/86 beginnt die Sachverhaltsschilderung mit der Verortung des Geschehens, d. h. es wird ein

bestimmter Zeitpunkt und Ort angeführt.<sup>36</sup> Neben dieser Möglichkeit werden die Erzählungen der Sachverhalte auch noch anders eingeleitet:

Der Kläger betreibt seit 1974 eine Arztpraxis, in der die Beklagte als Ordinationshilfe tätig war. (GZ: 3Ob 652/86)

In der Zeit zwischen 30.10.1968 und 9.1.1970 unterhielt die Beklagte ehewidrige Beziehungen zum Arzt Dr. S\*\*\*, die ihr jedoch vom Kläger im Jänner 1970 verziehen wurden. (GZ: 7Ob 557/87)

Bereits vor der Eheschließung und auch während der Ehe arbeitete die Klägerin als Bardame. (GZ: 6Ob 558/88)

Zur Zeit der Eheschließung studierten beide Streitparteien Medizin. (GZ: 6Ob 635/89)

In diesem Erscheinungszeitraum werden vor der Sachverhaltsschilderung die Parteinovorbringen dargebracht, daher ist schon vor der eigentlichen Sachverhaltsschilderung klar, wann die Ehe geschlossen wurde bzw. auch, wann sie geschieden wurde und aus welchen Gründen. Die Darstellung des Sachverhalts beginnt dann mit einer ganz bestimmten Episode. Das Urteil GZ 7Ob 557/87 unterscheidet sich in dem Zusammenhang von den anderen Urteilen, da hier die Sachverhaltsdarstellung des Erstgerichts durch das Berufungsgericht ergänzt wird, somit werden hier praktisch zwei Ereignisse geschildert. Die Ergänzung des Sachverhalts beinhaltet Feststellungen zum Geisteszustand der Beklagten, die durchwegs berichtend gestaltet ist.

Der Abschluss der Sachverhaltsschilderungen beinhaltet in zwei Fällen den zum Berichtszeitpunkt gegebenen Status:

Aufgrund dieses Vorfalles verließ der Kläger am 17.4.1979 die eheliche Wohnung. Die häusliche Gemeinschaft der Streitparteien ist seither aufgehoben. (GZ: 7Ob 557/87)

Es liegt bei ihr derzeit eine erhebliche geistige Erkrankung vor, so dass sie nicht in der Lage erscheint, ihre Angelegenheiten ohne Nachteile für sich selbst gehörig zu besorgen. Es bestehen "die Kann-Voraussetzungen für eine Sachwalterbestellung". Dieser Zustand besteht bei der Beklagten in dieser ausgeprägten Form seit mindestens ein bis zwei Jahren. Eine wesentliche Besserung ist in absehbarer Zeit nicht zu erwarten. (GZ: 6Ob 635/89)

Durch diese Gestaltung der Sachverhaltsschilderung ergibt sich ein abgerundetes Bild, vor allem kann der Rezipient gut erkennen, wo der Sachverhalt endet. Durch die Tempuswahl wird die Verbindung zur Gegenwart noch zusätzlich verstärkt. Damit fallen Erzählzeit und erzählte Zeit zusammen.

---

<sup>36</sup> Die umfassende Analyse dieses Urteils erfolgt in 5.4.2.

Die andern Sachverhaltsdarstellungen enden mit einem bestimmten Vorfall. In den Fällen handelt es sich um die letzten erwähnenswerten Ereignisse in Verbindung mit der Ehe und den Beweggründen für die Scheidung:

Am 24.9.1986 warf die Klägerin im Streit mit dem Beklagten wegen dessen außerehelichen Beziehungen diesem eine Glasplatte im Ausmaß von ca. 40 x 30 x 0,6 cm nach. Hierdurch erlitt der Beklagte Schnittverletzungen an der Hand und an der rechten Hüfte.

Damit sind die Möglichkeiten der Einleitung bzw. des Abschlusses von Sachverhaltsschilderungen in den Urteilen der 1980er Jahre erschöpfend aufgezählt. Sie sind nicht alle im gleichen Maß narrativ gestaltet, jedoch vermitteln gewisse Gestaltungsformen durchaus den Eindruck, dass es sich hier um eine Narration handelt.

Gerade in den Urteilen der 1980er Jahre treten neben den Gliederungssignalen auch vermehrt Verknüpfungssignale auf, vor allem im Urteil GZ 8Ob 508/86. Dennoch weisen auch andere Urteile Verknüpfungssignale auf:

Auf Drängen der Beklagten mieteten sie eine größere Wohnung, obwohl sie sich dies wegen der schlechten finanziellen Lage nicht leisten konnten. Da sich die Beklagte mit den Nachbarn nicht vertrug, drängte sie **dann**, wieder eine andere Wohnung zu mieten und drohte, andernfalls die Scheidungsklage einzubringen. Aus diesen Gründen kündigte der Hauswart seine Stelle und zog mit seiner Frau aus. Da die Beklagte das Haus und den Garten **dann** nicht in Ordnung hielt, kündigte der Hauseigentümer den Streitparteien die Wohnung auf. (GZ: 6Ob 635/89)

Mit der Verwendung der Konjunktion *dann* wird in diesen Fällen eine temporale Beziehung ausgedrückt. Das bedeutet, dass das eine Ereignis vor dem anderen stattgefunden hat. Die Verwendung von *und dann* usw. ist charakteristisch für mündliche Erzählungen im Alltag. Der Einsatz dieser Konnektive in einer Sachverhaltsschilderung vermittelt Narrativität und macht die Darstellung lebendiger. Darüber hinaus wird gerade in diesem Fall die Konjunktion *dann* eingesetzt, da hier kein genauer Zeitpunkt für das Ereignis an sich angegeben werden kann.

#### b) Urteile der 1990er Jahre

Die Sachverhaltsschilderungen dieses Erscheinungszeitraums haben durchwegs einleitende Signale. Entweder beginnt die Darstellung des Sachverhalts mit der Eheschließung oder mit der Ehescheidung. In zwei der vier Urteile ist der erste Satz: „Die Streitparteien heirateten [ ... ]“ (GZ: 7Ob 576/92) bzw. „Die Streitparteien schlossen

1973 die Ehe [ ... ]“ (GZ: 8Ob 2119/96t). Weiters können hier den ersten Sätzen der Zeitpunkt des Geschehens und die daran beteiligten Personen entnommen werden. Die anderen beiden Urteilsbegründungen beginnen mit der Aussage: „Die Ehe der Streitparteien wurde [ ... ] geschieden.“. Jedoch wird hier in den ersten Absätzen geschildert, aufgrund welcher gesetzlichen Grundlagen die Ehe geschieden wird bzw. aus welchen Gründen es zur Scheidung gekommen ist. Am Ende der Sachverhaltschilderung wird auch hier die erzählte Zeit mit der Erzählzeit verbunden, indem die Scheidung den Schlusspunkt bildet:

Die Klägerin begehrt die Scheidung ihrer Ehe aus dem Alleinverschulden des Beklagten. (GZ: 7 Ob 576/92)

Mitte August 1994 brachte der Kläger die Scheidungsklage ein, mit der er die Scheidung aus dem alleinigen Verschulden der Beklagten begehrte. Ende September 1994 erhob die Beklagte eine Widerklage, in der sie ihrerseits die Scheidung aus dem Verschulden des Klägers begehrt. (GZ: 8Ob 2119/96t)

Dadurch ist der Erzählabschluss gut als solcher erkennbar. Die anderen beiden Urteile sind bezüglich des Erzählabschlusses anders gestaltet, da hier das Scheidungsbegehren schon am Anfang der Sachverhaltsschilderung behandelt wird. Das bedingt natürlich, dass der Abschluss der Sachverhaltsschilderung auch eine andere Struktur aufweist. In einem der beiden Urteile wird auf das Klagebegehren bezüglich des Unterhalts Bezug genommen (GZ: 2Ob 578/95).

Das zweite Urteil (GZ: 3Ob 209/99) weist grundsätzlich eine andere Struktur auf, da hier die Sachverhaltsschilderung explizit eingeleitet wird: „Das Erstgericht traf folgende Tatsachenfeststellungen, die vom Berufungsgericht übernommen wurden: [ ... ]“ Im darauf folgenden Teil der Urteilsbegründung wird das Verhältnis der Beklagten zu einem anderen Mann erzählt, beginnend mit: „Die Beklagte und Franz R\*\*\*, ein weitschichtiger Verwandter, kennen einander bereits seit Kindheit.“ In diesem ersten Absatz (siehe Anhang, Punkt 2.2.4., ab Zeile 23) werden Zeitpunkt und Ort des Geschehens und auch die beteiligten Personen genannt. Am Ende der Sachverhaltsschilderung wird der zum Zeitpunkt der Urteilsverfassung geltende Status quo wiedergegeben (Zeile 156 bis 164).

### c) Urteile der 2000er Jahre

Die beiden hier verwendeten Urteile haben beide gleiche einleitende Signale. Die Schilderung des Sachverhalts beginnt mit den Sätzen: „Die Streitparteien schlossen am 15.6.1968 die Ehe, der eine am 24.3. 1971 geborene Tochter entstammt.“(GZ: 7Ob



158/04t) und „Die Streitparteien waren Ehegatten.“(GZ: 3Ob 20/05w). Durch diese ersten Sätze weiß der Rezipient gleich, worum es sich handelt. Danach wird das Geschehen aufgerollt.

Auch der Schluss der Erzählung weist spezifische Eigenheiten auf. Am Ende der Sachverhaltsschilderung wird in rechtlicher Hinsicht der zum Zeitpunkt der Abfassung des höchstgerichtlichen Urteils bestehende Zustand dargestellt:

Mit (richtig: End-)Urteil erkannte das Erstgericht die beklagte Partei schuldig, der Klägerin ab 9. 11. 2001 monatlich EUR 265 an Unterhalt zu bezahlen; das Mehrbegehren von weiteren EUR 352,70 monatlich wurde abgewiesen. (GZ: 7Ob 158/04t)

Damit wird mehr oder weniger die Erzählzeit mit der erzählten Zeit verbunden. Danach folgt 1. die Nachzeichnung des Instanzenzugs und 2. die rechtliche Beurteilung.

#### D. Passiv

Die Urteile des Zivilrechts weisen in den Sachverhaltsschilderungen durchaus Passivkonstruktionen auf. In diesem Zusammenhang gibt es Unterschiede zwischen den einzelnen Erscheinungszeiträumen.

##### a) Urteile der 1980er Jahre

Das Passiv wird in diesem Erscheinungszeitraum in unterschiedlichen Zusammenhängen genutzt. Es wird in Aussagen über rechtliche Gegebenheiten verwendet:

Im März 1977 legte die Beklagte dem Kläger den schriftlichen Entwurf eines sogenannten „Ehevertrages“ vor, der jedoch vom Kläger nicht unterfertigt wurde (auf die näheren Feststellungen der Vorinstanzen bezüglich der Streitigkeiten der Ehegatten und über den Wortlaut dieses „Ehevertrages“ kann verwiesen werden). (GZ: 7Ob 557/87)

In diesem Beispiel wird das Passiv verwendet, da hier der Fokus auf dem Vorgang des Unterfertigungs liegen soll und nicht auf der ausführenden Person. Dadurch wird mehr oder weniger der institutionelle Sprachgebrauch verwirklicht.

Darüber hinaus wird das Passiv auch in anderen Zusammenhängen genutzt:

Es kann jedoch nicht festgestellt werden, dass es in diesem Zeitraum schwerwiegende Differenzen zwischen den Streitparteien gab. (GZ: 3Ob 652/86)

Bei diesem Beispiel handelt es sich um ein Vorgangspassiv. Die Formulierung „es kann jedoch nicht festgestellt werden“ wird vor allem in wissenschaftlichen Abhandlungen verwendet, da somit die Aussage vom Schreiber abgetrennt werden kann und damit die Person in den Hintergrund tritt. Jedoch wird das Passiv nicht nur in so spezifischen Formulierungen gebraucht, sondern auch an Stellen, wo eine Aktivform verwendet werden könnte:

In der Zeit zwischen dem 30.10.1968 und 9.1.1970 unterhielt die Beklagte ehewidrige Beziehungen zum Arzt Dr. S\*\*\*, die ihr jedoch vom Kläger im Jänner 1970 verziehen wurden. (GZ: 7Ob 557/87)

Hier wird das Passiv verwendet um die Handlung in den Vordergrund zu stellen und dadurch eine Distanz zur ausführenden Person zu erzeugen.

#### b) Urteile der 1990er Jahre

Die Urteile der 1990er Jahre weisen an unterschiedlichen Stellen Passivkonstruktionen auf. Es kommt das Passiv einerseits bei Aussagen bezüglich des Urteils vor, andererseits werden Passivkonstruktionen auch noch an anderen Stellen genutzt:

Während der Ehe **wurden** zwei Kinder **geboren**, und zwar die am 10.5.1967 geborene Renate und der am 2.1.1965 geborene Ronald, der am 29.3.1987 tödlich verunglückte. Am 4.4.1987 **wurde** über das Vermögen des Beklagten der Konkurs **eröffnet**. In der Folge **wurde** sie 5mal stationär in das Wagner-Jauregg-Krankenhaus Linz **aufgenommen**.

Im alkoholisierten Zustand wurde die Klägerin gegenüber dem Beklagten aggressiv und beschimpfte ihn, worauf sie von ihm **misshandelt wurde**. (GZ: 7Ob 576/92)

Der Sohn Peter besucht die Volksschule und **wird** anschließend bis etwa 14.00 Uhr im angrenzenden Schülerhort **versorgt**. (GZ: 2Ob 578/95)

Das Verhältnis **wurde** zwar in der zweiten Jahreshälfte 1993 **beendet**, allerdings ging die Trennung von seiner Freundin aus, nachdem diese erfahren hatte, dass die Streitparteien noch ehelichen Verkehr hatten. (8Ob 2119/96t)

Franz R\*\*\* stellte der Beklagten einmal Holz zur Verfügung, das er selbst nicht benötigte; ein anderes Mal transportierte er Holz, das ihr von einem Verwandten **zur Verfügung gestellt wurde**, in ihre Wohnung.

Franz R\*\*\* parkt seinen PKW nun nicht mehr vor der Wohnung der Beklagten, nachdem er wiederholt **fotografiert worden war**. (GZ: 3Ob 209/99b)

Bei diesen Beispielen handelt es sich ausschließlich um das Vorgangspassiv. Durch die Verwendung des Passivs statt des Aktivs wird Distanz hergestellt, wodurch im Endeffekt ein berichtender Stil suggeriert wird. In den meisten Fällen bestünde die Möglichkeit, das Geschehen im Aktiv zu schildern, wodurch es zu einer

Personalisierung des Geschehens kommen würde. Jedoch geht die Tendenz in Urteilsbegründungen eher dahin, dass die Handlung vom Handelnden abgelöst wird, um dem institutionellen Sprachgebrauch gerecht zu werden.

#### c) Urteile der 2000er Jahre

Die hier verwendeten Urteile weisen beide Passivkonstruktionen auf. In einem der Urteile wird einmal ein Zustandspassiv verwendet: „Seither ist auch die Ehe unheilbar zerrüttet.“ (GZ: 7Ob 158/04t). Damit wird eine „andauernde Seinsgegebenheit“ (Duden 1998) ausgedrückt. Die Zerrüttung der Ehe ist ein Zustand, der zum Zeitpunkt der Ehescheidung gegeben ist.

Sonst kommt ausschließlich das Vorgangspassiv vor. Damit wird die Handlung vom Handelnden abgelöst. Für die Verwendung des Vorgangspassivs gibt es in diesem Erscheinungszeitraum mehrere Beispiele:

Zum Auszug aus der Ehewohnung kam es, nachdem der Beklagte die Klägerin zunächst im April 1997, als sie wieder einmal erst spät nachts heim kam und aus ihrem Mantel ein BH herausschaute, heftig zur Rede gestellt und ihr hierbei „blaue Flecken“ am Hals- und Schulterbereich zugefügt hatte, die jedoch nicht ärztlich **behandelt werden mussten**. (GZ: 7Ob 158/04t)

Darüber hinaus wird das Passiv vor allem im Zusammenhang mit Aussagen über das Urteil genutzt:

Deren Ehe **wurde** mit Urteil vom 18. Juli 1995 aus dem überwiegenden Verschulden des Klägers **geschieden**. (GZ: 3Ob 20/05w) [ ... ] Mit Teilurteil vom 23. 9. 2002 **wurde** die zwischen den Streitteilen geschlossene Ehe (rechtskräftig) **geschieden**. (GZ: 7Ob 04t)

Die Verwendung des Passivs erfolgt, weil nicht der Richter als ausführende Person im Vordergrund stehen soll, sondern das Urteil als solches. Aus diesem Grund ist es nahe liegend, das Passiv einzusetzen.

#### 5.4.1. Analyse des Urteils 8 Ob 508/86

Dieser hier verwendete Text ist ein Beispiel für ein Urteil mit narrativen Elementen. Im ersten Textteil der Urteilsbegründung wird das Parteivorbringen zusammengefasst. Es besteht aus den Forderungen der Klägerin und des Beklagten. Im ersten Abschnitt wird das Klagebegehren der Klägerin dargelegt:

Mit der am 24.2.1984 beim Erstgericht eingelangten Klage begehrte die Klägerin Rosa K. die Scheidung ihrer mit dem Beklagten Johann K. am 26.1.1963 vor dem Standesamt Sipbachzell geschlossenen Ehe aus dem Verschulden des Beklagten. Die Klägerin begründet dieses Begehren damit, dass der Beklagte die Ehe der Streitparteien durch vielfache Eheverfehlungen unheilbar zerrüttet habe. Er sei nämlich an den Wochenenden ständig betrunken, habe die Klägerin zu wiederholten Malen bedroht und misshandelt, sei ihr gegenüber lieblos und habe auch seine Unterhaltspflicht gegenüber der Klägerin verletzt. Nur über Ersuchen des Beklagten und vor allem seiner (zwischenzeitig verstorbenen) Mutter habe die Klägerin die Ehe bislang aufrecht erhalten. Die Klägerin stellte auch ein Unterhaltsbegehren.

Der erste Satz beinhaltet die Forderung der Klägerin. Da es sich um ein vergangenes Ereignis handelt, wird hier das Präteritum verwendet. In den folgenden Sätzen wird das Klagebegehren dann begründet. Dabei ist zum einen auffällig, dass nicht so wie im ersten Satz das Präteritum als Tempus gewählt wird, sondern das Präsens. Da es sich um eine Redewiedergabe – nämlich eine indirekte Rede - handelt, wird durchgehend ab „Die Klägerin begründet dieses Begehren damit, ...“ der Konjunktiv I verwendet. Der Konjunktiv I dient hauptsächlich dazu, den „Sachverhalt als durch jemand anderen als den Sprecher (Schreiber) BEHAUPTET“ (Welke 2005, 454) darzustellen. Daher wird er im Normalfall auch für die indirekte Rede verwendet.<sup>37</sup> In diesem Textabschnitt wird etwas beschrieben, was nicht der Schreiber behauptet hat, sondern eine dritte Person, nämlich die Klägerin.

Nach den Forderungen der Klägerin werden die Forderungen des Beklagten dargestellt:

Der Beklagte hat sich gegen das Scheidungsbegehren der Klägerin ausgesprochen und Klagsabweisung beantragt. Für den Fall der Scheidung beantragte er, dass das überwiegende Verschulden der Klägerin an der Zerrüttung der Ehe festgestellt werden möge. Der Beklagte hat vorgebracht, dass die Ehe nicht zerrüttet sei. Die Klägerin habe spätestens seit Weihnachten 1983 ehewidrige Beziehungen zu einem Michael N. unterhalten; nur aus diesem Grund wünsche sie, vom Beklagten frei zu sein. Die Klägerin habe nur auf einen Anlass gewartet, um die eheliche Gemeinschaft aufgeben zu können. Dass die Klägerin vom Beklagten weggezogen sei, habe seinen Grund nicht in der Furcht der Klägerin vor dem Beklagten, sondern in ihrem Wunsch, mit einem anderen Mann zu leben.

Dieser Abschnitt stellt die Sichtweise des Beklagten dar. Da dieses Ereignis in der Vergangenheit liegt, werden zum einen das Perfekt und zum anderen das Präteritum verwendet. Darüber hinaus kommt es im ersten Satz zum Einsatz einer Präsensform

---

<sup>37</sup> Weiteres zur Verwendung und den Gebrauchsweisen des Konjunktiv I kann Punkt 5.3.1. der Arbeit entnommen werden. Der Duden (1998) behandelt das Thema ausführlich. Darüber hinaus beschäftigt sich Schecker (2002) mit dem Konjunktiv in der indirekten Rede.

in Verbindung mit einer Perfektform. Damit wird suggeriert, dass die Handlung für den Berichtszeitpunkt von Bedeutung ist. Genauso wie oben handelt es sich in der Folge um eine Redewiedergabe, daher wird auch hier der Konjunktiv I gebraucht. Hinzu kommt noch der Einsatz des Passivs in dem Satz: „Für den Fall der Scheidung beantragte er, dass das überwiegende Verschulden der Klägerin an der Zerrüttung der Ehe *festgestellt werden möge*.“ In diesem Fall wird die Passiv-Konstruktion mit einem Konjunktiv I verbunden. Das Passiv dient hier dazu, die Handlung vom Subjekt loszulösen. Der Beklagte fordert, dass festgestellt wird, dass das überwiegende Verschulden an der Zerrüttung der Ehe der Klägerin zukommt.

Im nächsten Abschnitt werden die Fakten dargelegt. Die verwendeten Tempusformen sind hier zum einen das Präsens und zum anderen das Präteritum und das Perfekt:

Unbestritten steht fest, dass die Streitparteien am 26.1.1963 vor dem Standesamt Sipbachzell die Ehe geschlossen haben. Die Eheschließung ist dort im Ehebuch unter Nr. 1/1963 beurkundet. Die gegenständliche Ehe war für beide Parteien die erste. Beide Parteien sind österreichische Staatsbürger und römisch-katholisch. Der Ehe entstammen keine Kinder. Der letzte gemeinsame Aufenthalt der Streitparteien war in Sipbachzell, Leombach 11. Das Erstgericht hat mit Urteil vom 5.1.1985 die Scheidung der Ehe der Streitparteien ausgesprochen. Die Kostenentscheidung sowie die Entscheidung über die Verschuldensfrage und über ein Unterhaltsbegehren wurden der Endentscheidung vorbehalten.

Nach der Beschreibung des Status quo wird der Sachverhalt erzählt (siehe Anhang). Der hier dargestellte Sachverhalt hat 1462 Wörter und 110 Zeilen. Er ist in zwei Handlungsstränge aufgeteilt. Es werden quasi zwei Episoden einer Ehe erzählt, die zur Scheidung führten, wobei das eine Ereignis mehr oder weniger die Voraussetzung für das andere Ereignis ist.

Die erste Geschichte kann in verschiedene Textteile unterteilt werden: 1. eine Einleitung (Exposition), 2. eine Zuspitzung der Ereignisse, 3. den Höhepunkt und 4. die Auflösung des Geschehens.

#### 1. Die Einleitung (Exposition)

Die Einleitung des Geschehens erstreckt sich von Zeile 31 bis 52: Im ersten Teil der Einleitung wird die Erzählung räumlich und zeitlich eingeordnet. Der Verlauf der Ehe wird im Anschluss aufgerollt, beginnend mit den Sechzigerjahren. Hier wird ganz grundsätzlich festgestellt, wie die Ehe verlaufen ist und ab welchem Zeitpunkt die

ersten Probleme auftraten. Diese Ereignisse der Realität werden chronologisch abgehandelt. Daraus ergibt sich, dass die Geschehnisse im Präteritum erzählt werden. Darüber hinaus wird die direkte Rede eingesetzt, um die Beschimpfungen des Beklagten herauszustreichen: „Wenn er alkoholisiert heim kam, war er oft aggressiv und beschimpfte die Klägerin mit Ausdrücken wie „H\*\*\* Bagage“ (H\*\*\*: Mädchenname der Klägerin), „Du bist eh aus der Volksschule gekommen“, „Ihr seid zu nichts gut“ [ ... ] und ähnliches.“ Die direkte Rede dient hier zur Exemplifikation der Beschimpfungen, aber auch zur szenischen Darstellung der Ereignisse.

## 2. Die Zuspitzung

Im nächsten Teil des Sachverhalts spitzen sich die Ereignisse zu, beginnend in Zeile 53. Es wird dabei wieder chronologisch vorgegangen. Die verwendeten Tempora sind das Präteritum und das Plusquamperfekt. Das Plusquamperfekt dient prinzipiell dazu, den Vollzug oder Abschluss eines Geschehens als gegebene Tatsache zu einem Zeitpunkt in der Vergangenheit zu kennzeichnen (vgl. Duden 1998, 153): „Etwa zu Ostern 1982 erschoss der Beklagte den Hund der Klägerin, den sie großgezogen und abgerichtet hatte, weil dieser eine Henne gerissen hatte.“ Dadurch wird angezeigt, dass das Reißen der Henne und das Großziehen und Abrichten vor dem Erschießen von statten gegangen sind. Darüber hinaus kommt in diesem Teil des Textes als Redewiedergabe die indirekte Rede vor. Bei der indirekten Rede wird bis auf einmal immer der Konjunktiv I verwendet. In Zeile 61 wird der Konjunktiv II in der Form würde + Infinitiv eingesetzt: „er sagte nur, dazu sei die Rettung da, sie würde ihn für diese Fahrt nicht brauchen, sodass sie schließlich die Hilfe eines anderen Verwandten in Anspruch nehmen musste“. Damit wird eine bestimmte Einstellung der handelnden Person, sprich des Klägers, wiedergegeben. Der Konjunktiv II dient grundsätzlich, wie in Punkt 5.3.1. beschrieben, dazu, einen Sachverhalt als ANGENOMMEN darzustellen (vgl. Welke 2005, 454). Die Zuspitzung der Ereignisse führt dann unweigerlich zum Höhepunkt der Sachverhaltsschilderung.

## 3. Der Höhepunkt

In diesem Teil des Textes wird die „Ungewöhnlichkeit“ (Quasthoff 1987, 54) des Ereignisses aufgezeigt, beginnend in Zeile 70. Es wird genau geschildert, was am 17.2. 1984 geschehen ist. Hier wird szenisch vergegenwärtigt durch die zweimalige

Verwendung der direkten Rede: „Wenn sie noch einmal in den Ausschuss kommt, wird geschossen“ und „ich leg dich um, ich stech' dich ab“.

Darüber hinaus wird das Verknüpfungssignal *dann* verwendet, was für Erzählungen typisch ist. Des Weiteren wird auch hier gehäuft die indirekte Rede verwendet, um Gesagtes wiederzugeben. Das gebrauchte Tempus ist das Präteritum.

#### 4. Die Auflösung

Nach dem Höhepunkt wird das Geschehen aufgelöst. Die vorherrschende Tempusform ist hier das Präteritum, jedoch wird auch einmal das Plusquamperfekt verwendet. Auffällig ist das gehäuft Vorkommen von Passivkonstruktionen: „Der Beklagte wurde sodann festgenommen; über ihn wurde dann die Untersuchungshaft [ ... ] verhängt.“ Die Verwendung des Passivs resultiert hier daraus, dass die Handlung an sich vom Handelnden losgelöst wird. Gerade in den hier genannten Fällen hat die Handlung mehr Bedeutung als derjenige, der sie ausführt. Der springende Punkt ist eben, dass der Beklagte festgenommen wurde.

Neben dem hier geschilderten Ereignis gibt es noch ein zweites Geschehen, das essentiell für die Scheidung ist und daher auch erzählt wird. Dieser zweite Handlungsstrang behandelt die aufkeimende Beziehung zwischen der Klägerin und einem anderen Mann. Diese Geschichte wird erzählt, weil sie grundlegend für die Entscheidung des Richters ist.

Die verwendeten Tempora sind hier einerseits das Präteritum, das Perfekt und das Plusquamperfekt und andererseits das Präsens. Das Präsens wird hier verwendet, um Zustände und Handlungen darzustellen, die sich auf Gegenwärtiges beziehen. Eine Häufung des Präsens tritt einerseits in den Zeilen 122 bis 125 auf: „Sie hielt sich in der Folge jedoch öfters in der Wohnung des Michael N \*\*\* und in dem Haus, in dem sich diese Wohnung befindet, auf. Sie reinigt dort die Wohnung des N\*\*\* und wäscht die Wäsche für ihn, [ ... ].“ und andererseits in den Zeilen 137 bis 141. Darüber hinaus wird einmal der Konjunktiv II verwendet: „Diese und ihr Gatte hatten dabei den Eindruck, dass die Beziehungen der Beiden über eine Bekanntschaft *hinausgehen würden*.“ Damit wird ausgedrückt, dass es sich um einen angenommenen Sachverhalt handelt. Hier wird mit dem „würde-Konjunktiv“ eine Einschätzung zweier Zeugen eines Geschehens wiedergegeben. Unter anderem durch die Verwendung des Konjunktivs weiß der Rezipient, dass es sich nicht um

eine bewiesene Tatsache handelt, sondern um eine Einschätzung Dritter. Weiters erfolgt einmal die Redewiedergabe in Form einer indirekten Rede. Hier wird die Perfektform des Konjunktiv I verwendet, um Vergangenheit auszudrücken:

„Daraufhin angesprochen, sagte die Klägerin [ ... ], dass sie von ihrem Mann nie Liebe *gehabt habe*.“

Des Weiteren kommt in diesem Teil der Urteilsbegründung zweimal eine Passivkonstruktion vor, einmal im Präteritum: „Von dort *wurde* sie dann von N\*\*\* *abgeholt*.“ und einmal im Präsens: „Das Haus, [ ... ], *wird* von mehreren Personen *bewohnt*.“ Damit wird die Handlung vom Subjekt abgelöst.

Im letzten Absatz der Sachverhaltsschilderung (Zeile 142 bis 148) kommt es zur endgültigen Auflösung bzw. Schluss des Geschehens. Hier wird beschrieben, wie die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Gerichtsverhandlung ausgesehen haben, d. h. es handelt sich dabei um etwas zum Berichtszeitpunkt Gegenwärtiges. Daher wird, wie schon erwähnt, zum größten Teil das Präsens verwendet. Damit wird die erzählte Zeit mit der Erzählzeit verbunden.

Nach der Sachverhaltsschilderung folgen die Zusammenfassungen der Urteile des Erstgerichts und des Berufungsgerichts und die rechtliche Beurteilung des OGH mit der Kostenentscheidung.<sup>38</sup> Bei der Zusammenfassung der Urteile des Erst- und Berufungsgerichts ist auffällig, dass fast durchgehend der Konjunktiv I in unterschiedlichen temporalen Ausprägungen verwendet wird. Des Weiteren werden auch Passivkonstruktionen eingesetzt und mit dem Konjunktiv I kombiniert: „Dass die Klägerin selbst Eheverfehlungen begangen hat und nach der Art dieser Verfehlungen insbesondere wegen des Zusammenhangs der Verfehlungen des Beklagten mit dem eigenen Verschulden der Klägerin deren Scheidungsbegehren sittlich nicht *gerechtfertigt sei, könne nicht gesagt werden*.“

In der rechtlichen Beurteilung wird als Tempus fast durchgehend das Präsens verwendet. Es wird hier die Entscheidung des Richters begründet.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass in diesem Urteil in den Entscheidungsgründen durchaus narrative Elemente vorkommen, wie die szenische

---

<sup>38</sup> Diese beiden Textteile sind im Anhang angeführt. Es wird hier nur kurz beschrieben, was auffällig ist für diese Textteile.



Vergegenwärtigung durch die Verwendung einer direkten Rede. Durch solche stilistischen Mittel wird diese Sachverhaltsschilderung als Erzählung eines Ereignisses erkennbar. Jedoch ist der Duktus der gesamten Sachverhaltsdarstellung eher berichtend als erzählend. Dies wird vor allem durch die Dominanz der indirekten Rede und die Verwendung von Passivkonstruktionen unterstrichen. Darüber hinaus erscheint die Handlung als abgeschlossen, da die Darstellung des Geschehens in einem logischen Ablauf erfolgt. Es wird ganz einfach die Geschichte kategorisiert wiedergegeben. Die Perspektive ist die eines auktorialen Erzählers, der praktisch alles weiß, aber nicht in die Erzählung miteingebunden ist. Der Richter als Erzähler war an den Geschehnissen eben nicht beteiligt. Man kann sagen, er fasst die Erzählungen, die ihm in der Gerichtsverhandlung vorgetragen werden, zusammen. Dabei geht es schlussendlich nur darum, dass klar herauskommt, was wann passiert ist. Darüber hinaus soll durch die kategorisierte und geordnete Wiedergabe die rechtliche Beurteilung erleichtert werden.

#### **5.4.2. Analyse des Urteils 2 Ob 578/95**

Dieses Urteil dient als Beispiel für einen Text mit wenigen narrativen Elementen. Er hat eine Länge von ca. 275 Wörtern aufgeteilt auf 26 Zeilen. Dieser Textausschnitt beinhaltet zum Einen die Parteinovorbringen und zum Anderen eine ganz kurze Sachverhaltsdarstellung:

Die Ehe der Streitparteien wurde aus beiderseitigem und gleichzeitigem Verschulden geschieden. Der Ehe entstammen zwei Kinder. Der Sohn Peter besucht die Volksschule und wird anschließend bis etwa 14.00 Uhr im angrenzenden Schülerhort versorgt. Die Tochter Marina besucht den Vormittagskindergarten; hinsichtlich beider Kinder steht der Mutter die Obsorge zu.

Mit der am 3.12.1992 bei Gericht eingelangten Klage beehrte die Klägerin ab 1.10.1992 einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von S 7.000,-- weil sie als Hausfrau kein eigenes Einkommen beziehe, die Pflege und Erziehung der Kinder so viel Zeit in Anspruch nehme, dass es ihr nicht möglich sei, eine entsprechende Arbeitsleistung anderweitig zu erbringen, von Seiten etwaiger unterhaltspflichtiger Verwandter keinerlei Vermögenszuwendungen aufgrund der finanziellen Situation dieser Verwandten zu erlangen sei und der Beklagte aufgrund seines Einkommens zum begehrten Unterhalt in der Lage sei.

Der Beklagte bestritt das Klagebegehren, beantragte dessen Abweisung und wandte ein, dass der Unterhaltsanspruch erst ab Klageeinbringung gegeben sei, die Klägerin jedoch ohnedies Einkommen beziehe, es ihr jedenfalls ohne weiteres möglich sei, einer beruflichen Halbtagsbeschäftigung nachzugehen, zumal die Klägerin die Hochschule für Wirtschaftswissenschaften in der Slowakei besucht habe und sowohl ausgezeichnet deutsch und ihre Muttersprache slowakisch wie russisch spreche. Ihre Eltern seien als nicht unvermögend anzusehen. Im Hinblick auf die jahrelange Verweigerung des Besuchsrechtes des Beklagten hinsichtlich der beiden ehelichen Kinder durch die Klägerin liege aber jedenfalls eine Unterhaltsverwirkung vor.

Das Erstgericht wies das Klagebegehren ab. Es stellte im wesentlichen fest, die Klägerin verweigere dem Beklagten seit Juli 1993 böswillig den Kontakt zu den aus der Ehe stammenden Kindern Peter und Marina, obwohl dem Beklagten rechtskräftig ein Besuchsrecht an zwei Sonntagen im Monat zustehe. Über die Klägerin seien aus diesem Grund bereits Geldstrafen und Beugehaft verhängt worden.

Im ersten Teil der Entscheidungsgründe wird beschrieben, wie die gegenwärtige Situation aussieht. Daher wird hier als Tempus grundsätzlich das Präsens verwendet. Darüber hinaus werden zwei Mal Passivkonstruktionen eingesetzt (Zeile 1 und 2f.). Nach der Darstellung der gegenwärtigen Situation wird in zusammengefasster Form zuerst das Klagebegehren der Klägerin vorgebracht und dann das des Beklagten. Hier wird durchgehend der Konjunktiv I verwendet, da es sich quasi um ein „Zitat“ aus einem anderen Text handelt.

Die eigentliche Sachverhaltsschilderung erfolgt erst im letzten Absatz (Zeile 22 bis 26). Diese Sachverhaltsschilderung ist im Prinzip gleich wie die beiden Klagebegehren gestaltet. Es wird unter Verwendung des Konjunktiv I der Sachverhalt, der in den vorhergehenden Verhandlungen festgestellt wurde, zitiert. Diese sehr kurze Schilderung der Ereignisse weist keine narrativen Elemente auf. Es werden im Grunde einfach Fakten aufgelistet.

Aufgrund der umfangreichen Darbringung der Klagebegehren weiß man auch ohne ausufernde Sachverhaltsschilderung, worum es sich hier handelt. Darüber hinaus wird durch die zitierende Form die Verbindlichkeit und Wahrheit der Aussage suggeriert.

#### **5.4.3. Zusammenfassung der Ergebnisse**

Die Urteile bzw. Urteilsbegründungen des Zivilrechts weisen durchaus narrative Elemente auf, obwohl sie nicht ausschließlich wie eine Erzählung organisiert sind. In Bezug auf die Analyse der Texte auf narrative Elemente wurden die Faktoren Tempus, Redewiedergabe, Verknüpfungs- und Gliederungssignale und Passiv untersucht. Diese unterschiedlichen Kriterien sind mehr oder weniger charakteristisch für Erzählungen. Im Grunde genommen können diese Faktoren in Kriterien eingeteilt werden, die typisch für Berichte sind und solche, die typisch für Erzählungen sind. Charakteristisch für Berichte sind zum einen die indirekte Rede und die vermehrte Verwendung von Passivkonstruktionen. Im Vergleich dazu sind die charakteristischen Merkmale von Erzählungen alle Faktoren, die dazu dienen, eine szenische Darstellung des Geschehens zu ermöglichen, wie direkte Reden,

Kommentierungen, Eingebundenheit des Erzählers usw. Darüber hinaus gibt es in Erzählungen auch spezifische Verknüpfungs- und Gliederungsmerkmale. Im Großen und Ganzen werden einige dieser Elemente an den unterschiedlichsten Stellen der Urteilsbegründungen eingesetzt. Dabei ist auffällig, dass es in dem hier verwendeten Textkorpus Urteile gibt, die mehr narrative Elemente aufweisen als andere. Darüber hinaus unterscheiden sich die Urteilsbegründungen in Bezug auf narrative Elemente je nach Erscheinungszeitraum. Gerade die Entscheidungsgründe der Urteile der 1980er Jahre sind gekennzeichnet durch eine vermehrte Verwendung von narrativen Elementen. Es wird hier oft die ganze Geschichte einer Ehe erschöpfend in chronologischer Reihenfolge erzählt. Dagegen weisen die Urteilsbegründungen der 1990er und 2000er Jahre größtenteils charakteristische Eigenschaften von Berichten auf.

Im Zuge dieser Zusammenfassung der Ergebnisse soll noch ein Bereich im Zusammenhang mit charakteristischen Merkmalen für Erzählungen behandelt werden, der sich mit Kommentierungen, Eingebundenheit des Erzählers, Wertungen usw. auseinandersetzt. Es werden diese Faktoren betrachtet, weil sie, meines Erachtens nach, essentiell für Erzählungen im Alltag sind, und gerade im Zivilrecht zum Teil verwendet werden. Außerdem soll im Zuge dessen die Rolle des Richters als Berichterstatter und auktorialer Erzähler des Geschehens kurz beleuchtet werden.

#### a) Der Richter als auktorialer Erzähler

Der Richter hat in Bezug auf die Verfassung des Urteils quasi die Rolle eines auktorialen Erzählers, der alles weiß und alles sieht. Jedoch wird diese Position in gewisser Weise künstlich hergestellt, da er selbst bei den Ereignissen, die den Sachverhalt bilden, nicht dabei war. Das bedeutet natürlich auch, dass er als Erzähler nicht in das Geschehen eingebunden sein kann – er hat ganz einfach eine exponierte Position, daher wird es in Entscheidungsgründen keine Eingebundenheit des Erzählers geben (was als charakteristische Merkmal für Erzählungen im Alltag gilt, da es zur szenischen Darstellung bzw. Vergegenwärtigung dient). Jedoch macht sich der Richter in seiner Rolle als Erzähler durch andere Strategien bemerkbar, wie Kommentierungen und Wertungen:

Bedingt durch seine Erkrankung und die dadurch erfolgte Frühpensionierung, verfiel der Beklagte in Depressionen, hatte Minderwertigkeitsgefühle und zog sich immer mehr zurück. (GZ: 7Ob 158/04t)

Beide **arbeiteten viel** und galten in der Umgebung als **tüchtige** Menschen. (GZ: 8Ob 508/86)

Die Beklagte reagierte jedoch auf diese Kontakte **übermäßig eifersüchtig**. Der Kläger verbrachte seine Freizeit überhaupt vorwiegend nach eigenem Interesse unter Ausschluss seiner Familie. (GZ: 7Ob 557/87)

Sie mieteten ein **schönes Haus**, die Beklagte hatte jedoch Auseinandersetzungen mit dem Hauswart, weil die Kinder immer wieder Schäden im Garten anrichteten und die Beklagte dies nicht untersagte. (GZ: 6Ob 635/89)

Am ersten Beispiel ist gut ersichtlich, dass der Richter die Rolle eines auktorialen Erzählers bzw. Berichterstatters inne hat. Er weiß über alle Umstände genau Bescheid und kommentiert bzw. bewertet sie dann zum Teil auch, d.h. er interpretiert das Geschehen, das ihm durch Aussagen der Beteiligten dargeboten wird. Jedoch verhält er sich dabei nicht immer als völlig neutrale Person, die das Geschehen nur nacherzählt, ohne sich selbst einzubringen. Gerade solche Ausdrücke, wie „arbeiteten viel“ oder „übermäßig eifersüchtig“, sind, meines Erachtens nach, als Kommentierungen und Wertungen der Ereignisse zu beurteilen. Damit wird gewissermaßen auch die Objektivität, die in institutionellen Berichten gegeben sein sollte, unterwandert. Das ist darauf zurückzuführen, dass der Richter sich als Person mit eigenen Gedanken und Sichtweisen nicht gänzlich aus der Berichterstattung herausnehmen kann.

## 5.5. Vergleich der strafrechtlichen und zivilrechtlichen Urteile

Dieser Punkt der Arbeit soll sich dem Vergleich zwischen den strafrechtlichen und den zivilrechtlichen Urteilen widmen. Die ausgiebige Analyse der Texte der beiden Rechtsgebiete hat ergeben, dass die Urteile sehr unterschiedlich organisiert sind. Schon auf der Textoberfläche unterscheiden sich die Entscheidungsgründe erheblich (siehe 3.3.). Darüber hinaus gibt es auch Unterschiede bezüglich der narrativen Elemente.

Dadurch, dass bei den strafrechtlichen Urteilen der Sachverhalt unter den objektiven und subjektiven Tatbestand subsumiert wird, sind die Texte anders organisiert als im Zivilrecht. Im Strafrecht werden die einzelnen Delikte meist in Form einer Aufzählung chronologisch abgearbeitet. Aus der Tatsache, dass der Sachverhalt unter den Tatbestand subsumiert und ein spezielles Falllösungsschema angewandt wird, ergeben sich ganz eigene Formulierungen, die sich an den im Strafgesetzbuch

verwendeten orientieren. Darüber hinaus werden bei strafrechtlichen Urteilen die Sachverhaltsschilderungen nicht von der rechtlichen Beurteilung getrennt. Im Zivilrecht hingegen werden die einzelnen Teiltexthe der Entscheidungsgründe eindeutig voneinander abgetrennt. Die Sachverhaltsschilderungen enthalten in der Regel keine Formulierungen aus Gesetzestexten oder Querverweise auf Gesetzeskommentare oder andere richterliche Entscheidungen, was im Strafrecht durchaus gemacht wird. Aus diesen Gründen enthalten die Urteilsbegründungen meist nicht sehr viele narrative Elemente. Bei den zivilrechtlichen Urteilen werden schon aufgrund der anderen Organisation der Texte vermehrt narrative Elemente verwendet. Der Unterschied zwischen den beiden Rechtsgebieten kann sehr gut an folgenden Beispielen erkannt werden:

Darnach haben in der Nacht zum 22. November 1986 in Mauerkirchen:  
Christian Roland R\*\*\* dem Nuriya C\*\*\* mit Gewalt gegen seine Person Bargeld mit dem Vorsatz **weggenommen** (richtig: abgenötigt), [ ... ]  
Die Streitparteien schlossen am 15.6.1968 die Ehe, der eine am 24.3.1971 geborene Tochter entstammt. Die Ehe verlief rund 25 Jahre harmonisch [ ... ]

Beim ersten Beispiel handelt es sich um den Anfang einer Sachverhaltsschilderung des Strafrechts und das zweite Beispiel ist der Anfang einer Sachverhaltsschilderung des Zivilrechts. An der strafrechtlichen Sachverhaltsschilderung ist gut ersichtlich, wie ein strafrechtliches Urteil organisiert ist. Die hier verwendete Formulierung ist charakteristisch für dieses Rechtsgebiet, da sie dem Strafgesetzbuch entnommen wurde. Der Anfang des zivilrechtlichen Urteils unterscheidet sich dagegen schon aus formaler Sicht. Es kommt hier keine Formulierung aus dem Ehegesetz oder sonstigen rechtlichen Quellen vor, sondern es wird darüber berichtet, wie sich die Situation gestaltet.

An diesen Beispielen ist grundsätzlich ganz gut erkennbar, welche Unterschiede es zwischen den beiden Rechtsgebieten gibt. Jedoch bestehen durchaus auch Gemeinsamkeiten bezüglich der Gestaltung der Entscheidungsgründe. Die Berührungspunkte ergeben sich schon allein aus der Tatsache, dass es sich in beiden Fällen um höchstgerichtliche Urteile handelt, die letztinstanzlich über rechtliche Ungereimtheiten entscheiden. Das bedeutet folglich, dass die Sachverhalte mehrmals neu aufgerollt und erzählt wurden. Aufgrund dessen sind die Sachverhaltsschilderungen ein Konglomerat aus den in den vorherigen Instanzen festgestellten Sachverhalten.

## 5.6. Funktion der narrativen Elemente in Urteilsbegründungen

Der letzte Punkt dieser Arbeit widmet sich der Funktion von narrativen Elementen in Urteilsbegründungen und im Zuge dessen der Überprüfung der Hypothesen. Nach der Analyse der Texte auf narrative Elemente stellt sich die Frage, welche Funktion diese in einer Urteilsbegründung haben. In diesem Zusammenhang spielt die Personalisierung, die Substantiierung und die Motivierung auch eine Rolle – gerade bezüglich des Strafrechts. Im Bereich des Zivilrechts verhält sich die Thematik aber grundsätzlich anders.

Die narrativen Elemente werden in Urteilsbegründungen meist an ganz bestimmten Stellen eingesetzt, vor allem die direkte Rede als eine der charakteristischen Merkmale für Alltagserzählungen kommt immer an ähnlichen Positionen vor. Im Strafrecht wird damit meist das Delikt der gefährlichen Drohung bzw. der Nötigung hervorgehoben. In diesem Zusammenhang dient die direkte Rede zum einen der Exemplifikation der angeführten Delikte, zum anderen wird damit gewissermaßen auch szenisch dargestellt, aber der Hauptzweck für den Einsatz der direkten Rede an so einer Position ist klarerweise die Exemplifikation des Delikts. Im Zivilrecht wird die direkte Rede mehr oder weniger aus demselben Grund genutzt. Durch den Einsatz dieser Form der Redewiedergabe statt der indirekten Rede wird die Wichtigkeit dieser Aussage für diesen speziellen Fall unterstrichen und für den Rezipienten wird der Sachverhalt dadurch plastischer und verliert den institutionellen Sprachstil. Genauso bewirken die Verknüpfungssignale, wie z. B. *und*, *und dann*, *dann* und *da*, eine gewisse Form des erzählenden Stils. Diese Verknüpfungsmittel werden aber hauptsächlich in Urteilsbegründungen des Zivilrechts eingesetzt. Das Textkorpus des Strafrechts weist nur einmal ein Verknüpfungssignal auf, da diese spezielle Art der Satzverknüpfung bei der Subsumtion eines Sachverhalts unter einen Tatbestand eigentlich keine Funktion hat. Bei den Urteilen des Zivilrechts werden in mehreren Urteilen Verknüpfungssignale verwendet. Sie dienen dazu, Sätze miteinander zu verbinden, die in einem temporalen Verhältnis zueinander stehen. Damit können Ereignisse in einer chronologischen Reihenfolge dargestellt und auch gerafft werden. Gliederungssignale treten dagegen in jedem Urteil des Strafrechts und Zivilrechts auf. Vor allem bezüglich der einleitenden Signale gestalten sich die Urteile des Strafrechts in allen drei Erscheinungszeiträumen ähnlich. Daran kann ganz gut erkannt werden, dass ein bestimmtes Schema zur Überprüfung und Lösung von strafrechtlichen Fällen benutzt wird. Darüber hinaus wird damit die

Sachverhaltsschilderung als solche erkennbar. Auch die Urteile des Zivilrechts weisen Gliederungssignale auf, jedoch wird in diesem Rechtsgebiet nicht nach einem bestimmten Schema vorgegangen bei der Lösung eines Falls, daher gestalten sich die Einleitungen der Sachverhaltsdarstellungen unterschiedlich. Daraus ergibt sich beinahe ein individueller Stil in jeder Urteilsbegründung, vor allem gepaart mit anderen charakteristischen Merkmalen, wie Kommentierungen und Wertungen. In Verbindung mit strafrechtlichen Urteilen stehen die Begriffe Personalisierung, Substantiierung und Motivierung. Gerade die Personalisierung des Sachverhalts wird am besten durch eine erzählende Form erreicht. Jedoch sind die Urteile grundsätzlich in berichtender Form organisiert. Auf die berichtende Form deuten vor allem die vermehrte Verwendung der indirekten Rede, des Passivs und der Konjunktivformen hin. Dadurch wird die Hypothese vier (siehe 4.) bestätigt. Jedoch wird durch die Verwendung von narrativen Elementen eine Mischform zwischen Bericht und Erzählung erzeugt, die als „erzählende Darstellung“ bezeichnet werden kann. Unter der erzählenden Darstellung wird verstanden, dass die Erzählung durch die Orientierung an der institutionellen Vorgabe und Relevanzsetzung gebrochen wird (vgl. Hoffmann 1991, 100).

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Sachverhaltsschilderungen des Zivilrechts mehr narrative Elemente aufweisen, die dazu dienen, das Ereignis für den Rezipienten besser nachvollziehbar zu machen und im Zuge dessen szenisch darzustellen. Jedoch scheint es so, dass die Verwendungshäufigkeit und -art sehr stark vom jeweiligen Schreiber (Richter) und vom Erscheinungszeitraum abhängig ist. Ohne die Verwendung von narrativen Elementen wäre die Darstellung des Sachverhalts nicht möglich. Jedoch verhält sich das im Strafrecht anders, da hier die Aufbereitung des Sachverhalts durch das Falllösungsschema vorweg strukturiert und bestimmt wird. Dennoch kommen auch diese Sachverhalte nicht gänzlich ohne Narrationen aus. Im Zuge der Zusammenfassung der Ergebnisse sollen in diesem Punkt der Arbeit auch die in Punkt 4 aufgestellten Hypothesen überprüft werden.

1. An bestimmten Positionen in Urteilsbegründungen treten narrative Elemente auf. Dabei gibt es Unterschiede zwischen den Urteilen des Zivilrechts und des Strafrechts und vor allem auch innerhalb der verschiedenen Erscheinungszeiträume.

Diese Hypothese hat sich im Großen und Ganzen bestätigt. Fakt ist, dass, wie schon an anderer Stelle erwähnt, narrative Elemente an bestimmten Positionen in Urteilsbegründungen vorkommen. Diese erzählenden Elemente treten ausschließlich in den Sachverhaltsschilderungen auf. In diesem Zusammenhang gibt es einige Unterschiede zwischen den Urteilen des Zivilrechts und des Strafrechts. Diese ergeben sich aus dem sehr unterschiedlichen Aufbau der Sachverhaltsschilderungen in den beiden Rechtsgebieten. Im Strafrecht orientiert sich die Tatsachenfeststellung immer am Falllösungsschema, daraus ergibt sich für alle Sachverhalte eine ähnliche Struktur. Die Urteile des Zivilrechts sind dagegen wesentlich individueller gestaltet, da es hier kein bestimmtes Schema gibt, nachdem vorgegangen wird. Darüber hinaus kommen hier auch wesentlich öfter andere charakteristische Merkmale für Erzählungen vor, wie Kommentierungen und Wertungen. Im Vergleich dazu sind die Unterschiede zwischen den verschiedenen Erscheinungszeiträumen eher gering. Die meisten Unterschiede ergeben sich bei den Urteilen des Zivilrechts, da hier gerade die Texte der 1980er Jahre hervorstechen. Im Bereich des Strafrechts ist die Ähnlichkeit des Aufbaus der Sachverhaltsschilderungen durch das Falllösungsschema vorgegeben.

2. Die narrativen Elemente treten hauptsächlich bei der Darstellung des Sachverhalts auf. Der Richter als Verfasser des Urteils verhält sich dabei wie ein auktorialer Erzähler. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, den Sachverhalt mehr oder weniger erzählend zu gestalten.

Diese Hypothese hat sich auf jeden Fall verifiziert. Dass die narrativen Elemente hauptsächlich bei der Darstellung des Sachverhalts auftreten, wurde im Zusammenhang mit der ersten Hypothese eingehend besprochen. Der Aspekt, dass sich der Richter als Verfasser wie ein auktorialer Erzähler verhält, ist naheliegend, da er gezwungenermaßen eine allwissende Position hat. Er kennt die unterschiedlichen Seiten des Sachverhalts und muss diese im Endeffekt zu einem homogenen Ganzen zusammenfügen, um eine fundierte Entscheidung treffen zu können, dabei ist die



Verwendung von Erzählungen unerlässlich. Jedoch besteht die Möglichkeit, den Sachverhalt mehr oder weniger erzählend zu gestalten. Grundsätzlich werden die Ereignisse, wie oben aufgezeigt, in Form einer „erzählenden Darstellung“ berichtet. Folgerichtig ergibt sich daraus die Verifizierung der Hypothesen drei und vier.

3. Die Sachverhaltsdarstellungen sind meist eine Mischform aus den Textsorten Erzählung und Bericht. Jedoch besteht eine Tendenz in Richtung der Form des Berichts.

4. Auf die Textsorte Bericht weist die gehäufte Verwendung des Präteritums, der indirekten Rede und die Passiv- und Konjunktivkonstruktionen hin.

Diese beiden Hypothesen stehen in einer engen Verbindung zueinander, das bedeutet, dass die eine Hypothese die andere bedingt. Die Analyse der Urteile des Textkorpus hat eindeutig ergeben, dass die Sachverhaltsschilderungen immer eine Mischung aus Erzählung und Bericht sind. Im Strafrecht geht die Tendenz eher in Richtung Bericht und im Zivilrecht eher in Richtung Erzählung. Die eher berichtende Gestaltung der Tatsachenfeststellungen lässt sich, wie an der vierten Hypothese zu erkennen ist, durch die gehäufte Verwendung des Präteritums, der indirekten Reden und der Passiv- und Konjunktivkonstruktionen erkennen. Damit kann man sagen, dass sich der Großteil der Hypothesen bewahrheitet hat in Bezug auf das hier verwendete Textkorpus.

## IV. Zusammenfassung

Die Zusammenfassung soll dazu dienen, noch einmal die Eckpunkte dieser Arbeit nachzuzeichnen und Antworten auf die in der Einleitung formulierten Fragestellungen zu finden. Um eine adäquate Antwort auf die gestellten Fragen zu bekommen, musste die Thematik einerseits von der linguistischen und andererseits von der juristischen Seite aufgerollt werden. Dabei eröffnen sich für einen juristischen Laien ganz neue Sichtweisen, da einem nicht immer klar ist, wie eng die Verbindung zwischen Sprache und Recht ist. Daher wurde versucht, beiden wissenschaftlichen Disziplinen gerecht zu werden, obwohl der Fokus logischerweise auf der linguistischen Seite liegt.

Die Beschäftigung mit dem Thema erfolgte in der Form, dass es zuerst in zwei Abschnitte aufgeteilt wurde. Diese behandeln gewissermaßen verschiedene Bereiche, die aber durchaus in Beziehung zueinander stehen. Vor der Untersuchung der Urteile auf narrative Elemente musste geklärt werden, was unter juristischer Auslegungstätigkeit und in weiterer Folge unter juristischer Entscheidungstätigkeit verstanden wird. In diesem Zusammenhang wurden grundlegende Begriffe und Problematiken besprochen, ohne die es nicht möglich wäre, fundierte Aussagen zu treffen. Des Weiteren wurden diese charakteristischen juristischen Betätigungsfelder in Verbindung mit der Thematik des Erzählens gebracht, wobei sich herausstellte, dass das Erzählen im Alltag und das juristische Erzählen zwar Gemeinsamkeiten haben bzw. die Ausgestaltung des gleichen Sprachmusters sind, aber doch unter unterschiedlichen Bedingungen stattfinden. Im Zusammenhang mit dem Thema Erzählen wurde einerseits das mündliche Erzählen bzw. das Erzählen vor Gericht besprochen und andererseits das schriftliche Erzählen bzw. die Verschriftlichung von juristischen Erzählungen. In Verbindung damit wurden auch die Unterschiede zwischen den Textsorten *Erzählung* und *Bericht* behandelt. Dabei stellte sich heraus, dass der Bericht eine charakteristische Textsorte des institutionellen Sprachgebrauchs ist, die gerade zu diesem Zweck herausgebildet wurde. In enger Verbindung mit dem Erzählen steht das juristische Argumentieren, daher widmet sich ein Punkt dieser Arbeit diesem Gegenstand. Das juristische Argumentieren ist ja größtenteils erzählendes Argumentieren und umgekehrt ist juristisches Erzählen argumentierendes Erzählen.

Im nächsten Teil der Arbeit wurde dann unter Miteinbeziehung der Erkenntnisse des ersten Teils versucht herauszufinden, ob es narrative Elemente in Urteilsbegründungen gibt, welche Funktion sie haben und wo sie vermehrt auftreten. Dabei wurden als erstes die formalen Eigenschaften der Urteile des Strafrechts und Zivilrechts beschrieben. Im Zuge dessen traten schon einige Unterschiede, aber auch Gemeinsamkeiten zwischen den beiden Rechtsgebieten auf. Die Urteile dieser beiden Bereiche haben alle einen Urteilskopf, einen Urteilsspruch (Tenor) und Entscheidungsgründe. In diesem Zusammenhang ist auffällig, dass der Kopf und der Spruch in jedem Urteil aus formaler Sicht gleich organisiert sind. Die Unterschiede treten vorwiegend bei den Entscheidungsgründen auf, nicht nur auf der formalen und auf der inhaltlichen Seite, sondern auch bezüglich der sprachlichen Ausgestaltung. Die Urteile des Strafrechts orientieren sich vorwiegend an einem Falllösungsschema, bei dem verschiedene Aspekte, wie Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuldfähigkeit, geprüft werden. Durch die Subsumtion des Sachverhalts unter den Tatbestand ergeben sich charakteristische Formulierungen, die sich am Strafgesetzbuch orientieren bzw. zur Gänze aus dem StGB entnommen wurden. Dies ist darauf zurückzuführen, dass nur dann, wenn alle Tatbestandsmerkmale erfüllt sind und keine Rechtfertigungsgründe oder Schuldunfähigkeit vorliegen, der Angeklagte verurteilt werden kann. Um aber einen Sachverhalt unter einen Tatbestand subsumieren zu können, muss er personalisiert, substantiiert und motiviert sein.

Nach der Untersuchung der Urteile auf Tempusverteilung, Ausgestaltung der Redewiedergabe, Passivkonstruktionen und Verknüpfungs- und Gliederungsmerkmale stellte sich heraus, dass die Entscheidungsgründe des Strafrechts wenig narrative Elemente aufweisen, aufgrund der Verwendung eines von der Lehre festgeschriebenen Falllösungsschema und der Orientierung an den Formulierungen des StGB. Aus diesen Tatsachen ergibt sich bei höchstgerichtlichen Urteilen keine Notwendigkeit für Narrationen, da der Sachverhalt durch die Subsumtion unter den Tatbestand eines Delikts ausreichend dargestellt wird, jedoch gibt es auch hier Ausnahmen.

Im Vergleich dazu gestalten sich die Urteilsbegründungen des Zivilrechts anders. Schon die formalen Bestandteile unterscheiden sich von denen des Strafrechts. Hier wird nicht nach einem speziellen Falllösungsschema vorgegangen, was aber nicht

bedeutet, dass es keine Subsumtion des Sachverhalts unter den Tatbestand im weitesten Sinn gibt, da dies ja essentiell für eine Entscheidung ist.

Jedoch hängt im Zivilrecht, aber auch im Strafrecht viel davon ab, wie der Sachverhalt vor Gericht dargestellt wird, da in der Urteilsbegründung die Sachverhaltsdarstellungen der einzelnen Parteien zu einem allgemeingültigen bzw. übergeordneten Sachverhalt zusammengefasst werden. Dies kann man gerade im Zivilrecht gut erkennen, da der Richter hier mehr oder weniger als auktorialer Erzähler auftritt, der alles weiß und Kommentare und Wertungen zu den Ereignissen abgibt. Jedoch war der Richter nicht dabei beim Geschehen, er berichtet quasi als Außenstehender davon. Daher sind die Sachverhaltsschilderungen sehr berichtend gestaltet. Dem Richter als Erzähler bleibt nichts anderes übrig, als die einzelnen Aussagen abzuwägen und auf ihre Glaubwürdigkeit zu prüfen und in Folge dessen zu einem homogenen Ganzen – einem Sachverhalt – zusammenzufassen.

Genau so wie im Strafrecht wurden hier die Tempusverteilung, die Redewiedergabe, die Passivverwendung und Verknüpfungs- und Gliederungssignale untersucht. Dabei stellte sich heraus, dass die Entscheidungsgründe des Zivilrechts in vermehrter Form narrative Elemente aufweisen, die dazu beitragen, aus dem Sachverhalt einen kohärenten und nachvollziehbaren Text zu machen. Darüber hinaus dienen die narrativen Elemente auch dazu, die Ereignisse plastischer darzustellen, vor allem in Verbindung mit Wertungen, Kommentaren usw. Jedoch gibt es auch hier Urteilsbegründungen, die ganz ohne narrative Elemente auskommen. Zum Teil ist das Auftreten abhängig von der Sache, die entschieden werden soll. Um eine Vergleichsmöglichkeit zu haben, wurde im Zuge der Analyse der Urteile auf narrative Elemente eine Erzählung eines Kindes aus der Volksschule herangezogen, da gerade diese Erzählungen dem Textmuster mit den Bestandteilen Einleitung, Höhepunkt und Schluss sehr genau folgen.

Durch die Auswahl der Kriterien und die Analyse einzelner Beispielurteile wurde versucht, Antworten auf die in der Einleitung formulierten Fragestellungen zu finden. Dabei wurden nicht ausschließlich spezifische narrative Elemente untersucht, sondern es erfolgte ein Blick, der darüber hinausgeht, bedingt durch Vielfältigkeit im Bezug auf die Gestaltung von Urteilsbegründungen. Daher wäre es nahe liegend, weitere Untersuchungen zu dieser Thematik zu machen.

## V. Quellenverzeichnis

### **Gesetzesausgaben:**

Kodex des österreichischen Rechts. Handelsrecht. hrsg. von Univ.-Prof. Dr. Werner Doralt. 32. Auflage. bearb. von o. Univ.-Prof. DDr. Arthur Weilingner. Wien: LexisNexis 2005.

Kodex des österreichischen Rechts. Strafrecht. hrsg. von Univ. Prof. Dr. Werner Doralt. 22. Auflage. bearb. von Univ.-Prof. Dr. Helmut Fuchs und Dr. Oskar Maleczky. Wien: LexisNexis 2004.

Kodex des österreichischen Rechts. Bürgerliches Recht. hrsg. von Univ.-Prof. Dr. Werner Doralt. 29. Auflage. bearb. von Dr. Franz Mohr. Wien: LexisNexis 2004.

Verfassungsrecht. hrsg. von Univ.-Prof. Dr. Michael Holoubek und Dr. Irmgard Holoubek. 7. aktualisierte und erweiterte Auflage. Wien: Verlag Österreich 2004.

### **Gesetzeskommentare:**

Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen. hrsg. von Univ.-Prof. Dr. h. c. DDr. Hans W. Fasching und Univ.-Prof. Dr. Andreas Konecny. 2., völlig neu bearbeitete Auflage. Wien: Manz 2004.

ABGB Praxiskommentar. hrsg. von em. o. Univ.-Prof. Dr. Michael Schwimann und o. Univ.-Prof. Dr. Bea Verschraegen, LL.M., E.M.M. 3., neu bearbeitete Auflage. Bd. 1. Wien: LexisNexis 2005.

Fabrizy Dr., Ernst Eugen: Strafgesetzbuch. StGB samt ausgewählten Nebengesetzen. Kurzkommentar. Mit einer Einführung und Anmerkungen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes und des Schrifttums aufgrund der von Dr. Egmont Foregger mitgestalteten 1. bis 7. Aufl. von Dr. Ernst Eugen Fabrizio. 9., neu bearbeitete Auflage. Wien: Manz 2006.

Das österreichische Strafrecht. Zweiter Teil. Strafprozessordnung §§ 271 – 513 in der Fassung des Strafrechtsänderungsgesetzes 2004. hrsg. von Generalanwalt Prof. Dr. Ch. Mayerhofer und Dr. Adrian Hollaender. 5. Auflage. Wien: Verlag Österreich 2004.

### **Literatur:**

Adamzik, Kirsten (Hrsg.) (2002): Texte. Diskurse und Interaktionsrollen. Analysen zur Kommunikation im öffentlichen Raum. Tübingen: Stauffenburg (= Textsorten 6).

Bitter Bättig, Franziska (1999): Die Entwicklung der schriftlichen Erzählfähigkeit vom 4. bis 6. Primarschuljahr. Bern [u. a.]: Lang (= Europäische Hochschulschriften: Reihe 1, Deutsche Sprache und Literatur Bd. 1703).

Baudot, Daniel (Hrsg.) (2002): Redewiedergabe, Redeerwähnung. Formen und Funktionen des Zitierens und Reformulierens im Text. Tübingen: Stauffenburg (= Eurogermanistik 17).

Boueke, Dietrich [u. a.] (1995): Wie Kinder erzählen. Untersuchungen zur Erzähltheorie und zur Entwicklung narrativer Fähigkeiten. München: Fink.

Brinker, Klaus [u. a.] (Hrsg.) (2000): Text- und Gesprächslinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung. Berlin/New York: de Gruyter (= Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft 16.1).

Busse, Dietrich (1989): Was ist die Bedeutung eines Gesetzestextes? Sprachwissenschaftliche Argumente im Methodenstreit der juristischen Auslegungslehre – linguistisch gesehen. In: Friedrich Müller (Hrsg.): Untersuchungen zur Rechtslinguistik. Interdisziplinäre Studien zu praktischer Semantik und Strukturierender Rechtslehre in Grundfragen der juristischen Methodik. Berlin: Duncker & Humboldt (= Schriften zur Rechtstheorie 133), 93 – 148.

Busse, Dietrich (1991): Juristische Fachsprache und öffentlicher Sprachgebrauch. Richterliche Bedeutungsdefinitionen und ihr Einfluß auf die Semantik politischer Begriffe. In: Frank Liedtke/MartinWengeler/Karin Böke (Hrsg.): Begriffe besetzen. Strategien des Sprachgebrauchs in der Politik. Opladen: Westdeutscher Verlag, 160 – 185.

Busse, Dietrich (1992): Recht als Text. Linguistische Untersuchungen zur Arbeit mit Sprache in einer gesellschaftlichen Institution. Tübingen: Niemeyer (= Reihe Germanistische Linguistik 131).

Busse, Dietrich (1993): Juristische Semantik. Grundfragen der juristischen Interpretationstheorie in sprachwissenschaftlicher Sicht. Berlin: Duncker & Humboldt (= Schriften zur Rechtstheorie 157).

Busse, Dietrich (2000): Textsorten des Bereichs Rechtswesen und Justiz. In: Klaus Brinker [u. a.] (Hrsg.): Text- und Gesprächslinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung. Berlin/New York: de Gruyter (= Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft 16.1), 658 – 675.

Busse, Dietrich (2002): Bedeutungsfeststellung, Interpretation, Arbeit mit Texten? Juristische Auslegungstätigkeit in linguistischer Sicht. In: Ulrike Haß-Zumkehr: Sprache und Recht. Berlin/New York: de Gruyter (= Institut für Deutsche Sprache. Jahrbuch 2001), 136 – 162.

Bydlinski, Franz Dr. (2005): Grundzüge der juristischen Methodenlehre. Wien: WUV.

Christensen, Ralph/ Sokolowski, Michael (2002): Wie normativ ist Sprache? Der Richter zwischen Sprechautomat und Sprachgesetzgeber. In: Ulrike Haß-Zumkehr (Hrsg.): Sprache und Recht. Berlin/New York: de Gruyter (= Institut für Deutsche Sprache. Jahrbuch 2001), 64 – 79.

Christensen, Ralph/Kudlich, Hans (2001): Theorie richterlichen Begründens. Berlin: Duncker & Humblot (= Schriften zur Rechtstheorie 203).

Christensen, Ralph/Wimmer, Rainer (1989): Praktisch-semantiche Probleme zwischen Linguistik und Rechtstheorie. In: Friedrich Müller (Hrsg.): Untersuchungen zur Rechtslinguistik. Interdisziplinäre Studien zu praktischer Semantik und Strukturierender Rechtslehre in Grundfragen der juristischen Methodik. Berlin: Duncker & Humblot (= Schriften zur Rechtstheorie 133), 27 – 46.

Eicher, Thomas/Wiemann, Volker (Hrsg.) (2001): Arbeitsbuch Literaturwissenschaft. 3., vollst. überarb. Auflage. Paderborn [u. a.]: Schöningh (= UTB für Wissenschaft 8124).

Engisch, Karl (1989): Einführung in das juristische Denken. 8. Auflage. Stuttgart, Berlin, Köln: Kohlhammer.

Eriksen, Lars (2002): Einführung in die Systematik der juristischen Fachsprache. In: Lars Eriksen/Karin Luttermann (Hrsg.): Juristische Fachsprache. Kongressberichte des 12th European Symposium on Language for Special Purposes. Brixen/Bressanone 1999. Münster: Lit (= Rechtslinguistik. Studien zu Text und Kommunikation 6), 1 – 20.

Erzgräber Willi/Goetsch, Paul (Hrsg.) (1987): Mündliches Erzählen im Alltag, fingiertes mündliches Erzählen in der Literatur. Tübingen: Narr (= Script-Oralia 1).

Funk, Bernd-Christian (2003): Einführung in das österreichische Verfassungsrecht. 11., ergänzte Auflage. Graz: Leykam.

Haß-Zumkehr, Ulrike (Hrsg.) (2002): Sprache und Recht. Berlin, New York: de Gruyter (= Institut für Deutsche Sprache. Jahrbuch 2001).

Heinemann, Margot (2000): Textsorten des Alltags. In: Klaus Brinker [u. a.] (Hrsg.): Text- und Gesprächslinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung. Berlin/New York: de Gruyter (= Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft 16.1), 604 – 614.



Hoffmann, Lothar/Kalverkämper, Hartwig/Wiegand, Herbert Ernst (Hrsg) (1998): Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung. Berlin, New York: de Gruyter (= Handbücher zur Sprach- und Kommunikationsforschung 14.1).

Hoffmann, Ludger (1991): Vom Ereignis zum Fall. Sprachliche Muster zur Darstellung und Überprüfung von Sachverhalten vor Gericht. In: Jörg Schönert (Hrsg.): Erzählte Kriminalität. Zur Typologie von narrativen Darstellungen in Strafrechtspflege, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920. Tübingen: Niemeyer (= Studien und Texte zur Sozialgeschichte der Literatur Bd. 27), 87 – 113.

Hoffmann, Ludger (1998): Fachtextsorten der Institutionensprachen I: das Gesetz. In: Lothar Hoffmann/Hartwig Kalverkämper/Herbert Ernst Wiegand (Hrsg): Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung. Berlin/New York: de Gruyter (= Handbücher zur Sprach- und Kommunikationsforschung 14.1), 522 – 528.

Kienapfel Dr., Diethelm/Höpfel Dr, Frank (2003): Grundriss des österreichischen Strafrechts. Allgemeiner Teil. 10., überarbeitete und erweiterte Auflage. Wien: Manz.

Kirchhof, Paul (2002): Rechtsprechen ist mehr als Nachsprechen von Vorgesprochenem. In: Haß-Zumkehr, Ulrike (Hrsg.) (2002): Sprache und Recht. Berlin, New York: de Gruyter (= Institut für Deutsche Sprache. Jahrbuch 2001), 119 – 135.

Koch, Peter/Österreicher, Wulf (1985): Sprache der Nähe – Sprache der Distanz. Mündlichkeit und Schriftlichkeit im Spannungsfeld von Sprachtheorie und Sprachgeschichte. In: Romanistisches Jahrbuch 36, 15 – 43.

Kirchmeyer, Klaus (1996): Probleme bei der Definition der „Erzählform“. In: Wolfgang Brandt (Hrsg.): Erzähler – Erzählen – Erzähltes. Festschrift der Marburger

Arbeitsgruppe Narrativik für Rudolf Freudenberg zum 65. Geburtstag. Stuttgart: Steiner, 105 – 129.

Koller, Peter (1997): Theorie des Rechts. Eine Einführung. 2., verbesserte und erweiterte Auflage. Wien/Köln/Weimar: Böhlau (= Böhlau-Studienbücher).

Linke, Angelika/Nussbaumer, Markus/Portmann, R. Paul (1996): Studienbuch Linguistik. 3., unveränderte Auflage. Tübingen: Niemeyer (= Reihe Germanistische Linguistik 121).

Marschall, Matthias (2002): Indirekte Rede ohne –wiedergabe. In: Daniel Baudot (Hrsg.): Redewiedergabe, Redeerwähnung. Formen und Funktionen des Zitierens und Reformulierens im Text. Tübingen: Stauffenburg (= Eurogermanistik 17), 27 – 37.

Michel, Gabriele (1985): Biographisches Erzählen – zwischen individuellem Erlebnis und kollektiver Geschichtstradition. Untersuchung typischer Erzählerfiguren, ihrer sprachlichen Form und ihrer interaktiven und identitätskonstituierenden Funktion in Geschichten und Lebensgeschichten. Tübingen: Niemeyer (= Reihe germanistischer Linguistik 62).

Müller, Friedrich (Hrsg.) (1989): Untersuchungen zur Rechtslinguistik. Interdisziplinäre Studien zu praktischer Semantik und Strukturierender Rechtslehre in Grundfragen der juristischen Methodik. Berlin: Duncker & Humblot (= Schriften zur Rechtstheorie 133).

Müller, Friedrich/Christensen, Ralph/Sokolowski, Michael (1997): Rechtstext und Textarbeit. Berlin: Duncker & Humblot (= Schriften zur Rechtstheorie 179).

Neumann, Ulfrid (1992): Juristische Fachsprache und Umgangssprache. In: Günther Grewendorf (Hrsg.): Rechtskultur als Sprachkultur. Zur forensischen Funktion der Sprachanalyse. 1. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp (=Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft 1030), 110 – 121.

Nussbaumer, Markus (2002): Gesetzestexte als juristische Fachtexte? In: Lars Eriksen/Karin Luttermann (Hrsg.): Juristische Fachsprache. Kongressberichte des 12th European Symposium on Language for Special Purposes. Brixen/Bressanone 1999. Münster: Lit (= Rechtslinguistik. Studien zu Text und Kommunikation 6), 21 – 42.

Pérennec, Marie-Hélène (2002): Redewiedergabe in fiktiven und nicht-fiktiven Texten. In: Daniel Baudot (Hrsg.): Redewiedergabe, Redeerwähnung. Formen und Funktionen des Zitierens und Reformulierens im Text. Tübingen: Stauffenburg (= Eurogermanistik 17), 41 – 53.

Pohl, Thorsten (2005): Die wörtliche Rede als präferierte Realisierungsform der Figurenrede im frühen schriftlichen Erzählen. In: Helmuth Feilke/Regula Schmidlin (Hrsg.): Literale Textentwicklung. Untersuchungen zum Erwerb von Textkompetenz. Frankfurt/Main [u. a.]: Lang (= Forum Angewandte Linguistik 45), 93 – 112.

Portmann, Paul R. (1996): Arbeit am Text. In: Helmuth Feilke/Paul R. Portmann (Hrsg.): Schreiben im Umbruch. Schreibforschung und schulisches Schreiben. Stuttgart [u. a.]: Klett, 158 – 171.

Quasthoff, Uta M. (1980): Erzählen in Gesprächen. Linguistische Untersuchungen zu Strukturen und Funktionen am Beispiel einer Kommunikationsform des Alltags. Tübingen: Narr (= Kommunikation und Institution 1).

Quasthoff, Uta M. (1987): Sprachliche Formen des alltäglichen Erzählens: Struktur und Entwicklung. In: Willi Erzgräber/Paul Goetsch (Hrsg.): Mündliches Erzählen im Alltag, fingiertes mündliches Erzählen in der Literatur. Tübingen: Narr (= Script-Oralia 1), 54 – 85.

Rehbein, Jochen (1980): Sequentielles Erzählen. Erzählstrukturen von Immigranten bei Sozialberatungen in England. In: Konrad Ehlich (Hrsg.): Erzählen im Alltag.

Frankfurt am Main: Suhrkamp (= Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 323), 64 – 108.

Roelcke, Thorsten (1999): Fachsprachen. Berlin: Erich Schmidt (= Grundlagen der Germanistik 37).

Sandig, Barbara (2000): Zu einer Gesprächs-Grammatik: Prototypische elliptische Strukturen und ihre Funktionen in mündlichem Erzählen. In: ZGL 28, 291 – 318.

Sauer, Christoph (2002): Vom Großen im Kleinen. Über kulturelle Ressourcen juristischer Interaktionen und Darstellungen. In: Ulrike Haß-Zumkehr (Hrsg.): Sprache und Recht. Berlin/New York: de Gruyter (= Institut für Deutsche Sprache. Jahrbuch 2001), 100 – 118.

Schecker, Michael (2002): Über den Konjunktiv in der indirekten Rede. In: Daniel Baudot (Hrsg.): Redewiedergabe, Redeerwähnung. Formen und Funktionen des Zitierens und Reformulierens im Text. Tübingen: Stauffenburg (= Eurogermanistik 17), 1 – 14.

Schönert, Jörg (1991): Zur Einführung in den Gegenstandsbereich und zum interdisziplinären Vorgehen. Mit Beiträgen von Konstantin Imm und Wolfgang Naucke. In: Jörg Schönert (Hrsg.): Erzählte Kriminalität. Zur Typologie von narrativen Darstellungen in Strafrechtspflege, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920. Tübingen: Niemeyer (= Studien und Texte zur Sozialgeschichte der Literatur Bd. 27), 11 – 55.

Schröder, Thomas (2003): Die Handlungsstruktur von Texten. Ein integrativer Beitrag zur Texttheorie. Tübingen: Narr.

Seibert, Thomas-Michael (1991): Erzählen als gesellschaftliche Konstruktion von Kriminalität. In: Jörg Schönert (Hrsg.): Erzählte Kriminalität. Zur Typologie von narrativen Darstellungen in Strafrechtspflege, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920. Tübingen: Niemeyer (= Studien und Texte zur Sozialgeschichte der Literatur Bd. 27), 73 – 85.

Seiler Dr., Stefan (2003): Strafprozessrecht. 6., neu bearbeitet Auflage. Wien: WUV.

Toolan, Michael J. (1988): Narrative. a critical linguistic Introduction. London and New York: Routledge.

van Dijk, Teun (1980): Textwissenschaft. Eine interdisziplinäre Einführung. Tübingen: Niemeyer.

Vater, Heinz (1997): Temporale und textuelle Funktionen deutscher Tempora. In: Hervé Quintin/Margarete Najar/Stephanie Genz (Hrsg.): Temporale Bedeutungen – Temporale Relationen. Tübingen: Stauffenburg (= Eurogermanistik 11), 23 – 40.

Weinrich, Harald (1971): Tempus. Besprochene und erzählte Welt. 2., völlig neubearbeitete Auflage. Stuttgart [u. a.]: Kohlhammer.

Welke, Klaus (2005): Tempus im Deutschen. Rekonstruktion eines semantischen Systems. Berlin, New York: de Gruyter (= Linguistik – Impulse & Tendenzen 13).

Wildgen, Wolfgang (1987): Selbstorganisationsprozesse beim mündlichen Erzählen (mit Bemerkungen zur literarischen Erzählform). In: Willi Erzgräber/Paul Goetsch (Hrsg): Mündliches Erzählen im Alltag, fingiertes mündliches Erzählen in der Literatur. Tübingen: Narr (= Script-Oralia 1), 15 – 35.

Wüest, Jakob (2002): Teiltextsorten und Sprechakthierarchie in Gerichtsurteilen. In: Kirsten Adamzik (Hrsg): Texte. Diskurse und Interaktionsrollen. Analysen zur Kommunikation im öffentlichen Raum. Tübingen: Stauffenburg (= Textsorten 6), 171 – 190.

## **Internetquellen:**

<http://de.wikipedia.org/wiki/Argumentation>

<http://www.phil-fak.uni-duesseldorf.de/germ1/schwerpunkte/sprachgebrauch/bereich2.html>

<http://www.ris.bka.gv.at>

<http://www.recht-und-sprache.de>

## **Lexika:**

Duden. Grammatik der deutschen Gegenwartssprache. 6., neu bearbeitete Auflage. hrsg. von der Dudenredaktion. Mannheim [u. a.]: Dudenverlag 1998 (= Der Duden 4).

Duden. Das Fremdwörterbuch. 7., neu bearbeitete Auflage. hrsg. von der Dudenredaktion. Mannheim [u. a.]: Dudenverlag 1998 (= Der Duden 5).

## **Zeitungen und Zeitschriften:**

Dworkin, Ronald: Wenn Skepsis tödlich wird. Bei der Interpretation von Gesetzen und Kunstwerken geht es allein um die Wahrheit. Der Relativismus führt uns in die Irre. In: Die Zeit. Wochenzeitung für Politik, Wirtschaft, Wissen und Kultur (Hamburg) vom 04.01.2007, S. 34.

# VI. Anhang

## Inhaltsverzeichnis

1. Strafrecht	3
1.1. Urteile der 1980er Jahre	
1.1.1. 11Os 115/87	3
1.1.2. 13Os 168/87	6
1.1.3. 11Os 44/89	11
1.1.4. 13Os 145/89	24
1.2. Urteile der 1990er Jahre	
1.2.1. 13Os 108/90	27
1.2.2. 14Os 50/96-8	40
1.2.3. 13Os 36/98-9	45
1.2.4. 14Os 15/99-9	48
1.3. Urteile der 2000er Jahre	
1.3.1. 13Os 43/01-9	54
1.3.2. 13Os 102/05g-9	56
2. Zivilrecht	66
2.1. Urteile der 1980er Jahre	
2.1.1. 8Ob 508/86	66
2.1.2. 3Ob 652/86	73
2.1.3. 7Ob 557/87	79
2.1.4. 6Ob 558/88	87
2.1.5. 6Ob 635/89	92

## 2.2. Urteile der 1990er Jahre

2.2.1. 7Ob 576/92	99
2.2.2. 2Ob 578/95	103
2.2.3. 8Ob 2119/96t	106
2.2.4. 3Ob 209/99b	111

## 2.3. Urteile der 2000er Jahre

2.3.1. 7Ob 158/04t	123
2.3.2. 3Ob 20/05w	128



# 1. Strafrecht - Beispiele

## 1.1.3. 11Os 44/89

Mit dem angefochtenen Urteil wurde der am 10. Oktober 1943 geborene freiberufliche Verkäufer Karl-Heinz M\*\*\* der Vergehen der Körperverletzung nach dem § 83 Abs. 1 StGB, der schweren Körperverletzung nach den §§ 83 Abs. 1, 84 teils Abs. 1, teils Abs. 2 Z 1 und 3, teils Abs. 2 Z 3 StGB, der gefährlichen Drohung nach dem § 107 Abs. 1, teils auch Abs. 2 StGB, des Hausfriedensbruches nach dem § 109 Abs. 1 und Abs. "2" (richtig: Abs. 3) Z 1 StGB, der Sachbeschädigung nach dem § 125 StGB und der Urkundenfälschung nach dem § 223 Abs. 1 StGB sowie der Verbrechen der Freiheitsentziehung nach dem § 99 Abs. 1 und 2 StGB, der schweren Nötigung nach den §§ 105 Abs. 1, 106 Abs. 1 Z 1 StGB und des (teils schweren gewerbsmäßigen, teils) gewerbsmäßigen schweren Betrug nach den §§ 146, 147 Abs. 2, 148 erster und zweiter Fall StGB schuldig erkannt.

Von drei weiteren gewerbsmäßigen Betrugshandlungen wurde der Angeklagte gemäß dem § 259 Z 3 StPO freigesprochen; zu drei Anklagepunkten, auf welche die Anklageschrift in der Hauptverhandlung ausgedehnt worden war (§§ 125; 146, 147 Abs. 2, 148 StGB; 114 ASVG), wurde dem öffentlichen Ankläger gemäß dem § 263 StPO die selbständige Verfolgung vorbehalten. Diesen Schuldspruch und die Entscheidung nach dem § 263 StPO bekämpfte der Angeklagte mit einer auf die Nichtigkeitsgründe der Z 5, 9 lit. a und b sowie 10 des § 281 Abs. 1 StPO gestützten Nichtigkeitsbeschwerde, den Strafausspruch mit Berufung. Der Teilfreispruch erwuchs in Rechtskraft.

I./ Zur Mängelrüge (§ 281 Abs. 1 Z 5 StPO):

A/ Zu den zum Nachteil der Christine S\*\*\*

begangenen Fakten A/a/1/ bis 5/ (§ 83 StGB sowie

§§ 83, teils 84 Abs. 1, teils 84 Abs. 2 Z 1 und 3,

teils 84 Abs. 2 Z 3 StGB), B/ (§ 99 Abs. 1 und 2 StGB),

D/1/ (§§ 105 Abs. 1, 106 Abs. 1 Z 1 StGB) und E/ (§§ 109

Abs. 1 und Abs. 3 Z 1 sowie 125 StGB):

Zu diesen Straftaten wendet der Angeklagte ein, das Schöffengericht habe bei seiner Entscheidung wesentliche Sachverhaltsumstände nicht berücksichtigt, welche gegen die (belastende) Darstellung der Zeugin S\*\*\* sprächen und seine eigene (die Taten ganz oder teilweise bestreitende) Verantwortung stützten. Doch verweist der  
5 Angeklagte generell bloß darauf, dass sich die Vorfälle bereits in den Jahren 1982 und 1983 zugetragen haben sollen, das Strafverfahren aber erst im Zug von Erhebungen der Bundespolizeidirektion Linz eingeleitet worden sei, wogegen Christine S\*\*\* keine Anzeige erstattet habe, obwohl er sich bereits 1983 von ihr  
10 getrennt habe und sie schon aus diesem Grund keine Angst mehr vor ihm zu haben brauchte. Er habe im Übrigen noch in späterer Zeit auf ihr Ersuchen Arbeiten in ihrer Wohnung durchgeführt, wobei er mit ihr allein gewesen sei, ohne dass sie sich davor gescheut hätte.

Damit sucht der Angeklagte aber nur in unzulässiger Weise nach Art einer Schuldberufung die Beweiswürdigung des Erstgerichtes zu bekämpfen, welches  
15 seine entscheidungswesentlichen Tatsachenfeststellungen auf zahlreiche andere, mit den Denkgesetzen und der Lebenserfahrung übereinstimmende Umstände gründete, die durch den dargelegten Einwand des Angeklagten nicht ihre Schlüssigkeit einbüßen. Darauf, dass bestimmte Details – die allenfalls nur in mittelbarer Weise Rückschlüsse auf das Tatgeschehen erlauben, und mit denen sich  
20 das Erstgericht im Sinn der Bestimmung des § 270 Abs. 2 Z 5 StPO nicht lückenlos auseinandersetzen musste - auch zu anderen Tatsachenannahmen hätten führen können, lässt sich hier unter den genannten Voraussetzungen eine Mängelrüge nicht wirksam stützen. Das weitere Vorbringen der Mängelrüge zu allen in Bezug auf Christine S\*\*\* angelasteten Fakten ist, soweit bemängelt wird, dass jeweils die  
25 Verantwortung des Angeklagten verworfen, den Angaben der Zeugin S\*\*\* aber Glauben geschenkt worden sei, unsubstantiiert, weil in dieser allgemeinen Form nicht dargetan wird, inwiefern dem Schöffengericht, welches wiederholt auf die Glaubwürdigkeit der Zeugin S\*\*\* aufgrund ihres persönlichen Eindruckes in der Hauptverhandlung hinwies, Begründungsmängel unterlaufen sein sollen und auf  
30 welche entscheidungswesentlichen Tatsachen die Beschwerde ihre Darlegungen bezieht.

Wenn der Angeklagte zu Faktum A/a/1/ (§§ 83 Abs. 1, 84 Abs. 1 StGB) - wonach er der auf einer Leiter stehenden Christine S\*\*\* einen Stoß versetzte, wodurch sie gegen die Wand stieß und sich eine schwere Verletzung in Form eines Sehnenrisses

35 des vordersten Gliedes des linken kleinen Fingers zuzog – ein vorsätzliches Handeln  
bestreitet, ist er darauf zu verweisen, dass die Zeugin S\*\*\* in der Hauptverhandlung  
bekundete, der Angeklagte sei nach einer wörtlichen Auseinandersetzung in Wut  
geraten, sie habe ihn aufspringen gehört und er sei mit einem Blick, den sie an ihm  
schon aus Anlass anderer Gewalttätigkeiten kannte, auf sie "losgeschossen", worauf  
40 sie in unmittelbarer Folge spürte, dass die Leiter einen Stoß erhielt und sie mit ihr  
umfiel (S 381 ff dA).

Dazu kommt, dass auch die (durch die mehrfachen anderen Gewalttätigkeitsdelikte  
belegte) ausgeprägte Aggressivität des Angeklagten in Erwägung gezogen wurde (s.  
insbes. S 460 f dA), so dass kein Anlass besteht, an der Schlüssigkeit der  
45 Begründung des Erstgerichtes für seine Feststellungen zur subjektiven Tatseite (S  
425 dA) und an ihrer Übereinstimmung mit der allgemeinen Lebenserfahrung zu  
zweifeln.

Zu Faktum A/a/4/ (§ 83 Abs. 1 StGB) liegt dem Angeklagten zur Last, der Christine  
S\*\*\* eine zwei bis drei Wochen wirksame schmerzhaft Rippenprellung dadurch  
50 zugefügt zu haben, dass er sie gegen eine Tischkante stieß. Bei der Bekämpfung der  
Annahme einer Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung mit dem Hinweis auf  
die mangelnde Objektivierung der "behaupteten schmerzhaften Rippenprellung"  
übersieht der Beschwerdeführer, dass das Erstgericht auch in diesem Falle seine  
Feststellungen in freier Beweiswürdigung allein auf die für glaubhaft erachteten  
55 Angaben der Zeugin S\*\*\* stützen konnte. Er bekämpft daher auch hier wieder nur die  
Beweiswürdigung.

Zu Faktum B/ (§ 99 Abs. 1 und 2 StGB) wird dem Angeklagten vorgeworfen, im  
Jänner oder Februar 1983 Christine S\*\*\* dadurch, dass er sie aus dem Bett zog und  
völlig unbekleidet bei Schneelage und geringer Außentemperatur ca. 20 Minuten auf  
60 den Balkon ihrer im 1. Stock gelegenen Wohnung sperrte, auf solche Weise  
widerrechtlich gefangen gehalten zu haben, dass dies der Festgehaltenen besondere  
Qualen bereitete.

Insofern beschränkt sich der Angeklagte auf den Versuch, den erwähnten, auf die für  
glaubwürdig erachteten Angaben der Zeugin S\*\*\* gestützten wesentlichen  
65 Tatumständen seine eigene Version des Tatgeschehens entgegenzuhalten, wonach  
die Zeugin nur fünf Minuten und bei "erheblichen Plusgraden" ausgesperrt gewesen  
sei, er ihr im übrigen ein Nachthemd auf den Balkon hinausgereicht habe und sie  
nach den örtlichen Gegebenheiten die Gelegenheit gehabt hätte, ohne

Schwierigkeiten auf den Nachbarbalkon zu gelangen und so ins Wohnzimmer der  
70 Wohnung zu klettern. Damit bekämpft er abermals bloß nach Art einer  
Schuldberufung die - für ihn ungünstigen – durch die vom Erstgericht als  
Feststellungsgrundlage herangezogenen Beweisergebnisse gedeckten  
Urteilsannahmen und führt solcherart seine Mängelrüge nicht  
prozessordnungsgemäß aus. Wenn der Angeklagte in diesem Zusammenhang rügt,  
75 es seien bestimmte Beweisaufnahmen (Lokalausweis, Auskunft der Wetterwarte  
Hörsching über die Witterungs- und Temperaturverhältnisse) unterlassen worden, ist  
ihm zu entgegnen, dass es seine Sache gewesen wäre, in der Hauptverhandlung  
entsprechende Beweisanträge zu stellen, deren Abweisung oder Nichterledigung ihm  
die Geltendmachung des Nichtigkeitsgrundes der Z 4 des § 281 Abs. 1 StPO eröffnet  
80 hätte. Die Unterlassung amtswegiger Beweisaufnahmen kann nicht mit dem  
Nichtigkeitsgrund der Z 5 des § 281 Abs. 1 StPO gerügt werden. Dass - dem in der  
Rechtsmittelschrift gestellten Antrag des Beschwerdeführers zuwider - die StPO die  
Nachholung solcher Beweisaufnahmen durch den Obersten Gerichtshof selbst nicht  
vorsieht, sei abrundend erwähnt.

85 Ebenso wenig können vom Obersten Gerichtshof erst im Rechtsmittelverfahren  
vorgelegte Urkunden bei der Entscheidung über eine Mängelrüge berücksichtigt  
werden. Zu der mit Schriftsatz vom 24. April 1989 nachgereichten Auskunft der  
Flugsicherungsstelle Linz-Hörsching sei zudem darauf hingewiesen, dass der den  
Gegenstand des Urteilsfaktums B/ bildende Vorfall nicht, wie behauptet, am 17. März  
90 1983, sondern nach den auf die übereinstimmenden Angaben der Zeugin S\*\*\* und  
des Angeklagten selbst gegründeten Feststellungen des Erstgerichtes im Jänner  
oder Februar 1983 stattfand (S 413 iVm S 7, 35, 328 dA).

Inhaltlich des Schuldspruches zu Faktum E/ (§ 109 Abs. 1 und Abs. 3 Z 1 StGB iVm  
§ 125 StGB) erzwang der Angeklagte den Eintritt in die Wohnstätte der Christine S\*\*\*  
95 mit Gewalt, nämlich durch Einschlagen einer Fensterscheibe mit einem Stein und  
Eindrücken der Wohnungstür, um gegen die in der Wohnung befindliche Frau Gewalt  
durch Versetzen von Schlägen ins Gesicht zu üben, wobei er durch diese  
Vorgangsweise auch fremde Sachen im Wert von 2.500 S beschädigte. Im Zug  
dieses Vorfalles würgte er auch Christine S\*\*\* so lange, bis sie keine Luft mehr  
100 bekam, wobei die Tat Schmerzen im Bereich des Kehlkopfes zur Folge hatte und das  
Würgen unter Zufügung besonderer Qualen begangen wurde (Faktum A/a/5/; §§ 83  
Abs. 1, 84 Abs. 2 Z 3 StGB).

Die Mängelrüge des Angeklagten beschränkt sich auch insoweit auf das schlichte Bestreiten einer Gewaltanwendung und des Eindringens in die Wohnung in einer hierauf gerichteten Absicht, wobei er für seine diesbezüglichen Angaben  
105 Glaubwürdigkeit beansprucht und die ebenfalls auf Bekundungen der Zeugin S\*\*\* basierenden Feststellungen des Erstgerichtes ablehnt. Damit versucht er auch in diesem Fall bloß, in unzulässiger Weise die erstgerichtliche Beweiswürdigung zu bekämpfen.

110 B/ Zu den übrigen vom Schuldspruch umfassten Gewalttätigkeiten:

Der Zeugin Gertrude G\*\*\* versetzte der Angeklagte zahlreiche Faustschläge und Fußtritte in das Gesicht, die sowohl blutende Wunden, als auch Brillenhämatome zur Folge hatten, und presste anschließend ihr Gesicht gegen eine Tuchent, um sie in Atemnot zu bringen, wobei die Tat unter Zufügung besonderer Qualen begangen  
115 wurde (Faktum A/b/; §§ 83, 84 Abs. 2 Z 3 StGB). Ferner bedrohte er sie durch wiederholte nächtliche Anrufe, bei denen er äußerte, er sei sowieso in der Nähe, er werde ihr auflauern und, falls er sie "erwische", "passiere" ihr etwas (Faktum C/2/; § 107 Abs. 1 StGB). Schließlich nötigte er sie durch Gewalt, nämlich dadurch, dass er mit einem PKW auf sie losfuhr, zu einer Handlung, nämlich zum Zurseitespringen,  
120 um nicht überfahren zu werden (Faktum D/2/). Auch insoweit sucht der Angeklagte - abgesehen davon, dass er das Versetzen von Schlägen mit der flachen Hand einräumt, die zu Nasenbluten geführt haben sollen - bloß die belastenden Bekundungen der Zeugin Gertrude G\*\*\* zu bestreiten und mit einzelnen Argumenten (wie etwa das längere Zurückliegen der Taten ohne Anzeigeerstattung durch das  
125 Opfer und behauptete mangelnde Objektivierung der Körperverletzungen) seiner leugnenden und vom Schöffengericht abgelehnten Verantwortung zum Durchbruch zu verhelfen. Soweit Widersprüchlichkeiten zwischen den Angaben der Zeugin G\*\*\* vor der Polizei, dem Untersuchungsrichter und in der Hauptverhandlung behauptet werden, entbehrt dieses Vorbringen ausreichender Substantiierung, insbesondere  
130 einer Darlegung, welche Widersprüche von entscheidungswesentlicher Bedeutung sein sollen. Auch damit bringt der Beschwerdeführer den geltend gemachten formalen Nichtigkeitsgrund also nicht zur gesetzmäßigen Darstellung.

Im wesentlichen Gleichartiges gilt für das Faktum A/d/, wonach der Angeklagte Rosa P\*\*\* - richtig wohl: P\*\*\* (s. S 241 f dA) - durch Versetzen von Schlägen und  
135 Fußritten in Form eines Monokelhämatoms am Körper verletzte (§ 83 StGB), wobei auch hier die Behauptungen des Angeklagten, wesentliche und für ihn günstige

Beweisergebnisse seien vom Erstgericht ignoriert worden, nicht entsprechend konkretisiert wurden.

Dem Angeklagten wird ferner angelastet, er habe Gertrude S\*\*\* zu Boden geworfen, wodurch sie eine an sich schwere Verletzung in Form eines Sprunges eines Gelenkes des linken Zeigefingers samt Sehnenriss, verbunden mit einer länger als 24 Tage dauernden Gesundheitsstörung, erlitt (Faktum A/c/; §§ 83 Abs. 1, 84 Abs. 1 StGB), und sie mit dem Tod bedroht, indem er äußerte: "Dein Schädel ist schneller weg, als du glaubst, auf einen Mord mehr oder weniger kommt es mir nicht an. Ich habe in Amerika schon einen umgebracht, aber das haben sie mir nicht beweisen können", wobei er diese Äußerungen dadurch begleitete, dass er ein Messer an der Kehle der Frau ansetzte (Faktum C/1/; § 107 Abs. 1 und Abs. 2 StGB). Auch im erstgenannten Fall will der Angeklagte die belastenden Angaben der Zeugin S\*\*\* - der das Erstgericht (ebenso wie den Zeuginnen S\*\*\* und G\*\*\*) vollen Glauben schenkte – nicht als zutreffend anerkennen und beharrt auf der Richtigkeit seiner vom Erstgericht abgelehnten eigenen Darstellung, dass sich diese Zeugin die Verletzung durch eine "ungeschickte Bewegung" selbst zugefügt habe. Die Behauptung des Angeklagten, dass Gertrude S\*\*\* den Hergang des Vorfalles entsprechend seiner Verantwortung bei ihrer Vernehmung in der Hauptverhandlung vom 16. Dezember 1988 "in wesentlichen Punkten bestätigt" habe, stimmt mit der Aktenlage nicht überein. Die Zeugin S\*\*\* blieb dabei, dass sie die Verletzung entweder erlitt, als sie vom Angeklagten zu Boden gestoßen wurde oder im Zuge des Handgemenges mit ihm, als sie seine Attacke abwehren wollte (S 365 dA). Für den auch insoweit gestellten Antrag, der Oberste Gerichtshof möge zu diesem Punkt eine Zeugin (nämlich die Mutter des Angeklagten) vernehmen, gilt das bereits in anderem Zusammenhang Gesagte.

Die ihm angelastete gefährliche Drohung gegen Gertrude S\*\*\* versucht der Angeklagte ebenfalls mit der Maßgabe zu bestreiten, dass er "lediglich" geäußert habe, "ich schneide dir den Schädel ab", doch nicht in der Absicht, die Bedrohte in Furcht und Unruhe zu versetzen, sondern um sie "zur Vernunft (zu) bringen". Auch diese Verantwortung stellt sich als untauglicher Versuch der Bekämpfung der Beweiswürdigung des Erstgerichtes dar, welches den gesamten Tathergang - insbesondere auch das gleichzeitige Ansetzen eines Messers an den Hals des Opfers - der detaillierten Zeugenaussage der Gertrude S\*\*\* entnahm (s. insbes. S 465 dA).

Gefährlich bedrohte der Angeklagte nach den Urteilsfeststellungen ferner Sieglinde P\*\*\*, indem er äußerte, er werde sie die Treppe hinunterwerfen (Faktum C/3/; § 107 Abs. 1 StGB). Entgegen dem Beschwerdevorbringen bestehen zwischen den Angaben der Zeugin P\*\*\* vor der Polizei (S 52, Verlesung der Anzeige in der Hauptverhandlung S 408), vor dem Untersuchungsrichter (S 101 und 103) und in der Hauptverhandlung (S 358) keine ins Gewicht fallenden Widersprüche. Der Beschwerdeführer verschweigt in seinen Darlegungen nämlich vor allem, dass es nach den Bekundungen der Zeugin P\*\*\* keineswegs nur darum ging, dass er deren Vater die Treppe "hinunterziehen" oder "hinunterstoßen" wollte, sondern dass er ein gleiches anschließendes Verhalten auch ihr gegenüber ankündigte. Nicht nur in der Hauptverhandlung, sondern vor allem auch vor der Polizei, bei der die Bedrohte die Anzeige noch am Tag des Vorfalles erstattete, war von "über die Stiege hinunterwerfen (bzw. hinunterhauen)" die Rede.

Die Feststellungen des Erstgerichtes finden daher auch insoweit im Beweisverfahren ausreichende Deckung. Ob bei den einzelnen Einvernahmen genau übereinstimmende Angaben über für die Tat selbst unwichtige Zeitpunkte gemacht wurden, ist hiefür ohne Belang.

Zur Meinung des Beschwerdeführers, die Drohung sei nicht geeignet gewesen, die Bedrohte in Furcht und Unruhe zu versetzen, wird im Rahmen der Besprechung der Rechtsrüge Stellung genommen werden.

C/ Zu den Betrugs- und Urkundenfälschungsfakten (F/ und G/ des Urteilssatzes): Zu den vom Schuldspruch umfassten Betrugsfakten (F/) bestreitet der Beschwerdeführer zur Gänze den Betrug zum Nachteil der Gertrude S\*\*\* (Faktum F/4/). Soweit er aber nicht überhaupt bloß seine leugnende Verantwortung der Zeugenaussage der Geschädigten gegenüberstellt und solcherart die Beweiswürdigung des Schöffengerichtes zu bekämpfen sucht, erschöpft sich seine Mängelrüge in der nicht weiter substantiierten Behauptung, das Erstgericht habe "wesentliche Sachverhaltsfeststellungen unberücksichtigt gelassen", ohne zu präzisieren, um welche Verfahrensergebnisse es sich dabei handeln und warum ihnen Relevanz zukommen soll. Im Übrigen wendet sich der Angeklagte bei den Betrugsfakten zum Teil (Faktum F/1/ bis 4/ und 11/ bis 14()) gegen die Urteilsfeststellungen zur subjektiven Tatseite, mit der sich das Erstgericht jedoch eingehend auseinandersetzte (S 442 ff, insbesondere auch S 466 ff). Er versucht ferner, auch mit Beziehung auf die zur Gewerbsmäßigkeit seiner Tathandlungen

205 getroffenen weiteren Urteilsfeststellungen - über alle Betrugsfakten bis 1988 - in  
unzulässiger Weise nach Art einer Schuldberufung die Beweiswürdigung der  
Tatrichter zu bekämpfen und den mängelfrei begründeten Urteilsannahmen seine  
vom Erstgericht abgelehnte leugnende Verantwortung entgegenzusetzen. Auch mit  
diesem gesamten Vorbringen führt er den geltend gemachten Nichtigkeitsgrund der  
210 Z 5 des § 281 Abs. 1 StPO nicht prozessordnungsgemäß aus.  
Zum Faktum des Vergehens der Urkundenfälschung nach dem § 223 Abs. 1 StGB  
(G/) legte das Erstgericht schlüssig dar, warum es zur Ansicht gelangte, dass der  
Angeklagte auf der in Rede stehenden Urkunde die Unterschrift des Verkäufers A\*\*\*  
nachmachte, um diese Urkunde im Bedarfsfall zum Beweis des ordnungsgemäßen  
215 Kaufes seines Fahrzeuges zu gebrauchen. Es verschwieg in diesem  
Zusammenhang auch keineswegs, dass eine (von A\*\*\* unterschriebene und in  
dessen Händen verbliebene) Kaufvertragsurkunde mit gleichlautendem Inhalt  
existiert, sondern stellte dies ausdrücklich fest (S 470 dA). Das ändert aber nichts an  
der Tatbildlichkeit des Verhaltens des Angeklagten im Sinn des § 223 Abs. 1 StGB.  
220 (Der Beschwerdeführer übersieht hier offenbar, dass ihm insoweit kein Betrug,  
sondern nur Urkundenfälschung als solche unter dem Gesichtspunkt des § 223 StGB  
angelastet wird.) Die Mängelrüge versagt sohin auch in diesem Belang. Dass alles  
Vorbringen des Beschwerdeführers zur Z 5 des § 281 Abs. 1 StPO auch unter dem  
Gesichtspunkt der Z 5 a dieser Gesetzesstelle nicht geeignet ist, erhebliche  
225 Bedenken gegen die Richtigkeit der dem Ausspruch über die Schuld zugrunde  
gelegten entscheidenden Tatsachen zu erwecken, sei nur der Vollständigkeit halber  
festgehalten.

## II./ Zur Rechtsrüge:

Zunächst bringt der Beschwerdeführer zu Faktum A/a/1/ den geltend gemachten  
materiellrechtlichen Nichtigkeitsgrund der Z 10 des § 281 Abs. 1 StPO nicht zur  
gesetzmäßigen Darstellung, weil er nicht von den Urteilsfeststellungen ausgeht,  
wonach er bei der Tat mit zumindest bedingtem Verletzungsvorsatz handelte (S 425  
5 dA), sondern von der urteilsfremden Prämisse, er sei bloß versehentlich gegen die  
Leiter gestoßen, auf welcher Christine S\*\*\* stand. Die Haftung des  
Beschwerdeführers für den eingetretenen schweren Verletzungsgrad des Tatopfers



(§ 84 Abs. 1 StGB) gründet sich darauf, dass er die schwere Tatfolge fahrlässig (§ 7 Abs. 2 StGB) herbeiführte (S 472 dA).

10 Zu Faktum A/a/3/ (§§ 83 Abs. 1, 84 Abs. 2 Z 1 und 3 StGB) liegt dem Angeklagten zur Last, er habe in der Sektbar des kaufmännischen Vereinshauses in Linz den Kopf der Christine S\*\*\* mehrmals gegen ein Fensterkreuz geschlagen, wodurch sie Schmerzen erlitt, und sie anschließend in ihrer Wohnung mit einer Krawatte so lange gedrosselt, bis sie infolge Luftmangels in Panik geriet, wobei die Tat Schmerzen im  
15 Bereich des Kehlkopfes zur Folge hatte und das Drosseln mit der Krawatte, bis an die Grenze der Bewusstlosigkeit gehend, mit einem solchen Mittel und auf solche Weise begangen wurde, womit in der Regel Lebensgefahr verbunden ist. Bemerkst sei, dass hier eine Individualisierung der Tat im Urteilsspruch im Sinn des § 260 Abs. 1 Z 1 StPO insoweit unvollständig blieb, als der die Tat qualifizierende Umstand ihrer  
20 Begehung unter "Zufügung besonderer Qualen" (§ 84 Abs. 2 Z 3 StGB) dort nicht genannt wurde. Da aber in den mit dem Spruch eine Einheit bildenden Entscheidungsgründen (vgl. insbesondere S 472 und S 428 dA) dieser Umstand eingehend konkretisiert wurde, erscheint den Erfordernissen der obgenannten Gesetzesstelle Genüge getan. Die Frage des Vorliegens der - im Übrigen weder vom  
25 Beschwerdeführer geltend gemachten, noch hier von Amts wegen aufgreifbaren - Nichtigkeitsgrundes des § 281 Abs. 1 Z 3 StPO stellt sich daher nicht (vgl. Mayerhofer-Rieder, StPO2, ENr. 20 und 94 a zu § 260).

Insoweit bestreitet der Angeklagte zunächst das Vorliegen einer Körperverletzung (§ 83 StGB) überhaupt; dies mit der Begründung, dass die Tat keine sichtbaren  
30 Merkmale und Folgen nach sich gezogen habe.

Im Umfang der Bekämpfung der Erfüllung des Grundtatbestandes nach dem § 83 Abs. 1 StGB ist die Beschwerde nicht im Recht. Denn im Gegensatz zum § 411 StG 1945 setzt die Erfüllung des Tatbestandes der Körperverletzung nach dem § 83 StGB beim Opfer nicht das Eintreten von "sichtbaren Merkmalen und Folgen" voraus.  
35 Es genügt vielmehr, dass es eine "Gesundheitsschädigung" erlitt, welche auch in bloßen Schmerzen bestehen kann, wobei auch (nur) zeitweise auftretende Schmerzen genügen (ZVR 1978/269), sofern sie zeitlich die Einwirkung auf den Körper überdauern (EvBl. 1983/23 = LSK 1982/154). Dies war aber nach den  
erstgerichtlichen Feststellungen (S 427, 428 dA) hier in Form von Schmerzen im  
40 Bereich des Hinterkopfes (Stoß gegen den Fensterrahmen) und im Bereich des Kehlkopfes (Würgen mit der Krawatte) der Fall. Der Angeklagte, dessen (teilweise

jedenfalls bedingten) Vorsatz diese Umstände umfasste (S 428 dA), hat daher das Vergehen der Körperverletzung nach dem § 83 StGB zu verantworten.

Ebenso wenig kann dem Beschwerdeführer gefolgt werden, wenn er vorbringt, die  
45 Voraussetzungen für eine Heranziehung der Qualifikation nach dem § 84 Abs. 1 Z 3 StGB seien nicht erfüllt. Qualen im Sinn der genannten Gesetzesstelle sind mit der Tat verbundene längerdauernde oder sich durch längere Zeit hindurch immer wiederholende starke körperliche oder seelische Schmerzen. Die für die Anwendung der genannten Gesetzesstelle vorausgesetzten "besonderen Qualen" liegen dann  
50 vor, wenn die Beeinträchtigungen durch die Tat entweder außergewöhnlich intensiv sind oder eine gewisse Zeit hindurch fortauern (vgl. neuerlich Foregger-Serini StGB4, aaO und die dort zitierte Judikatur).

Nach den (weiteren) zu Urteilsfaktum A/a/3/ getroffenen Feststellungen des Erstgerichtes geriet die durch eine vorangegangene Drohung bereits "äußerst  
55 verängstigte" (S 427 dA) Christine S\*\*\* durch den Drosselungsvorgang infolge Luftmangels in Panik und fürchtete um ihr Leben (S 428 dA). Die Zufügung besonderer Qualen im Sinn der erwähnten Gesetzesstelle wurde daher vom Schöffengericht im Hinblick auf die durch die Art des Angriffes - bewusst und gewollt (S 428 dA) – herbeigeführte Todesangst des Opfers zutreffend bejaht. Dieselben  
60 Überlegungen gelten im übrigen für die vom Schöffengericht angenommene, vom Beschwerdeführer bekämpfte Qualifikation nach dem § 84 Abs. 1 Z 3 StGB des als Faktum A/a/2/ inkriminierten Verhaltens, zumal "das Zuziehen mit dem Stromkabel so massiv und so lange erfolgte", dass Christine S\*\*\* annahm, es habe ihre letzte Stunde geschlagen, und der Meinung war, der Angeklagte werde sie "umbringen" (S  
65 425 dA).

Unberechtigt ist die Beschwerde ebenso, soweit sie auch in Ansehung des Faktums A/b/ (Gertrude G\*\*\*) das Vorliegen dieser Qualifikationsmerkmale bestreitet. In diesem Fall zog der Angeklagte sein Opfer über eine Distanz von mehr als 100 Metern an den Haaren, von denen er einen Teil dabei ausriss, versetzte der Frau  
70 einen heftigen Faustschlag ins Gesicht und weitere Faustschläge und Fußtritte gegen den Kopf, wodurch sie Schmerzen und eine Mehrzahl von Verletzungen (Blutungen aus Mund und Nase, Hämatome im Gesicht) erlitt, presste schließlich der in Bauchlage auf der Couch Liegenden ein zusammengedrehtes Kopfkissen so stark und anhaltend gegen den Hinterkopf und drückte sie solcherart gegen die Tuchent,  
75 dass sie in Atemnot geriet und zu ersticken fürchtete (S 434, 435 dA). Im Hinblick auf

Vielfalt und Ausmaß der Verletzungen und körperlichen Beeinträchtigungen muss hier ebenfalls von der Zufügung "besonderer Qualen" gesprochen werden, wobei dieser Umstand nach den schöffengerichtlichen Feststellungen auch im Vorsatz des Angeklagten gelegen war.

80 Gleichermaßen vermeint der Beschwerdeführer zu Faktum B/, dass er lediglich den Grundtatbestand nach dem § 99 Abs. 1 StGB verwirklicht, der festgehaltenen Christine S\*\*\* aber auch in diesem Fall keine besonderen Qualen (§ 99 Abs. 2 StGB) bereitet habe. Auf der Grundlage der Urteilsfeststellungen (wonach Christine S\*\*\* gemessene 20 Minuten lang im Winter bei Schneelage und entsprechend niedrigen  
85 Temperaturen völlig nackt ohne Möglichkeit des Entkommens auf den Balkon ihrer Wohnung gesperrt wurde und sie während dieser Zeit Kälteschmerz und Erfrierungsangst erlitt) muss aber von der - vom Vorsatz des Angeklagten umfassten - Zufügung von besonderen Qualen gesprochen werden, weshalb die Unterstellung der Tat unter die qualifizierende Bestimmung des § 99 Abs. 2 StGB zu Recht  
90 geschah und das bekämpfte Urteil auch insoweit nicht mit dem Nichtigkeitsgrund der Z 10 des § 281 Abs. 1 StPO behaftet ist.

Dagegen kann der Behauptung des Beschwerdeführers, es sei ihm ein die Anwendung des § 84 Abs. 1 Z 1 StGB auf die Urteilsfakten A/a/2/ und 3/ rechtfertigender Vorsatz nicht zur Last gelegt worden, Berechtigung nicht  
95 abgesprochen werden. Denn dass es der Angeklagte bei diesen den Gegenstand des Schuldspruches zu A/a/2/ und 3/ bildenden Drosselungsakten zumindest ernstlich für möglich hielt und sich damit abfand, dass mit solchem Vorgehen in der Regel Lebensgefahr für das Opfer verbunden ist, wurde – obgleich nach den Umständen naheliegend - im Urteil nicht festgestellt. Schon dieser  
100 Feststellungsmangel zwingt daher zu einer insoweit kassatorischen Entscheidung (und Verfahrenserneuerung), zumal - entgegen der Auffassung der Generalprokuratur – die Herbeiführung einer Lebensgefahr in concreto weder objektives noch subjektives Tatbestandserfordernis ist (vgl. Burgstaller, WK, RN 45; Mayerhofer-Rieder<sup>3</sup>, Anm. 6; aM Kienapfel<sup>2</sup>, BT I, RN 63, jeweils zu § 84 StGB).

105 Zum Faktum A/d/ des Schuldspruches, wonach der Angeklagte der Rosa P\*\*\* Ende Juli 1988 in Linz durch Versetzen von Schlägen und Fußtritten Verletzungen in Form eines Monokolhämatoms zufügte (S 413 dA), bezeichnete das Erstgericht weder im Urteilsspruch, noch in den Entscheidungsgründen im Sinn des § 260 Abs. 1 Z 2 StPO, welche strafbare Handlung durch die als erwiesen angenommenen Tatsachen

110 (Sachverhaltsfeststellungen S 438 dA) begründet wird und (folglich) ebenso nicht, ob  
die dadurch begründete strafbare Handlung ein Verbrechen oder ein Vergehen  
bildet. Es liegt damit der Nichtigkeitsgrund der Z 3 des § 281 Abs. 1 StPO vor, der  
aber nicht geltend gemacht wurde und von Amts wegen nicht wahrgenommen  
werden kann. Der insoweit herangezogene Nichtigkeitsgrund des § 281 Abs. 1 Z 5  
115 StPO ist nicht verwirklicht, weil das Erstgericht im Rahmen seiner Beweiswürdigung  
(S 455 dA) ausführte, dass sich seine Feststellungen über die zugefügten  
Körperverletzungen auf die Angaben der vernommenen Zeuginnen stützen, Rosa  
P\*\*\* zwar nicht in der Hauptverhandlung, wohl jedoch vor der Polizei (S 241, 242 dA)  
vernommen und das bezügliche Protokoll, in welchem sie auch den  
120 Verletzungserfolg bestätigte, als Teil der Anzeige ON 18 in der Hauptverhandlung  
verlesen und somit zur Urteilsgrundlage wurde (S 408 dA). Mit dem Nichtigkeitsgrund  
des § 281 Abs. 1 Z 9 lit. a StPO ist der Schuldspruch auch insoweit nicht behaftet,  
zumal das Erstgericht eben gar nicht - und daher auch nicht zu Unrecht - aussprach,  
dass die hier dem Angeklagten zur Last fallende Tat eine in die Zuständigkeit der  
125 Gerichte fallende strafbare Handlung begründe.

Unberechtigt ist die Beschwerde ferner, soweit sie zu den Fakten C/1/-3/ (§ 107 Abs.  
1 und 2 StGB) und D/ (§§ 105 Abs. 1, 106 Abs. 1 Z 1 StGB) die Erfüllung aller  
objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale sowie beim letztgenannten Delikt  
auch das Vorliegen der qualifizierenden Umstände im Sinn des § 106 Abs. 1 Z 1  
130 StGB bestreitet. Dass alle von diesen Teilen des Schuldspruches umfassten  
Drohungen geeignet waren, den jeweils bedrohten Personen begründete  
Besorgnisse einzuflößen und es sich dabei nicht etwa um milieubedingte  
Unmutsäußerungen, sondern um "gefährliche Drohungen" im Sinn des § 74 Z 5  
StGB handelte, ergibt sich aus den Tatumständen im Zusammenhalt mit teilweise  
135 schon früher gegenüber den Bedrohten verübten Gewalttaten, die Qualität eines  
Teiles der Drohungen als Todesdrohungen aus dem Ansetzen eines Messers an den  
Hals des Opfers (C/1/), der mit Schlägen begleiteten ausführlichen Drohung mit dem  
Umbringen nach vorangegangenen anderen Gewalttaten (D/1/) und dem Losfahren  
auf sein Opfer mit einem PKW, welche Handlung notorischerweise geeignet ist, den  
140 Bedrohten in Lebensgefahr zu bringen (D/2/). Dass der Angeklagte in allen unter  
Punkt C/ des Schuldspruches subsumierten Fällen in der im § 107 Abs. 1 StGB  
umschriebenen Absicht handelte, stellte das Erstgericht frei von gerügten Mängeln  
fest (S 436, 439 und 442 dA).

Soweit der Angeklagte zum Faktum C/3/ behauptet, die Bedrohte Sieglinde P\*\*\*  
145 habe die Drohung nicht ernst genommen, ist ihm zu entgegnen, dass der Frage, ob  
die bedrohte Person sich subjektiv in Furcht und Unruhe versetzt fühlte, keine  
rechtliche Relevanz zukommt.

Zu den Betrugsfakten F/ wird ebenfalls kein materiellrechtlicher Nichtigkeitsgrund zur  
gesetzmäßigen Darstellung gebracht, und zwar sowohl, soweit der Angeklagte in  
150 einem Teil der Fälle den Betrugsvorsatz an sich bestreitet, als auch mit jenem  
Vorbringen, mit dem er sich (generell) gegen die Annahme der Gewerbsmäßigkeit  
der Tatverübungen wendet; es sei in diesem Zusammenhang auf die gegenteiligen  
unbedenklichen und ausführlichen Feststellungen des Erstgerichtes (S 466 ff sowie  
S 474 dA) verwiesen, von denen der Beschwerdeführer nicht ausgeht.

155 Dass der Schöffensenat dem Angeklagten zutreffend auch anklagekonform das  
Vergehen nach dem § 223 Abs. 1 StGB anlastete, und zwar auf der Basis des vom  
Angeklagten selbst eingeräumten und als erwiesen angenommenen Sachverhaltes,  
wurde bereits zur Mängelrüge ausgeführt. Bei seiner darauf bezogenen Rechtsrüge  
übersieht der Angeklagte, dass sich die subjektive Tatseite des ns nach dem § 223  
160 StGB im in dieser Gesetzesstelle umschriebenen Vorsatz (Gebrauch der Urkunde zu  
Beweiszwecken im Rechtsverkehr) erschöpft, wogegen ein weitergehender  
Täuschungs- oder Schädigungsvorsatz nicht vorausgesetzt wird.

Den Nichtigkeitsgrund der Z 9 lit. b des § 281 Abs. 1 StPO erblickt der  
Beschwerdeführer in der nach seiner Ansicht eingetretenen Verjährung eines Teiles  
165 der ihm zur Last gelegten Straftaten. Ausgehend von den nach dem § 57 Abs. 3  
StGB zu bemessenden Verjährungsfristen der dem Angeklagten zutreffend  
angelasteten, bzw. bei richtiger rechtlicher Beurteilung anzulastenden Straftaten  
sowie unter Bedachtnahme auf den § 58 Abs. 2 StGB kann aber vom Eintritt des  
Verfolgungshindernisses der Verjährung - selbst unter Vernachlässigung des im  
170 Urteil festgestellten Umstandes, dass die vom Angeklagten zu vertretenden  
Vermögens-(Betrugs-)Delikte deshalb auf der gleichen schädlichen Neigung beruhen  
wie die vorgeworfenen Gewalttätigkeitsdelikte, weil sie sich auf einen gleichen  
Charaktermangel (Arbeitsscheu und vollkommene Haltlosigkeit) gründen (siehe auch  
S 475 dA) – bei keiner einzigen der vom Schuldspruch umfassten Straftaten die  
175 Rede sein. Der Nichtigkeitsgrund nach der Z 9 lit. b des § 281 Abs. 1 StPO liegt  
daher nicht vor. Dies - entgegen der Meinung des Beschwerdeführers - auch nicht in  
Bezug auf das Faktum E/, bei dem es nicht an einer erforderlichen

Verfolgungsermächtigung mangelt, weil hier nicht das Vergehen nach dem § 109 Abs. 1 StGB verwirklicht wurde, sondern jenes nach dem § 109 Abs. 1 und Abs. 3 Z 1 StGB, welches ein Officialdelikt ist.

Soweit der Beschwerdeführer schließlich die Nichtigkeitsbeschwerde auch deshalb auf den Nichtigkeitsgrund nach dem § 281 Abs. 1 "Z 9" StPO stützt, weil seiner Meinung nach zu Unrecht in einzelnen Fällen dem öffentlichen Ankläger die selbständige Verfolgung von unter Anklage gestellten Straftaten gemäß dem § 263 StPO vorbehalten wurde, genügt der Hinweis darauf, dass eine Anfechtungsmöglichkeit dieser Art in der StPO nicht vorgesehen ist. Mithin war über die Nichtigkeitsbeschwerde wie aus dem Spruch ersichtlich zu erkennen. Mit seiner durch die Aufhebung des Urteils im Strafausspruch gegenstandslos gewordenen Berufung war der Angeklagte auf diese Entscheidung zu verweisen.

#### **1.2.4. 140s 15/99-9**

Mit dem angefochtenen Urteil wurde Franz B\*\*\*\*\* der Verbrechen der teils vollendeten, teils versuchten Vergewaltigung nach §§ 201 Abs 2, Abs 3 und 15 StGB (1) und der schweren Nötigung nach §§ 105 Abs 1, 106 Abs 1 Z 1 StGB (4/b) sowie der Vergehen der schweren Körperverletzung nach §§ 83 Abs 1, 84 Abs 3 StGB (2/a,b), der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs 1 und Abs 2 StGB (3/a,b) und der Nötigung nach § 105 Abs 1 StGB (4/a) schuldig erkannt.

Diesem Schuldspruch zufolge hat Franz B\*\*\*\*\* in F\*\*\*\*\*

1. von 1990 bis zumindest Februar 1998 Angela B\*\*\*\*\* dadurch, dass er auf sie einschlug, sie in die Brust zwickte, sie festhielt und ihr die Beine gewaltsam auseinanderriss, mit Gewalt zur Duldung des Beischlafes genötigt, wobei die Taten teilweise beim Versuch geblieben sind und eine schwere Körperverletzung, nämlich eine schwere Depression, verbunden mit einer länger als 24 Tage dauernden Gesundheitsschädigung zur Folge hatten;

2. nachgeführte Personen am Körper verletzt, wobei er mindestens drei selbständige Taten ohne begreiflichen Anlass und unter Anwendung erheblicher Gewalt begangen hat, und zwar

a) von 1990 bis 1998 wiederholt Angela B\*\*\*\*\* dadurch, dass er sie mit Fäusten und seinem Gehstock schlug, was Hämatome an Armen, Beinen am Rücken und im Gesicht zur Folge hatte,

20 b) von 1994 bis Anfang 1997 Karin B\*\*\*\*\* wiederholt (mindestens vier- bis fünfmal) durch Versetzen von Schlägen mit dem Gehstock, was Hämatome am Rücken, an den Armen und am Auge zur Folge hatte;

3. nachangeführte Personen mit dem Tode gefährlich bedroht, um sie in Furcht und Unruhe zu versetzen, und zwar

25 a) von 1994 bis Anfang 1998 Angela B\*\*\*\*\* wiederholt durch die Äußerung, er werde sie erschießen bzw. erschlagen,

b) am 20. Oktober 1997 Christa B\*\*\*\*\* durch die Äußerung: "Ich bring euch sowieso noch alle um!";

4. nachangeführte Personen mit Gewalt und durch gefährliche Drohung zu

30 Unterlassungen genötigt, und zwar

a) von 1994 bis Anfang 1997 Karin B\*\*\*\*\* dadurch, dass er sie mit dem Gehstock schlug und sie aufforderte, zu verschwinden, sonst werde er sie erschlagen, zur Unterlassung der Hilfeleistung für Angela B\*\*\*\*\*,

b) im Februar 1998 Angela B\*\*\*\*\* und Karin B\*\*\*\*\* durch Versetzen von Stößen und

35 die Äußerung, wenn sie nach Dorfbeuern fahren, werde er durchladen, sohin durch gefährliche Drohung mit dem Tode, zur Unterlassung einer Fahrt zu Verwandten.

Teile des Schuldspruchs werden vom Angeklagten mit auf die Nichtigkeitsgründe der Z 5, 5a, 9 (erg: lit a) und 10 des § 281 Abs 1 StPO gestützter Nichtigkeitsbeschwerde bekämpft, der in keinem Anfechtungspunkt Berechtigung zukommt.

40 In Ansehung des Schuldspruchs wegen §§ 201 Abs 2, Abs 3 und 15 StGB (Punkt 1) bekämpft der Angeklagte in der Mängelrüge (Z 5) - die nur einen einzigen, nicht über das Versuchsstadium hinaus gediehenen deliktischen Angriff im Jänner 1997 von der Anfechtung ausdrücklich ausnimmt - mit dem Vorwurf der verabsäumten Berücksichtigung wesentlicher Details seiner Darstellung des ehelichen

45 Geschlechtslebens sowie der Angaben der Angela B\*\*\*\*\* vor dem Untersuchungsrichter die erstgerichtliche Annahme der wiederholten, in den Jahren von 1990 bis Februar 1998 gleichsam regelmäßig stattgefundenen, teils nur versuchten gewaltsamen Nötigung der Ehefrau zur Duldung des Geschlechtsverkehrs. Dieses zum Großteil in der Zitierung einzelner Passagen der Verantwortung des Beschwerdeführers bzw. der Aussage der Angela B\*\*\*\*\* vor dem

50 Untersuchungsrichter bestehende Vorbringen negiert unmissverständliche, insbesondere auch auf gutachtliche Erklärungen des beigezogenen Sachverständigen basierende Überlegungen des Schöffensenats, aufgrund welcher

die leugnende Verantwortung des Beschwerdeführers als unglaubwürdig verworfen  
55 und die im Vergleich zur ausweichenden Aussage vor dem Untersuchungsrichter den  
Beschwerdeführer massiv belastenden Angaben der Angela B\*\*\*\*\* bei der  
Gendarmerie als tragfähige Grundlage des Schuldspruchs erachtet wurden (US 8 ff).  
Die Mängelrüge erweist sich in diesem Anfechtungspunkt als unbeachtliche  
Bekämpfung der schlüssigen, formell mängelfreien richterlichen Beweiswürdigung.  
60 Gleiches gilt in Ansehung des weiteren Beschwerdevorwurfs, die konstatierte (als  
schwere Körperverletzung zu wertende) Depression der Angela B\*\*\*\*\* habe  
keinesfalls "im ehelichen Verkehr" gewurzelt, sondern sei dem  
Sachverständigengutachten zufolge vielmehr auf eine "komplexe partnerschaftliche  
Konfliktsituation" zurückzuführen, zumal die Frau die Ehe mit ihrem Gatten "als  
65 ausgesprochen belastend" erlebt, jedoch "um des Friedens willen" dem keinesfalls  
gewaltsam erzwungenen Geschlechtsverkehr letztlich zugestimmt habe. Auch diese  
Argumentation setzt sich über eine den Entscheidungsgründen mit hinreichender  
Deutlichkeit zu entnehmende schlüssige, durch Verfahrensergebnisse gedeckte  
Beweiswürdigung hinweg. Ausgehend von der gutachtlichen Äußerung, dass  
70 (zusammengefasst) "ein Großteil der Schwere der Depression, die den subjektiven  
Leidensdruck der Angela B\*\*\*\*\* verursacht hat, auf die exogene Belastungssituation  
zurückzuführen wäre" (S 515/I), sind die Tatrichter aufgrund der Ergebnisse der  
Beweisaufnahme zur Überzeugung gelangt, dass diese äußeren Umstände, deren  
Feststellung nicht in den Aufgabenbereich des Sachverständigen fiel, in der  
75 permanent erlittenen Vergewaltigung bestanden haben.  
In der Tatsachenrüge (Z 5a) wiederholt der Beschwerdeführer die Argumente der  
Mängelrüge in Bezug auf die angenommene Qualifikation nach § 201 Abs 3 StGB;  
es genügt zur Erwiderung der Hinweis, dass die Bekämpfung der richterlichen  
Beweiswürdigung, worin sich das Beschwerdevorbringen letztendlich erschöpft, auch  
80 unter dem Gesichtspunkt dieses Nichtigkeitsgrundes unzulässig ist.  
Der gesetzmäßigen Ausführung entbehren auch die Einwände rechtlicher Art (Z 9 lit  
a und 10); denn mit der Behauptung, der Beschwerdeführer habe nur ein einziges  
Mal (im Jänner 1997) einen Geschlechtsverkehr gewaltsam zu erzwingen versucht,  
entfernt sich das Beschwerdevorbringen ebenso vom Urteilssachverhalt wie mit dem  
85 Hinweis, dass die Zurechnung der Qualifikation nach dem dritten Absatz des § 201  
StGB schon "mangels Kausalzusammenhang" nicht in Frage komme. Ein Festhalten  
an den dem Schuldspruch zugrunde liegenden Urteilsannahmen ist jedoch



unabdingbare Voraussetzung der gesetzmäßigen Ausführung eines materiellrechtlichen Nichtigkeitsgrundes.

90 Die den Schuldspruch nach §§ 83 Abs 1, 84 Abs 3 StGB zum Nachteil der Karin B\*\*\*\*\* (2/b) betreffende Mängelrüge (Z 5) releviert keinen entscheidungswesentlichen Umstand, weil es für die Lösung der Schuld- und Rechtsfrage fallbezogen ohne Bedeutung war, ob der Beschwerdeführer nur "meist" (US 6) oder - in welche Richtung die Mängelrüge argumentiert - "stets" aus Anlass  
95 ehelicher Streitigkeiten gegen seine Tochter tötlich vorgegangen ist. Die Urteilsannahme von zumindest vier bis fünf derartigen, zu Verletzungen führenden Angriffen findet in den vom Erstgericht herangezogenen Beweisergebnissen (US 6) jedenfalls hinreichend Deckung. Unbeachtlich ist auch der Beschwerdehinweis, dass die zu Punkt 2/b angelasteten und dem Schuldspruch wegen Nötigung der Karin  
100 B\*\*\*\*\* (Punkt 4/a) zugrunde liegenden Gewalthandlungen offenbar ident sind; führt die als Nötigungsmittel eingesetzte Gewalt zu einer, wenn auch nur leichten Körperverletzung, so liegt nach gesicherter Rechtsprechung echte Konkurrenz der beiden Delikte vor.

In rechtlicher Sicht (Z 10) wendet sich der Beschwerdeführer gegen die Unterstellung  
105 der ihm unter den Punkten 2/a und 2/b angelasteten Taten (auch) unter die Qualifikation nach dem dritten Absatz des § 84 StGB; die von ihm ins Treffen geführten Erwägungen halten jedoch einer Überprüfung nicht stand: Hinsichtlich der inkriminierten Tötlichkeiten an der Ehegattin (Punkt 2/a) begnügt sich die Beschwerde mit dem unsubstantiierten Vorwurf, es fehle jeder Nachweis, dass  
110 "hier ein Handeln ohne begreiflichen Anlass erfolgt ist"; hiermit negiert der Beschwerdeführer in prozessordnungswidriger Weise die ausdrückliche Urteilsannahme, dass er seine Gattin "ohne jeglichen Anlass" attackiert hat (US 5 f). Die versuchte Hilfeleistung zugunsten der vom Beschwerdeführer brutal attackierten Mutter stellt - dem Beschwerdestandpunkt zuwider – aus der als  
115 Beurteilungskriterium essentiellen Sicht eines normgerechten Menschen (siehe Foregger/Kodek StGB6 Anm VII zu § 84) keinen verständlichen Anlass für nunmehr gegen die Tochter gerichtete Aggressionsakte (2/b) dar. Gleichermaßen verfehlt ist die vom Beschwerdeführer vertretene Ansicht, dass ein im Sinn des § 84 Abs 3 StGB "mutwilliges" Handeln mit der Annahme einer  
120 "zielgerichteten" Nötigung unvereinbar wäre, weshalb "der Tatbestand nach § 105 StGB die Qualifikation des § 84 Abs 3 StGB wohl verdrängen muss".

Das Beschwerdevorbringen in Bezug auf den Schuldspruch wegen § 107 Abs 1 und Abs 2 StGB (3/a,b) geht ebenfalls zur Gänze ins Leere. Die in Zweifel gezogene Annahme wiederholter Bedrohung der Angela B\*\*\*\*\* (3/a) findet der Mängelrüge (Z 5) zuwider in den vom Erstgericht - zunächst ohne beweiswürdige Erörterung nur summarisch - angeführten (US 7) Beweismitteln hinreichend Deckung, ist doch der vom Schöffensenat ausdrücklich als primäre Feststellungsgrundlage herangezogenen Gendarmerieaussage der für glaubwürdig befundenen Zeugin Karin B\*\*\*\*\* unmissverständlich eine mehrfache Bedrohung ihrer Mutter mit dem Umbringen zu entnehmen (US 12 ff iVm S 31/I). Die von der genannten Zeugin geschilderte Äußerung des Beschwerdeführers, er könne seine Gattin "mit lachendem Mund erschießen", ist im Zusammenhang gelesen - entgegen der Beschwerdeinterpretation - eindeutig als Wiedergabe eines besonders im Gedächtnis haften gebliebenen Vorfalles, nicht aber als Einschränkung auf bloß einen konkreten deliktischen Angriff zu verstehen.

In subjektiver Hinsicht rügt der Beschwerdeführer in Ausführung der Mängel- (Z 5) wie auch der auf sie verweisenden Tatsachenrüge (Z 5a) zum einen die fehlende Erörterung seiner Verantwortung, die angekündigte Erschießung "mit lachendem Auge" wäre eine nicht ernst gemeinte Übertreibung gewesen (3/a), zum anderen führt er ins Treffen, die im Verlauf erheblicher Beschimpfungen der Christa B\*\*\*\*\* gefallene Androhung der Erschießung (3/b) sei situationsbedingt von der Genannten nicht ernst genommen worden, weshalb ihm "umsoweniger" eine Absicht, in Furcht und Unruhe zu versetzen, angelastet werden könne.

Vorweg ist festzuhalten, dass dem Umstand, ob die Drohung beim Bedrohten tatsächlich Besorgnis erregt hat, angesichts der der Begriffsdefinition des § 74 Z 5 StGB zu entnehmenden Merkmals der bloßen "Eignung" zur Herbeiführung einer derartigen Folge entscheidungswesentliche Bedeutung nicht zukommt. Die unter Verwerfung der leugnenden Verantwortung des Beschwerdeführers festgestellte Absicht, Angela B\*\*\*\*\* und Christa B\*\*\*\*\* durch die Ankündigung der bevorstehenden Zufügung des Übels in Furcht und Unruhe zu versetzen, findet in den vom Erstgericht herangezogenen Zeugenaussagen im Zusammenhang mit der zu Tage getretenen, durch Sachverständigengutachten erhärteten Persönlichkeitsstruktur des Beschwerdeführers eine ausreichende Beweisgrundlage (US 7, 13 f); von einer formell mangelhaften oder unter dem Gesichtspunkt der Z 5a des § 281 Abs 1 StPO bedenklichen Lösung der Schuldfrage kann keine Rede sein.

Mit der Behauptung, zu 3/a und b habe der Angeklagte nur "milieubedingt" seinen Unmut geäußert, wird unzulässig die Beweiswürdigung des Schöffengerichtes zur Ernstlichkeit dieser Drohungen in Frage gestellt.

160 Letztlich versagen auch die gegen die Annahme des Nötigungsmittels der Drohung mit dem Tode vorgebrachten Beschwerdeeinwände (Z 5 und Z 10) betreffend den Schuldspruch wegen §§ 105 Abs 1, 106 Abs 1 Z 1 StGB (4/b).

Die Absicht, bei den Bedrohten den Anschein der zu befürchtenden Verwirklichung des angekündigten Übels zu erwecken, folgerte das Erstgericht denkmöglich, sohin mängelfrei, aus den in den Entscheidungsgründen konkret genannten  
165 Beweisergebnissen (US 13 f); die Eignung als Drohung mit dem Tode wiederum wird durch die in der Beschwerde hervorgehobene Tatsache, dass der (Schusswaffen besitzende) Beschwerdeführer zum Tatzeitpunkt "keine Waffe zur Hand hatte", nicht in Frage gestellt. Die Imminenz des Übels ist kein essentielles Merkmal der gefährlichen Drohung als Tatmittel des Nötigungstatbestandes.

170 Der zur Gänze unbegründeten Nichtigkeitsbeschwerde war daher ein Erfolg zu versagen.

Das Schöffengericht verhängte über den Angeklagten nach §§ 28 Abs 1, 201 Abs 3 zweiter Strafsatz StGB eine Freiheitsstrafe von drei Jahren. Dabei wertete es die Begehung mehrerer strafbarer Handlungen derselben und verschiedener Art über  
175 einen langen Zeitraum als erschwerend; als mildernd berücksichtigte es hingegen die bisherige Unbescholtenheit, das Teilgeständnis und dass die Taten teilweise beim Versuch geblieben sind.

Der dagegen erhobenen Berufung des Angeklagten, mit der er die Herabsetzung und teilbedingte Nachsicht der Freiheitsstrafe anstrebt, kommt keine Berechtigung zu.

180 Während der in Treffen geführten "schweren Jugend" des Angeklagten im Blick auf sein bereits fortgeschrittenes Alter kein relevantes Gewicht mehr zukommt, kann von der weiters reklamierten Schuldeinsicht des - die überwiegende Zahl der strafbaren Handlungen leugnenden - Angeklagten keine Rede sein.

Für eine Milderung der Unrechtsfolge in einer der angestrebten Richtungen bestand  
185 daher - auch unter Berücksichtigung der vergleichsweise unbedeutenden endogenen Komponente der vergewaltigungsbedingten schweren Depression - kein Anlass.

Die Kostenentscheidung ist in § 390a StPO begründet.

## 2. Zivilrecht – Beispiele

### 2.1.1. 8Ob 508/86

Mit der am 24.2.1984 beim Erstgericht eingelangten Klage beehrte die Klägerin Rosa K. die Scheidung ihrer mit dem Beklagten Johann K. am 26.1.1963 vor dem Standesamt Sipbachzell geschlossenen Ehe aus dem Verschulden des Beklagten. Die Klägerin begründet dieses Begehren damit, dass der Beklagte die Ehe der

5 Streitteile durch vielfache Eheverfehlungen unheilbar zerrüttet habe. Er sei nämlich an den Wochenenden ständig betrunken, habe die Klägerin zu wiederholten Malen bedroht und misshandelt, sei ihr gegenüber lieblos und habe auch seine

Unterhaltungspflicht gegenüber der Klägerin verletzt. Nur über Ersuchen des Beklagten und vor allem seiner (zwischenzeitig verstorbenen) Mutter habe die Klägerin die Ehe

10 bislang aufrecht erhalten. Die Klägerin stellte auch ein Unterhaltsbegehren. Der Beklagte hat sich gegen das Scheidungsbegehren der Klägerin ausgesprochen und Klagsabweisung beantragt. Für den Fall der Scheidung beantragte er, dass das

überwiegende Verschulden der Klägerin an der Zerrüttung der Ehe festgestellt werden möge. Der Beklagte hat vorgebracht, dass die Ehe nicht zerrüttet sei. Die

15 Klägerin habe spätestens seit Weihnachten 1983 ehewidrige Beziehungen zu einem

Michael N. unterhalten; nur aus diesem Grund wünsche sie, vom Beklagten frei zu sein. Die Klägerin habe nur auf einen Anlass gewartet, um die eheliche Gemeinschaft aufgeben zu können. Dass die Klägerin vom Beklagten weggezogen sei, habe seinen Grund nicht in der Furcht der Klägerin vor dem Beklagten, sondern  
20 in ihrem Wunsch, mit einem anderen Mann zu leben.

Unbestritten steht fest, dass die Streitteile am 26.1.1963 vor dem Standesamt Sipbachzell die Ehe geschlossen haben. Die Eheschließung ist dort im Ehebuch unter Nr. 1/1963 beurkundet. Die gegenständliche Ehe war für beide Teile die erste. Beide Teile sind österreichische Staatsbürger und römisch-katholisch. Der Ehe  
25 entstammen keine Kinder. Der letzte gemeinsame Aufenthalt der Streitteile war in Sipbachzell, Leombach 11.

Das Erstgericht hat mit Teilurteil vom 5.1.1985 die Scheidung der Ehe der Streitteile ausgesprochen. Die Kostenentscheidung sowie die Entscheidung über die Verschuldensfrage und über ein Unterhaltsbegehren wurden der Endentscheidung  
30 vorbehalten. Das Erstgericht hat nachstehenden Sachverhalt festgestellt:

Die Parteien betrieben seit den Sechzigerjahren ein Transportunternehmen und eine Kleinlandwirtschaft in Sipbachzell. Der Beklagte war an den Wochentagen mit seinem LKW unterwegs; die Klägerin führte den Haushalt und die Landwirtschaft, wobei der Beklagte fallweise mithalf. Beide arbeiteten viel und galten in der  
35 Umgebung als tüchtige Menschen. Etwa bis Ende der Siebzigerjahre, Anfang der Achtzigerjahre verlief die Ehe durchaus harmonisch. Es gab zwar fallweise Streit, hauptsächlich wegen der Neigung des Beklagten, an Wochenenden Alkohol zu konsumieren und sich anschließend zu Haus aggressiv zu benehmen. Deswegen sprach die Klägerin manchmal mit der Mutter des Beklagten und mit ihrer Familie; sie  
40 setzte aber dann stets die eheliche Gemeinschaft fort. Etwa in den letzten fünf Jahren bis Anfang 1983 kam der Beklagte eher regelmäßig an Wochenenden betrunken nach Hause. Meistens ging er schon Freitagnachmittag oder am Abend in eine Gastwirtschaft und kam dann in der Nacht alkoholisiert zurück. Am Samstagvormittag ging er wieder fort und kam am Nachmittag oder am Abend  
45 betrunken heim. Dies wiederholte sich auch an den Sonntagen, wobei er meist am Nachmittag alkoholisiert zurückkehrte, zumal die Gastwirtschaft um 14,00 Uhr schloss. Fallweise besuchte er nach 14,00 Uhr noch ein Tankstellenbuffet. Während der Woche trank er keinen Alkohol und war auch nie alkoholisiert. Wenn er alkoholisiert heim kam, war er oft aggressiv und beschimpfte die Klägerin mit

50 Ausdrücken wie "H\*\*\* Bagage" (H\*\*\*: Mädchenname der Klägerin), "Du bist eh aus  
der Volksschule gekommen", "Ihr seid zu nichts gut", "was Du arbeitest, gilt nichts",  
"der Chef bin ich" und ähnliches. Dies richtete sich gegen die Klägerin sowie gegen  
die im gemeinsamen Haushalt wohnende Pflgetochter Sabine H\*\*\*. Er fuhr auch nie  
mit der Klägerin gemeinsam auf Urlaub und machte auch keine gemeinsamen  
55 Ausflüge. Auch kaufte er ihr niemals Geschenke zum Geburtstag, Hochzeitstag und  
ähnlichen Anlässen; er feierte diese Tage auch nicht mit ihr. Etwa zu Ostern 1982  
erschoss der Beklagte den Hund der Klägerin, den sie großgezogen und abgerichtet  
hatte, weil dieser eine Henne gerissen hatte. Die Klägerin hatte dabei den Hund  
festgehalten, um ihn zu schützen, er richtete jedoch sein Gewehr auf sie beide und  
60 erschoss den Hund, als sie diesen dann doch ausließ. Ebenfalls im Jahr 1982  
musste die Klägerin an einem Samstag in ein Krankenhaus wegen einer  
Blinddarmoperation. Sie rief den Beklagten in seinem Stammgasthaus an; er sagte  
nur, dazu sei die Rettung da, sie würde ihn für diese Fahrt nicht brauchen, sodass  
sie schließlich die Hilfe eines anderen Verwandten in Anspruch nehmen musste.  
65 Während ihres etwa zweiwöchigen Krankenhausaufenthaltes besuchte er sie nur  
zweimal und dies auch erst gegen Ende der Besuchszeit. Von den nahezu ständigen  
Gasthausbesuchen des Beklagten erzählte die Klägerin öfters ihrer Schwester Erna  
S\*\*\* und ihrer Mutter Rosa H\*\*\*. Sie beschwerte sich insbesondere darüber, dass er  
in alkoholisiertem Zustand grob und aggressiv sei. Sie äußerte sich vor dem Jahr  
70 1984 aber nie in der Weise, dass sie ihn verlassen bzw. die Scheidung erwirken  
wolle; sie wohnte auch weiterhin im ehelichen Haushalt. Am 17.2.1984 kam der  
Beklagte wiederum alkoholisiert etwa gegen Mitternacht nach Hause. Er versperrte  
die Tür und hielt der Klägerin schreiend vor, beim "Sparverein" (gemeint jenes  
Gasthaus, in dem der örtliche Sparverein residiert) gewesen zu sein, obwohl er ihr  
75 dies verboten habe. Auf ihre Antwort, sie sei gar nicht dort gewesen, wurde er noch  
mehr wütend, telefonierte mit dem Sparvereinsobmann E\*\*\* und sagte zu ihm am  
Telefon "wenn sie noch einmal in den Ausschuss kommt, wird geschossen". E\*\*\*  
nahm dies nicht ernst, zumal er bereits am Telefon erkannt hatte, dass der Beklagte  
stark alkoholisiert war. Dann holte der Beklagte ein Gewehr aus dem Kasten, richtete  
80 es jedoch nicht auf die Klägerin. Er schrie noch mit ihr und ergriff sie mit  
Misshandlungsvorsatz an den Oberarmen, wodurch sie Blutergüsse und  
Hautabschürfungen erlitt. Während dieses Vorfalles gebrauchte er auch die Worte  
"ich leg Dich um, ich stech' Dich ab". Dann beruhigte er sich wieder, aß etwas und

ging dann schlafen. Am Morgen des nächsten Tages kam er herunter und fing  
85 wieder zu schreien an, unter anderem, er vermache alles dem Stift Kremsmünster  
(dessen Ordensmitglied der mit ihm verwandte Pater DDr. K\*\*\* ist). Hierauf verließ  
die Klägerin die eheliche Wohnung. Als dies der Beklagte bemerkte, bedrohte er  
noch seine Mutter mit einem Messer, um sie zur Bekanntgabe des Aufenthaltsortes  
der Klägerin zu nötigen. Die Klägerin erstattete hierauf Anzeige und erteilte zunächst  
90 auch hinsichtlich des Vergehens der gefährlichen Drohung nach dem § 107 StGB die  
Ermächtigung zur Strafverfolgung des Beklagten. Der Beklagte wurde sodann  
festgenommen; über ihn wurde dann die Untersuchungshaft aus dem Haftgrund der  
Ausführungsgefahr nach dem § 180 Abs1 und 2 Z 3 lit. d StPO verhängt. Später zog  
dann die Klägerin die Ermächtigung zur Strafverfolgung zurück, weil die Gefahr  
95 bestand, dass der Beklagte die für sein Transportunternehmen lebensnotwendigen  
Aufträge der Fa. S\*\*\* verlieren werde. Der Beklagte wurde sodann enthaftet. Er war  
vom 18.2.1984, 20,00 Uhr bis 3.4.1984, 15,00 Uhr in Untersuchungshaft gewesen.  
Mit rechtskräftigem Urteil vom 3.10.1984 wurde der Beklagte wegen des Vergehens  
der Körperverletzung nach dem § 83 Abs2 StGB begangen an der Klägerin zu einer  
100 Geldstrafe verurteilt. Während der Haft des Beklagten führte die Klägerin den  
landwirtschaftlichen Betrieb weiter. Nach der Enthftung des Beklagten verzog die  
Klägerin zu Elisabeth R\*\*\* nach Pasching, Poststraße. Ihre Schwester Erna S\*\*\*  
hatte ihr bereits um den 20.2.1984 angeboten, zu ihr zu ziehen, was sie nicht  
annahm.

105 Die Klägerin hatte bereits im Jahr 1983 Michael N\*\*\* aus Leonding kennengelernt.  
Die Bekanntschaft vertiefte sich immer mehr. Im September 1983 hatte sie ein Foto  
von N\*\*\* bei sich, das sie auch ihrer Pflegetochter Sabine H\*\*\* zeigte. Als die  
Schwester der Sabine H\*\*\* heiratete, hatte der Beklagte wieder keine Zeit, zur  
Hochzeit zu fahren. Die Klägerin fuhr mit N\*\*\* zu dieser Hochzeit und tanzte dort mit  
110 ihm. Sie verbrachte dann auch meist 2 bis 3 Wochenenden pro Monat in seiner  
Gesellschaft, machte mit ihm Ausflüge und besuchte auch mit ihm dessen Schwester  
Elisabeth R\*\*\*, bei der sie nun wohnt. Die Klägerin fuhr dabei meist mit dem PKW  
des Beklagten in Begleitung der Sabine H\*\*\* nach Wels, wo sie Sabine H\*\*\* zumeist  
aussteigen ließ. Von dort wurde sie dann von N\*\*\* abgeholt. Bei diesen Ausflügen  
115 küssten sich N\*\*\* und die Klägerin nicht nur auf die Wangen. Zumindest einmal  
übernachtete die Klägerin auch in der Wohnung des N\*\*\*, dies im Zeitraum bis Mitte  
Februar 1984. Einige Tage vor dem vorgenannten Vorfall vom 17.2.1984 besuchte

die Klägerin in Begleitung des N\*\*\* ihre Schwester Erna S\*\*\*. Diese und ihr Gatte hatten dabei den Eindruck, dass die Beziehungen der beiden über eine  
120 Bekanntschaft hinausgehen würden. Herr S\*\*\* veranlasste hierauf, dass diese Besuche künftig unterblieben. Daraufhin angesprochen sagte die Klägerin zu ihrer Schwester unter anderem, dass sie von ihrem Mann nie Liebe gehabt habe. Nach dem Verlassen der ehelichen Wohnung nach der Enthftung des Beklagten zog die  
125 Klägerin zu Elisabeth R\*\*\* nach Pasching, Posstraße 5. Sie hielt sich in der Folge jedoch öfters in der Wohnung des Michael N\*\*\* und in dem Haus, in dem sich diese Wohnung befindet, auf. Sie reinigt dort die Wohnung des N\*\*\* und wäscht die Wäsche für ihn, er hingegen überlässt ihr unentgeltlich seinen PKW. Am 5.11.1984 verließ die Klägerin gegen 20,00 Uhr ihre Wohnung in Pasching in Begleitung des N\*\*\* und fuhr mit ihm in dessen PKW zum Hause Laholdstraße 41, in dem N\*\*\*  
130 wohnt. Anschließend gingen beide in dieses Haus und verließen es erst am 6.11.1984 um 5,40 Uhr gemeinsam. Am 6.11.1984 hielten sich die Klägerin und N\*\*\* zumindest von 16,30 Uhr bis 18,20 Uhr im Wohnhaus des N\*\*\* auf. Um 18,20 Uhr verließen sie dieses gemeinsam und fuhren nach Pasching, Poststraße 5. Sie verließen dieses Haus wiederum gemeinsam um 20,25 Uhr und fuhren in das  
135 Wohnhaus des N\*\*\*: Beide gingen gemeinsam in dieses Haus und verließen es wiederum gemeinsam am 7.11.1984 um 5,35 Uhr. Am 7.11.1984 ging die Klägerin gegen 14,15 Uhr oder etwas später wiederum in das Wohnhaus des N\*\*\*. N\*\*\* kam gegen 16,25 Uhr nach. Beide verließen es gemeinsam erst am 8.11.1984 gegen 5,40 Uhr. Der Privatdetektiv Gottfried B\*\*\* beobachtete beide nur vom 5.11.1984  
140 abends bis 8.11.1984 morgens. Das Haus, in dem sich die Wohnung des N\*\*\* befindet, wird von mehreren Personen bewohnt. Im Parterre bewohnt N\*\*\* ein Zimmer allein, eines bewohnt seine jüngere Tochter allein, Wohnzimmer und die Küche benützen beide. Im ersten Stock wohnt die ältere Tochter des N\*\*\* mit ihrem Gatten. Weitere Räumlichkeiten sind nicht vorhanden.

145 Die Klägerin ist nicht bereit, die Ehe fortzusetzen und zum Beklagten zurückzukehren. Der Beklagte trinkt seit seiner Enthftung keinen Alkohol. Er will die Ehe fortsetzen und hat sich bemüht, auf die Klägerin in dieser Richtung einzuwirken; er hat sie mehrfach ersucht, zurückzukehren. Er hat jedoch seit seiner Enthftung keinen Unterhalt für die Klägerin bezahlt, obwohl er wusste, dass sie weder ein  
150 Einkommen noch Vermögen hatte. Es war ihm aber bekannt, dass die Klägerin am 29.2.1984 vom gemeinsamen Konto S 30.000,-- abgehoben hatte.



In rechtlicher Hinsicht führte das Erstgericht aus, dass der Beklagte eine Reihe schwerer Eheverfehlungen begangen habe, wodurch auch die eheliche Gesinnung der Klägerin zerstört und sohin eine Zerrüttung der Ehe eingetreten sei. Das  
155 Scheidungsbegehren der Klägerin sei demnach im Sinne des § 49 EheG erster Satz gerechtfertigt. Dass die Klägerin selbst Eheverfehlungen begangen hat und nach der Art dieser Verfehlungen insbesondere wegen des Zusammenhangs der Verfehlungen des Beklagten mit dem eigenen Verschulden der Klägerin deren Scheidungsbegehren sittlich nicht gerechtfertigt sei, könne nicht gesagt werden. Die  
160 Beziehungen der Klägerin zu einem anderen Mann müssten als Eheverfehlung gewertet werden, doch wiege diese Eheverfehlung im Verhältnis zu dem schuldhaften Verhalten des Beklagten keinesfalls unverhältnismäßig schwer. Auch bestehe zwischen der Eheverfehlung der Klägerin und den Eheverfehlungen des Beklagten kein ursächlicher Zusammenhang. Die Klägerin sei wegen des Verhaltens  
165 des Beklagten berechtigt gewesen, die häusliche Gemeinschaft mit diesem aufzulösen. Da der Beklagte in fast jeder Verhandlung neuerliche Eheverfehlungen der Klägerin seit der letzten Verhandlung geltend mache, sei ein Teilurteil über das Scheidungsbegehren allein die einzige Möglichkeit, den Prozess zu beenden. Ein solches Teilurteil nur über die Scheidung ohne Ausspruch über die  
170 Verschuldensfrage sei zulässig.

Infolge Berufung des Beklagten bestätigte das Gericht zweiter Instanz das Urteil des Erstgerichtes mit der Maßgabe, dass die Ehe aus dem Verschulden des Beklagten geschieden wird. Das Berufungsgericht erachtete das erstgerichtliche Verfahren als  
175 mängelfrei, übernahm die Feststellungen des Erstgerichtes als unbedenklich und billigte im Ergebnis auch dessen rechtliche Beurteilung. Es führte aus, an der Berechtigung des Scheidungsbegehrens und am Verschulden des Beklagten sei nicht mehr zu zweifeln. Gemäß § 60 Abs1 EheG sei aber bei Scheidung wegen Verschuldens dies im Urteil auszusprechen. Dieser Ausspruch sei im Rahmen einer Maßgabebestätigung nachzuholen und das Urteil des Erstgerichtes in diesem Punkte  
180 zu ergänzen gewesen. Damit werde zugleich zum Ausdruck gebracht, dass im fortgesetzten Verfahren nicht mehr über das Verschulden des Beklagten, sondern nur mehr über das allfällige Mitverschulden der Klägerin und darüber, wessen Verschulden überwiegt sowie über das Unterhaltsbegehren zu verhandeln und zu entscheiden sein werde.

185 Gegen das Urteil des Berufungsgerichtes wendet sich die Revision des Beklagten aus den Anfechtungsgründen nach § 503 Abs1 Z 2 und 4 ZPO mit dem Antrag auf Abänderung im Sinne des Entfallens der Worte "aus dem Verschulden des Beklagten Johann K\*\*\*\*" im Spruch der Entscheidung "sowie der Klageabweisung"; hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

190 Die Klägerin beantragt in ihrer Revisionsbeantwortung, der Revision nicht Folge zu geben.

Die Revision ist im Sinne des Aufhebungsantrages berechtigt. Der Beklagte führte in seinem Rechtsmittel aus, die Erlassung eines Teilurteiles nur über die Scheidung ohne Ausspruch über die Verschuldensfrage sei unzulässig. Die

195 "Maßgabebestätigung" des Ersturteiles durch das Berufungsgericht stelle in Wahrheit eine im Berufungsverfahren nicht beantragte Abänderung dar und verstoße gegen § 405 ZPO. Das Berufungsgericht hätte vielmehr nur im Rahmen der Berufungsanträge des Beklagten das Ersturteil im Sinne der Klagsabweisung abändern oder aufheben dürfen. Eine Korrektur einer undeutlichen Entscheidung des

200 Erstgerichtes durch das Berufungsgericht sei nicht in Betracht gekommen, weil der Erstrichter ausdrücklich nur die Scheidung aussprechen wollte, ohne über die Verschuldensfrage zu entscheiden. Diesen Ausführungen kommt im Sinne des Aufhebungsantrages der Revision im Ergebnis Berechtigung zu. Wird die Ehe wegen Verschuldens des Beklagten geschieden, so ist dies im Urteil auszusprechen (§ 60

205 Abs1 EheG). Im Falle einer Klage auf Ehescheidung wegen eines bestimmten ehewidrigen Verhaltens im Sinn des § 49 EheG kann daher ein Teilurteil nicht nur allein über die Scheidung absprechen, weil der Schuldausspruch einen notwendigen Teil des Urteiles darstellt. Der Oberste Gerichtshof hat allerdings schon mehrfach ausgesprochen, dass für den österreichischen Rechtsbereich der Grundsatz der

210 Einheit des Eheverfahrens nicht gilt. Es wird somit durch keine positive Vorschrift die Möglichkeit ausgeschlossen, dass nach erfolgter Scheidung ein Mitverschulden des Klägers festgestellt wird (EvBl1973/199, EvBl1975/291; SZ 25/331 = JB 57; SZ 51/25 ua.). Es ist somit die Fällung eines Teilurteils zulässig, wenn feststeht, dass den

215 Beklagten auf jeden Fall ein Verschulden trifft und nur noch das Mitverschulden des anderen Teiles zu klären ist (EvBl1973/199; vgl. auch EvBl1975/291 ua.).

Die Fällung eines Teilurteiles nur über die Scheidung ohne Ausspruch über die Verschuldensfrage, wie sie das Erstgericht vornahm, ist jedoch, wie dargelegt, nicht zulässig. Die Klägerin hat das Urteil des Erstgerichtes nicht bekämpft. Der Beklagte

hat dagegen im erstinstanzlichen Verfahren und auch im Berufungsverfahren sein  
220 Verschulden bestritten. Da das Vorliegen eines Verschuldens materielle  
Voraussetzungen für den Scheidungsausspruch im Sinn des § 49 EheG ist, hätte  
das Berufungsgericht somit auf Grund der Berufung des Beklagten das Urteil des  
Erstgerichtes aufheben und diesem eine Entscheidung über die Verschuldensfrage  
auftragen, nicht aber das Ersturteil im Sinne der Aufnahme eines  
225 Verschuldensausspruches ergänzen dürfen. Die vom Berufungsgericht zur  
Rechtfertigung dieser Vorgangsweise herangezogene E. RiZ 1977/41 ist insofern  
anders gelagert, als in dem dieser Entscheidung zugrundeliegenden Fall ein  
Ehebruch des Beklagten festgestellt wurde, der als absoluter Scheidungsgrund die  
Ehescheidung ohne Rücktritt darauf rechtfertigt, ob er die Zerrüttung der Ehe  
230 bewirkte, so dass schon allein aus diesem Grunde an der Berechtigung des  
Ehescheidungsbegehrens und am Verschulden des Ehegatten, der den Ehebruch  
begangen hat, kein Zweifel bestehen konnte und nur noch das allfällige  
Mitverschulden des anderen Teiles zu klären war. Im vorliegenden Fall erfordert aber  
die anders gelagerte Gestaltung des Falles jedenfalls eine Entscheidung des  
235 Erstgerichtes über die Verschuldensfrage.  
Es war daher die Aufhebung der Urteile der Vorinstanzen erforderlich. Im  
fortgesetzten Verfahren wird das Erstgericht jedenfalls auch über die  
Verschuldensfrage abzusprechen haben. Da die Revision schon aus diesem Grund  
im Sinne ihres Aufhebungsantrages berechtigt war, erübrigte sich ein Eingehen auf  
240 die weiteren Ausführungen des Rechtsmittels. Die Entscheidung über die Kosten des  
Rechtsmittelverfahrens war gemäß den §§ 52 Abs2, 392 Abs2 ZPO der  
Endentscheidung vorzubehalten.

### **2.2.2. 2Ob 578/95**

Die Ehe der Streitteile wurde aus beiderseitigem und gleichzeitigem Verschulden  
geschieden. Der Ehe entstammen zwei Kinder. Der Sohn Peter besucht die  
Volksschule und wird anschließend bis etwa 14.00 Uhr im angrenzenden Schülerhort  
versorgt. Die Tochter Marina besucht den Vormittagskindergarten; hinsichtlich beider  
5 Kinder steht der Mutter die Obsorge zu.

Mit der am 3.12.1992 bei Gericht eingelangten Klage begehrte die Klägerin ab 1.10.1992 einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von S 7.000,-- weil sie als Hausfrau kein eigenes Einkommen beziehe, die Pflege und Erziehung der Kinder so viel Zeit in Anspruch nehme, dass es ihr nicht möglich sei, eine entsprechende Arbeitsleistung anderweitig zu erbringen, von Seiten etwaiger unterhaltspflichtiger Verwandter  
10 keinerlei Vermögenszuwendungen aufgrund der finanziellen Situation dieser Verwandten zu erlangen sei und der Beklagte aufgrund seines Einkommens zum begehrten Unterhalt in der Lage sei.

Der Beklagte bestritt das Klagebegehren, beantragte dessen Abweisung und wandte  
15 ein, dass der Unterhaltsanspruch erst ab Klageeinbringung gegeben sei, die Klägerin jedoch ohnedies Einkommen beziehe, es ihr jedenfalls ohne weiteres möglich sei, einer beruflichen Halbtagsbeschäftigung nachzugehen, zumal die Klägerin die Hochschule für Wirtschaftswissenschaften in der Slowakei besucht habe und sowohl ausgezeichnet deutsch und ihre Muttersprache slowakisch wie russisch spreche. Ihre  
20 Eltern seien als nicht unvermögend anzusehen. Im Hinblick auf die jahrelange Verweigerung des Besuchsrechtes des Beklagten hinsichtlich der beiden ehelichen Kinder durch die Klägerin liege aber jedenfalls eine Unterhaltsverwirkung vor.

Das Erstgericht wies das Klagebegehren ab. Es stellte im wesentlichen fest, die  
Klägerin verweigere dem Beklagten seit Juli 1993 böswillig den Kontakt zu den aus  
25 der Ehe stammenden Kindern Peter und Marina, obwohl dem Beklagten rechtskräftig ein Besuchsrecht an zwei Sonntagen im Monat zustehe. Über die Klägerin seien aus diesem Grund bereits Geldstrafen und Beugehaft verhängt worden.

In rechtlicher Hinsicht führte das Erstgericht aus, die Klägerin habe einen allfälligen Unterhaltsanspruch gemäß § 68 EheG nach § 74 EheG verwirkt, weil ihr Verhalten  
30 eine schwere Verfehlung gegen den Beklagten darstelle.

Das Gericht zweiter Instanz gab der Berufung der Klägerin nicht Folge und sprach aus, dass die ordentliche Revision nach § 502 Abs 1 ZPO zulässig sei, da zur Frage der Unterhaltsverwirkung bei krasser Besuchsrechtsverweigerung höchstgerichtliche  
Judikatur fehle.

Das Berufungsgericht übernahm sowohl die Feststellungen als auch die rechtliche  
35 Beurteilung des Erstgerichtes zur Gänze.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die Revision der Klägerin mit dem Antrag, die angefochtene Entscheidung im Sinne gänzlicher Klagsstattgebung abzuändern; hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

40 Die Revision ist zulässig, jedoch nicht berechtigt.

Die Klägerin macht den Revisionsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung geltend. Sie vertritt die Ansicht, dass sie keine schwere Verfehlung gegen den Beklagten begangen habe und das Besuchsrecht unabhängig von Unterhaltszahlungen zu beurteilen sei.

45 Diesen Ausführungen ist nicht zu folgen.

Wie das Berufungsgericht bereits zutreffend ausführte, ist nach ständiger Judikatur an das Verhalten geschiedener Ehegatten kein allzu strenger Maßstab anzulegen.

Eine schwere Verfehlung im Sinne des § 74 EheG muss zwar gravierender sein als jene nach § 49 EheG, muss jedoch kein Verbrechen oder Vergehen im

50 strafrechtlichen Sinn darstellen und nicht die Intensität eines Enterbungs- bzw.

Erbunwürdigkeitsgrundes aufweisen. Es ist im Einzelfall unter Berücksichtigung aller objektiven und subjektiven Umstände zu prüfen, ob die Verfehlung so schwer wiegt, dass dem Verpflichteten die Unterhaltsleistung für alle Zukunft nicht mehr zumutbar ist (Schwimann-Zankl, ABGB I, Rz 7 und 9 zu § 74 EheG; 6 Ob 549/84 = EFSIlg

55 46.324 mwN). Bei dieser Abwägung ist auch zu berücksichtigen, auf welcher

Gesinnung die begangene Verfehlung beruht und welche Auswirkungen sie auf die Interessensphäre des Unterhaltspflichtigen hat (EFSIlg 46.324). § 74 EheG schützt den Unterhaltspflichtigen sowohl in persönlichen als auch wirtschaftlichen Belangen vor der Situation, in diesen Bereichen schwere Übergriffe des Unterhaltsberechtigten zu erleiden und trotzdem die auf der früheren Ehe beruhende Unterhaltspflicht erfüllen zu müssen (EFSIlg 46.324).

60 Das Besuchsrecht ist als konkrete Umsetzung des Rechts auf persönlichen Verkehr

mit dem Kind ein fundamentales Recht der Eltern-Kind-Beziehung, welches als allgemeines Menschenrecht unter dem Schutz des Art 8 MRK steht. Der Zweck

65 dieses Rechtes ist, den Zusammenhang zwischen Eltern und Kind

aufrechtzuerhalten, eine Entfremdung zu verhindern und dem Berechtigten zu ermöglichen, sich vom körperlichen und geistigen Befinden des Kindes und seiner Entwicklung durch Augenschein und gegenseitige Aussprache laufend zu überzeugen (4 Ob 1540/92; 6 Ob 574/92; Pichler in Rummel2, Rz 1 zu § 148 mwN).

70 Dadurch, dass die Klägerin dem Beklagten über einen Zeitraum von zwei Jahren die Ausübung des Besuchsrechts nahezu lückenlos grundlos und böswillig verweigerte, verletzte sie dessen Interessen so nachhaltig, dass dem Beklagten nicht zugemutet werden kann, in Zukunft eine Unterhaltslast für die Klägerin zu tragen. Die

75 konsequente Unterbindung des Kontaktes zu den leiblichen Kindern hat zumindest  
gleiches Gewicht wie anhaltende Beschimpfungen, Bedrohungen oder  
Ehrverletzungen (vgl. Schwimann-Zankl, ABGB I, Rz 8 zu § 74 EheG mwN) durch  
den unterhaltsberechtigten Ehegatten.

Nach ständiger Rechtsprechung (EFSlg 40.745 uva) ist die Erfüllung der  
Unterhaltspflicht keine Voraussetzung für die Besuchsrechtsgewährung, jedoch  
80 bezieht sich diese Judikatur ausschließlich auf das Eltern-Kind-Verhältnis, nicht aber  
auf das Verhältnis zwischen geschiedenen Ehegatten, in welchem durch § 74 EheG  
in Extremfällen eine Wechselbeziehung zwischen der böswilligen Verhinderung des  
Besuchsrechtes und dem Unterhaltsanspruch des (verhindernden) geschiedenen  
Ehegatten entstehen kann. Diese Rechtsansicht findet eine Stütze in der Wertung  
85 des Gesetzes, welches nur im Verhältnis zwischen geschiedenen Ehegatten einen  
Verwirkungstatbestand enthält, nicht jedoch zwischen Eltern und Kindern.

Im Gegensatz zum Sachverhalt der Entscheidung EFSlg 46.327, bei dem die  
Ablehnung des Kontaktes zum Vater nicht allein von der Mutter beeinflusst, sondern  
auch auf die persönliche Einstellung der Kinder zum Vater zurückzuführen war, steht  
90 hier fest, dass die Klägerin böswillig (grundlos) den gerichtlich festgesetzten  
Besuchskontakt des Beklagten zu den beiden Kindern nahezu vollständig  
verhinderte. Diese schwerwiegende und nachhaltige Beeinträchtigung des  
väterlichen Besuchsrechtes hat nach der zutreffenden Ansicht der Vorinstanzen die  
Verwirkung eines "Billigkeitsunterhaltsanspruches" zur Folge.

95 Die Entscheidung des Berufungsgerichtes ist daher zu bestätigen.

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens beruht auf den §§ 41  
und 50 ZPO.